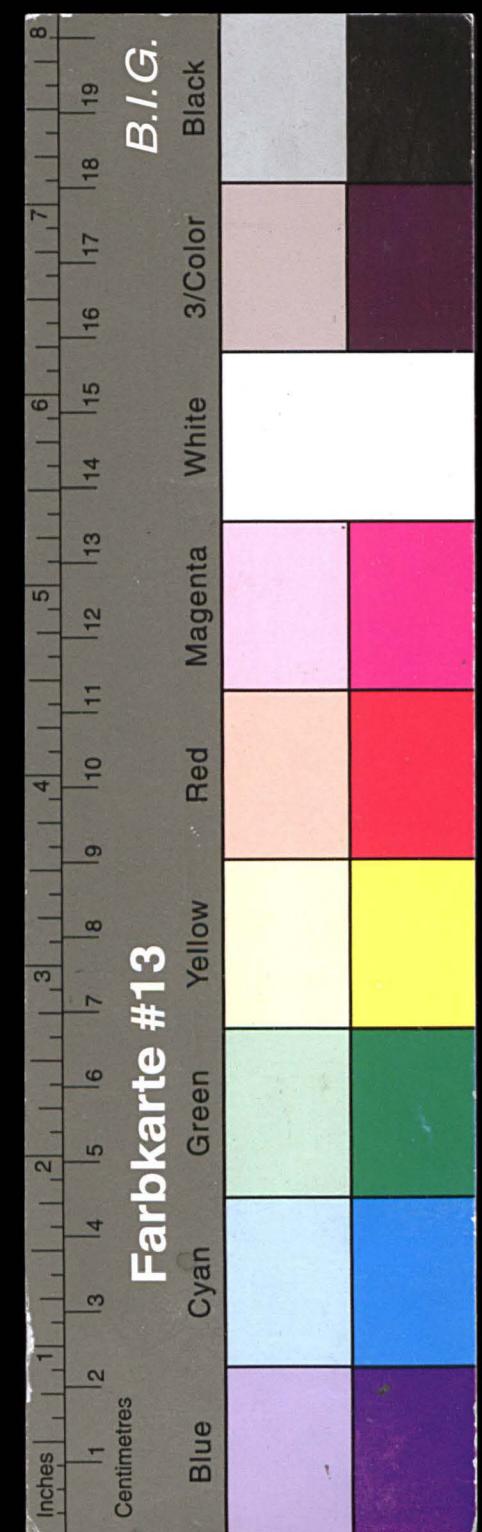


Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

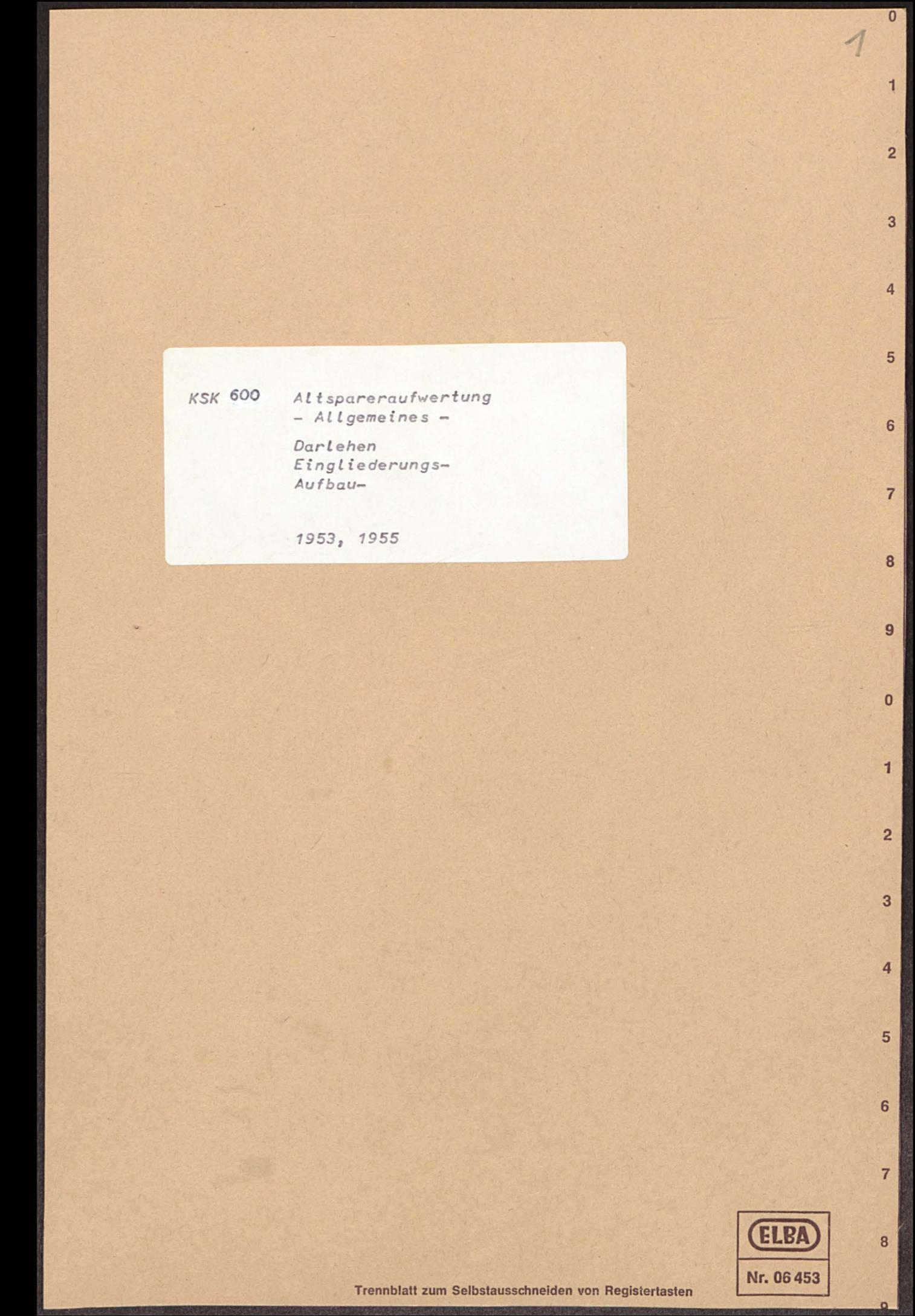
Kreisarchiv Stormarn
Bestand E103

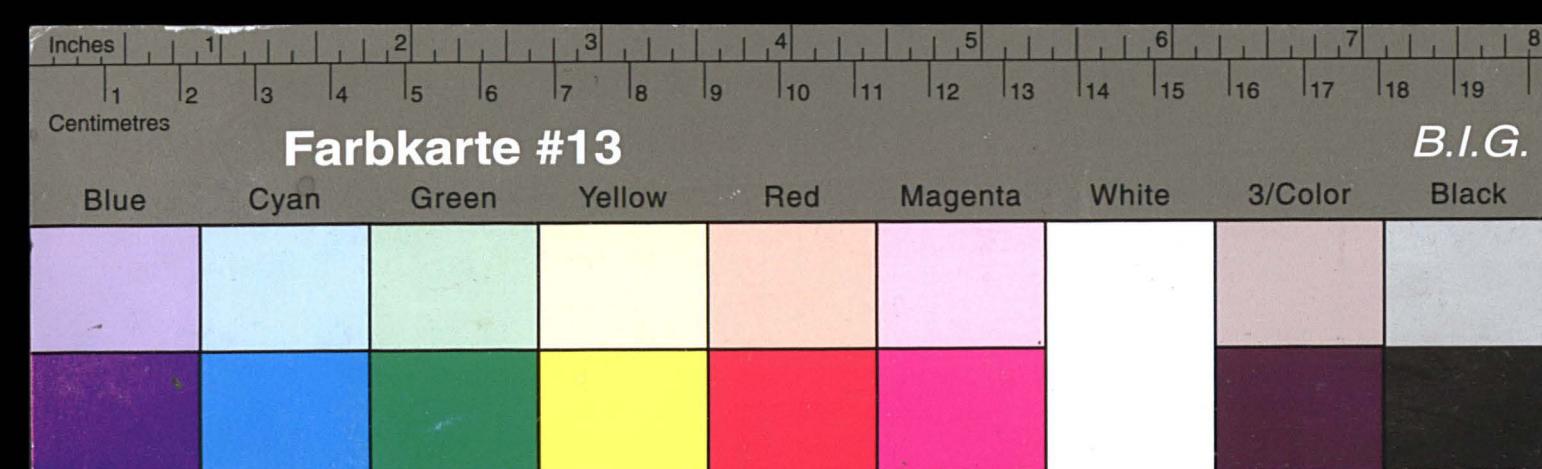
272



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



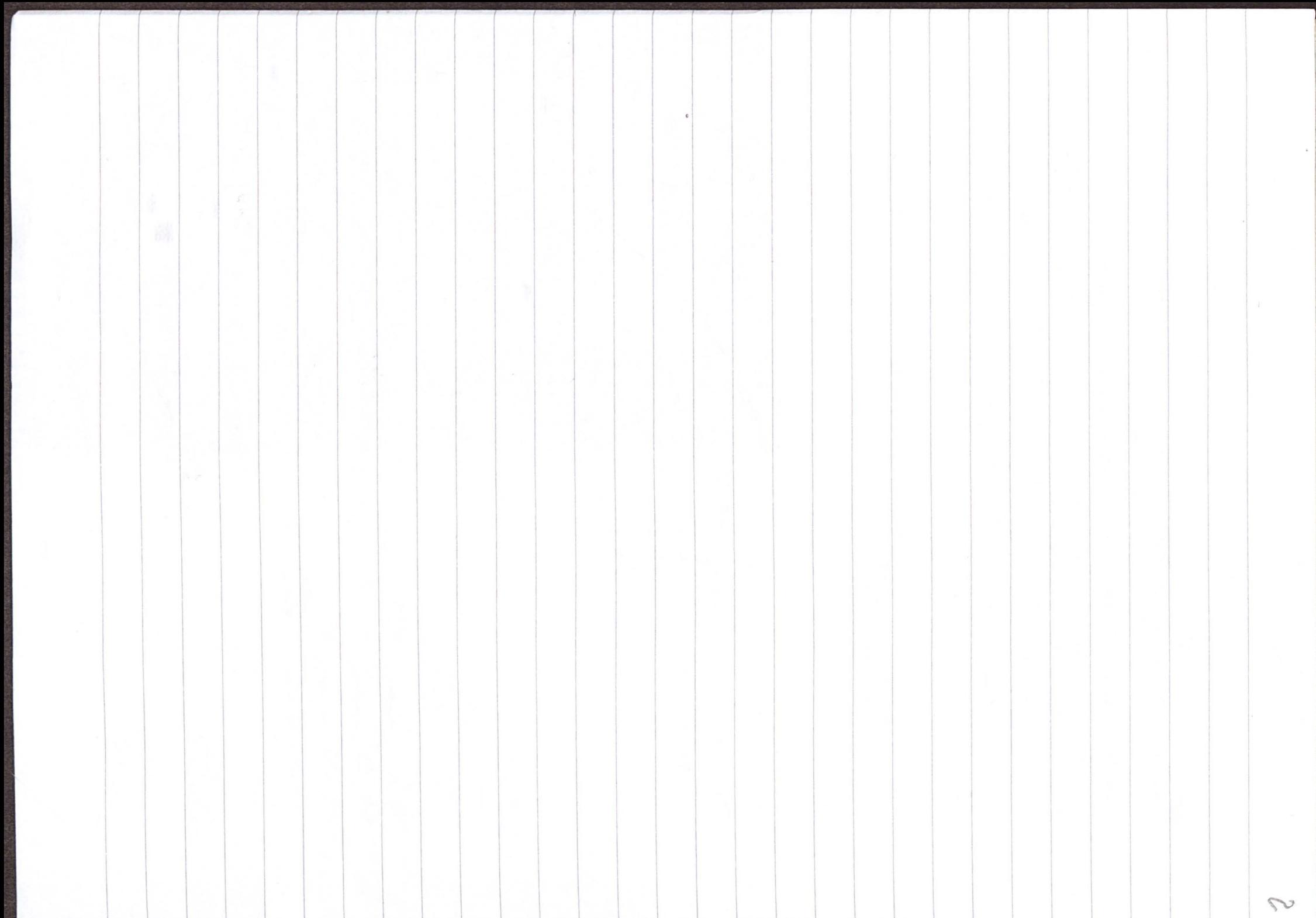


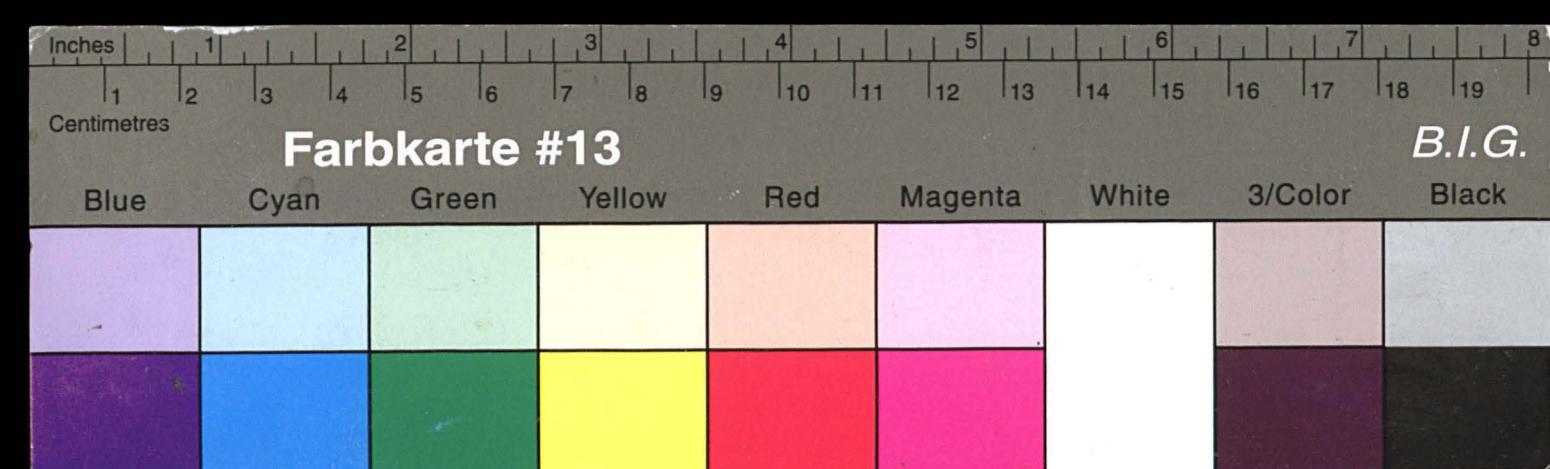
Farbkarte #13

B.I.G.

Kreisarchiv Stormarn E103

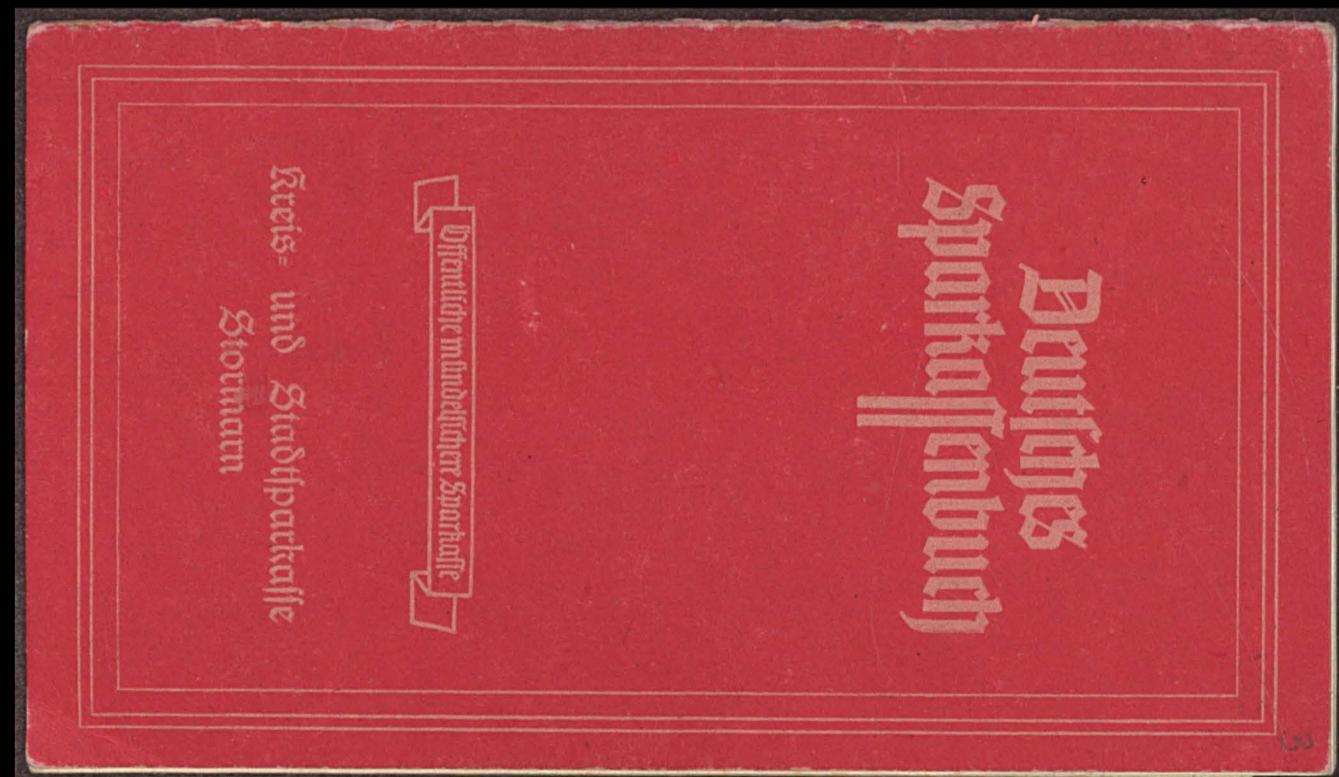
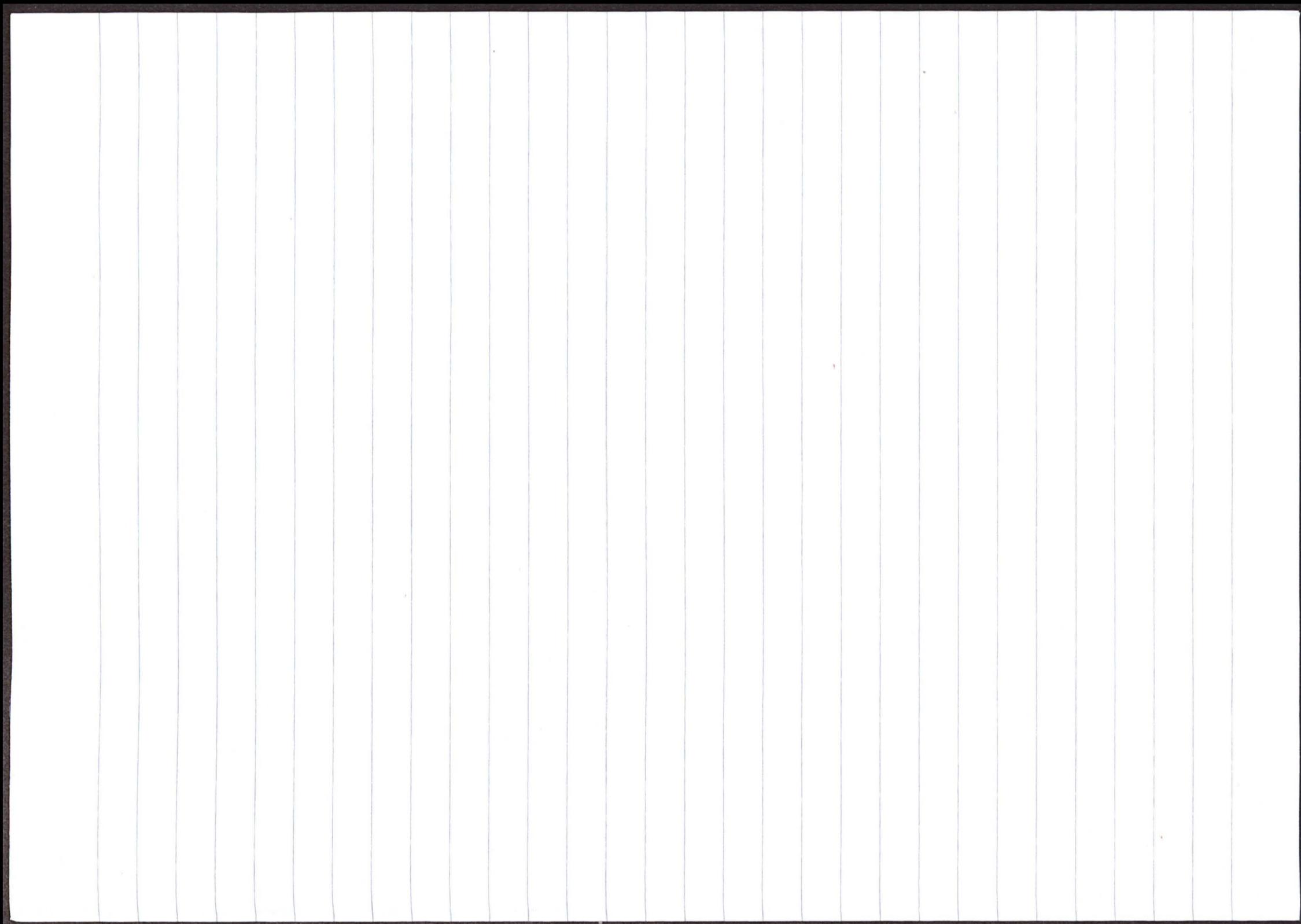
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

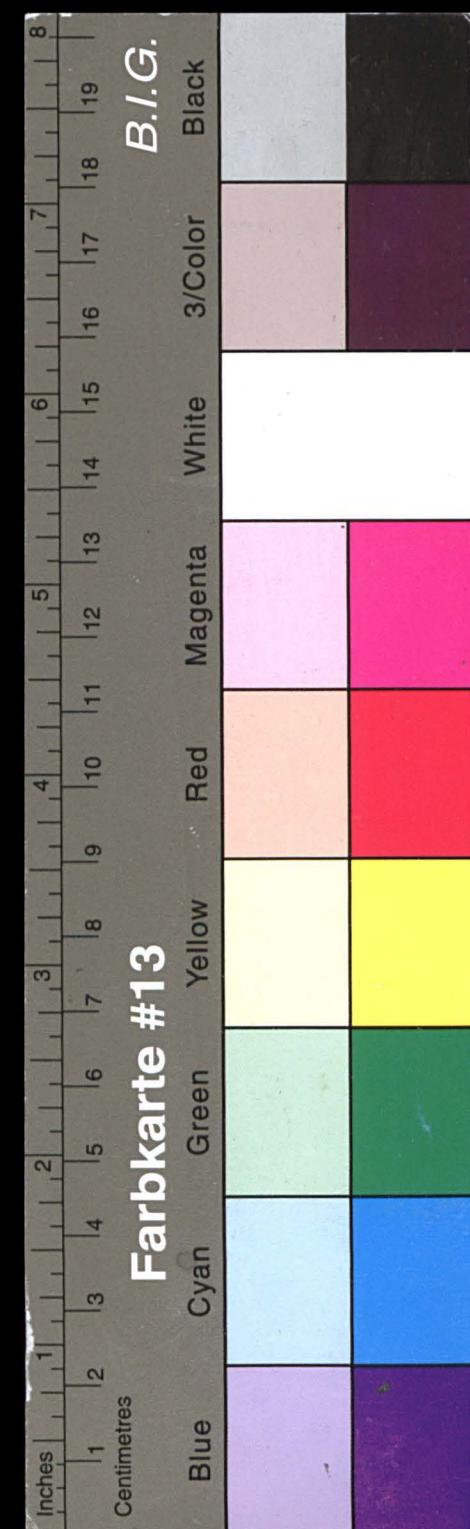




Kreisarchiv Stormarn E103

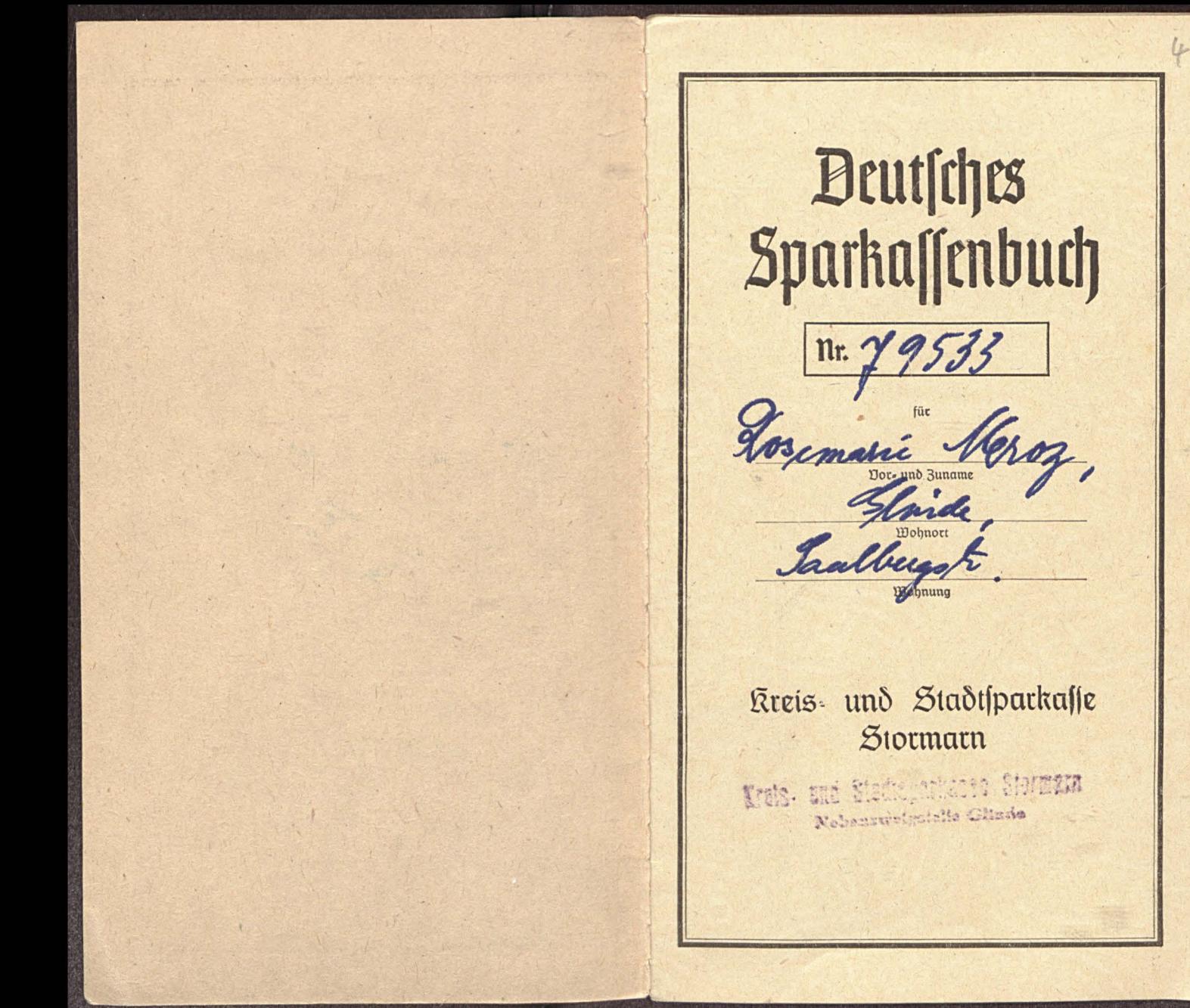
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

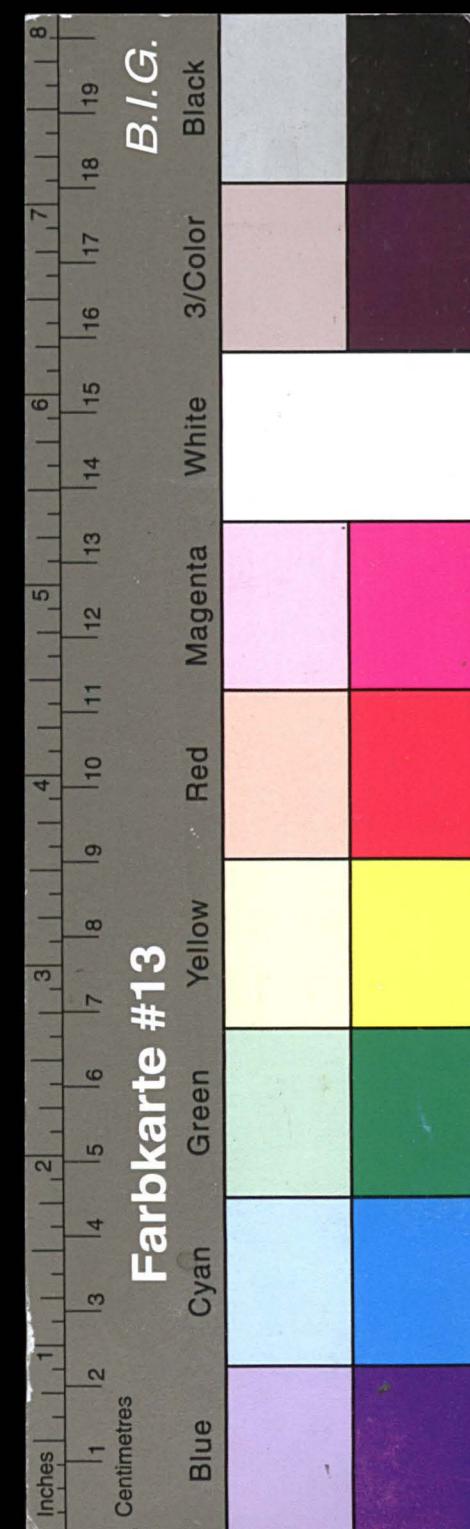




Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

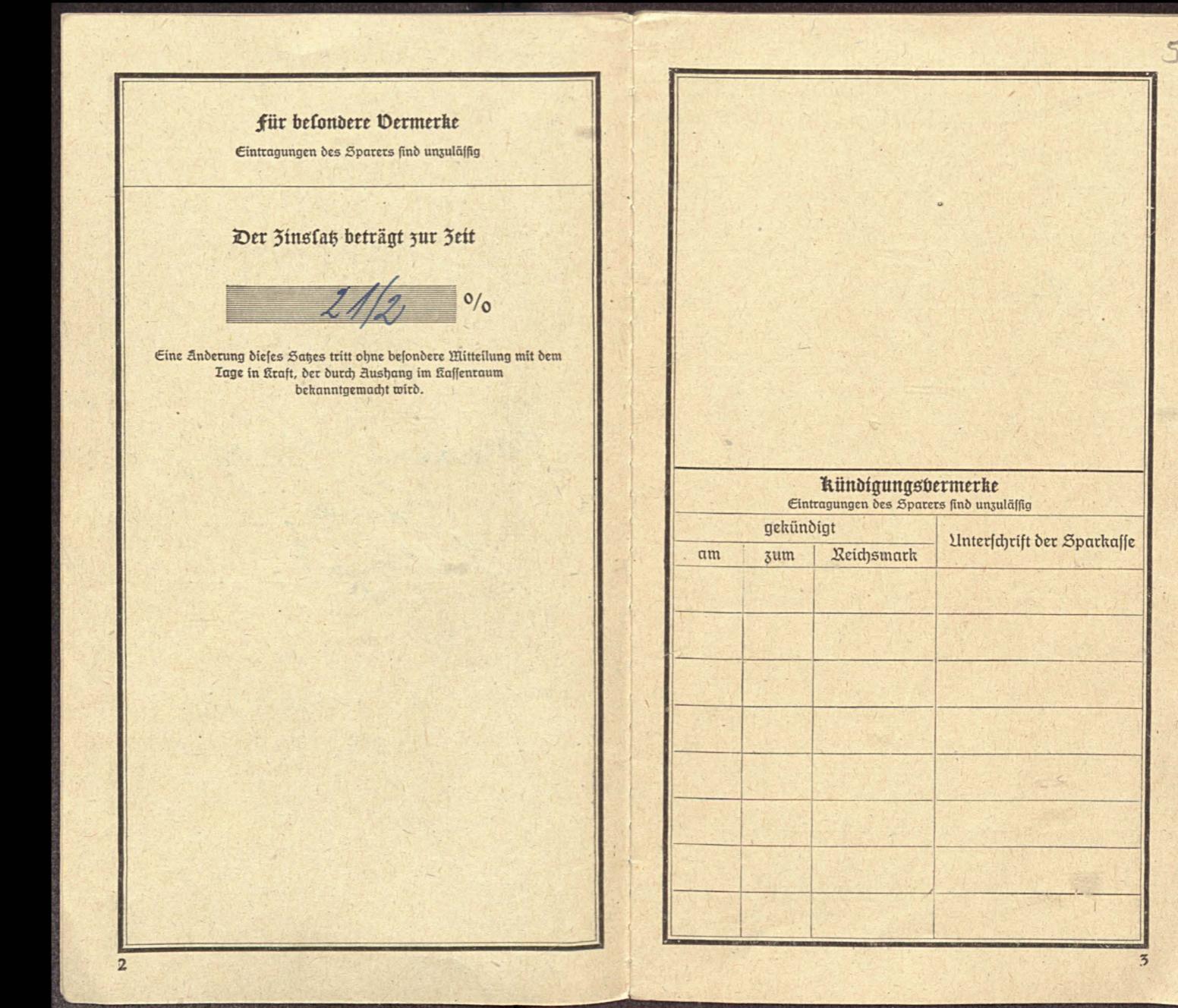


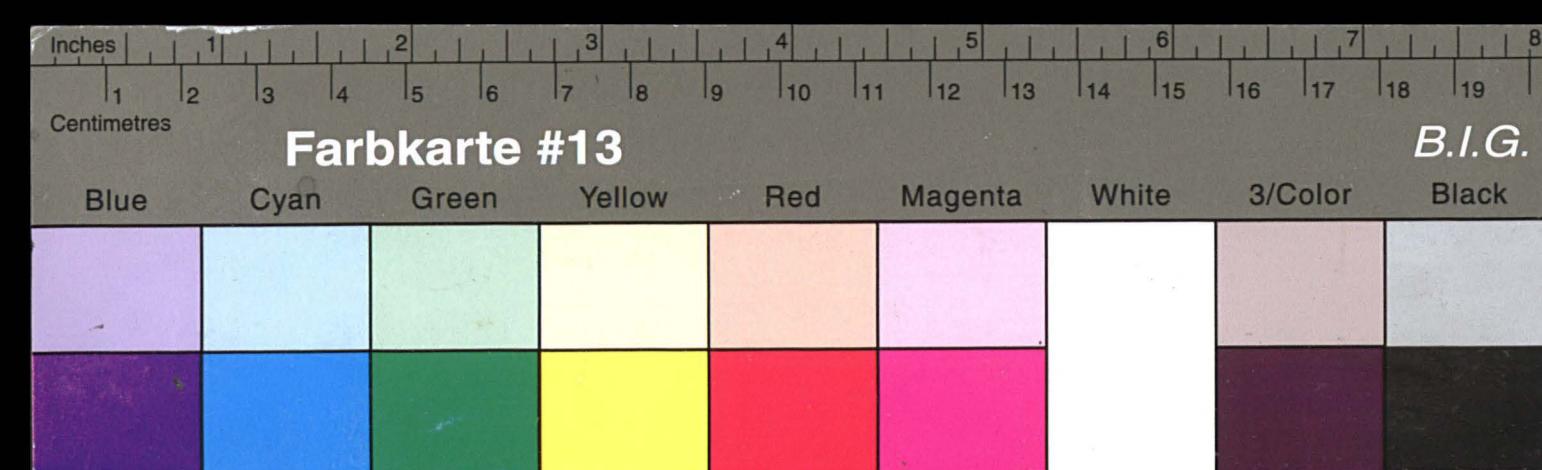


Kreisarchiv Stormarn E 103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Grant-identifier: 11EZ08EE2

projekthummer 415/08662



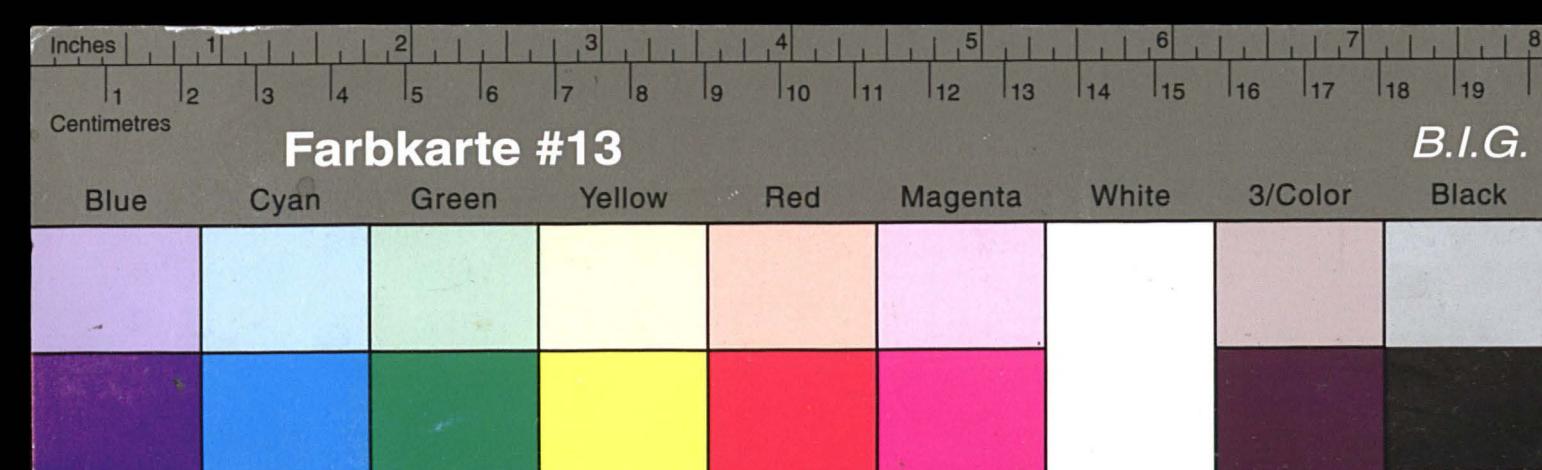


Farbkarte #13

B.I.G.

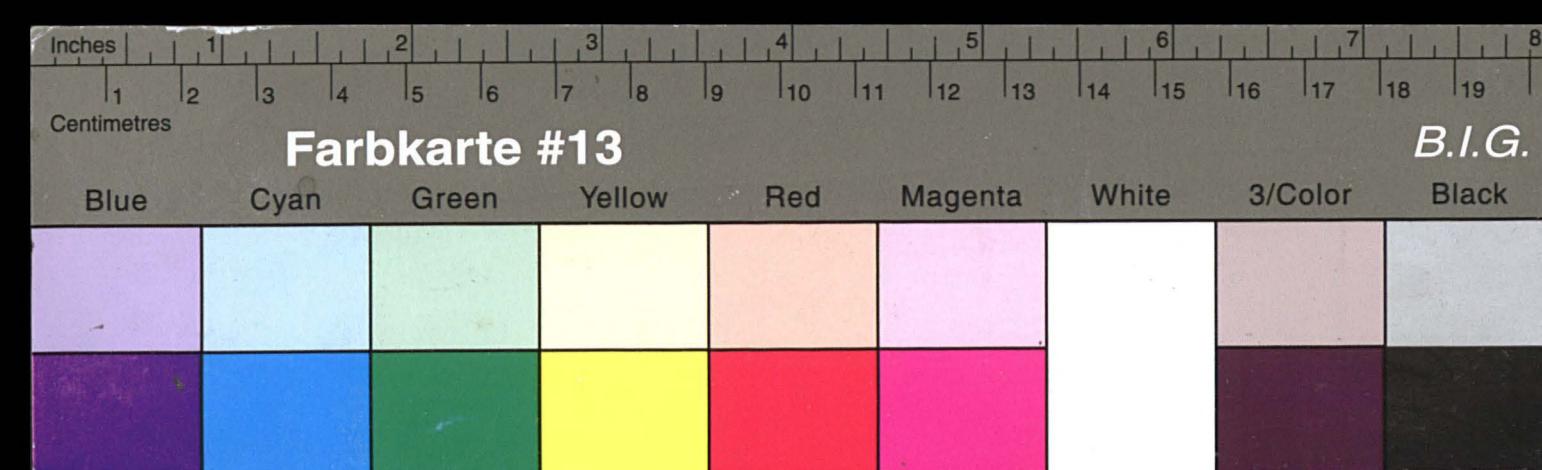
Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) –
Projektnummer 415708552



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) –
Projektnummer 415708552

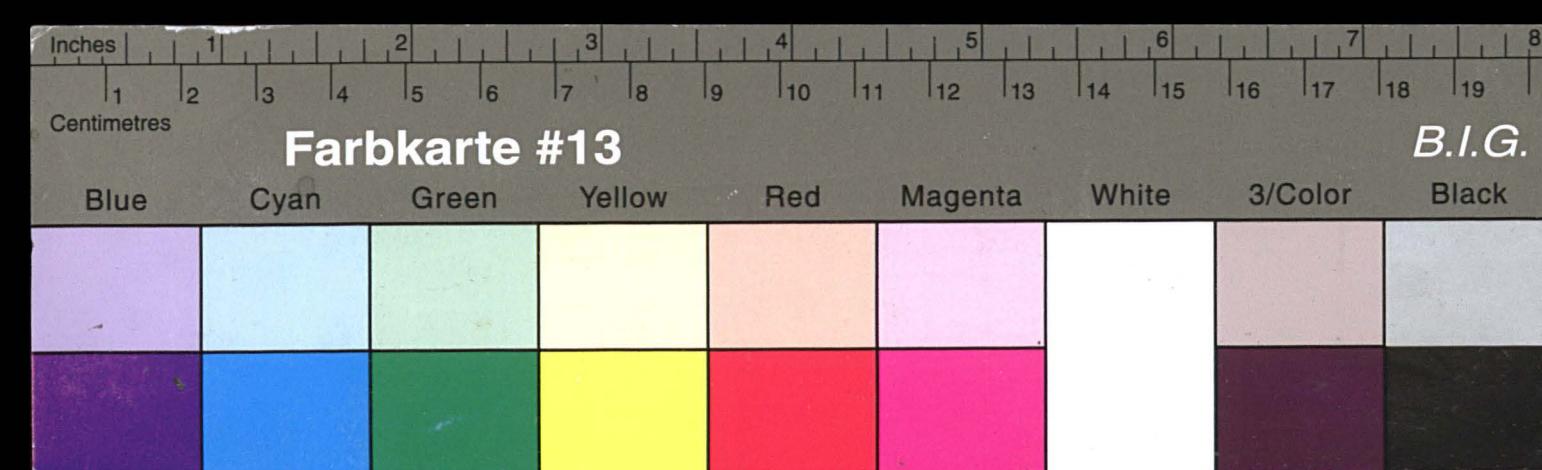


Farbkarte #13

B.I.G.

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) –
Projektnummer 415708552

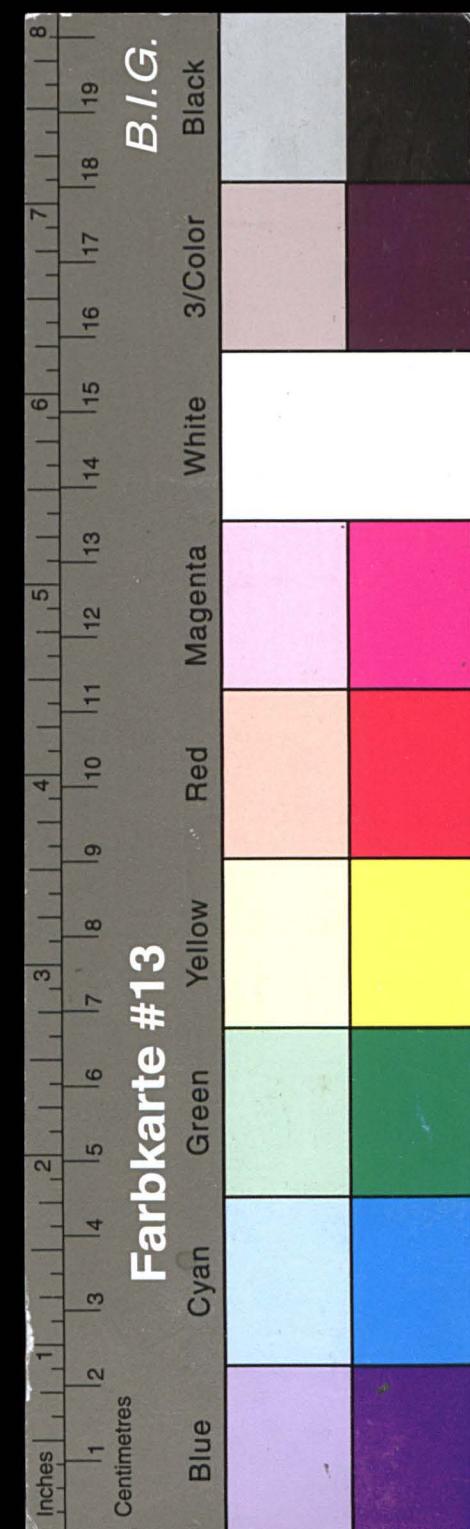


Farbkarte #13

B.I.G

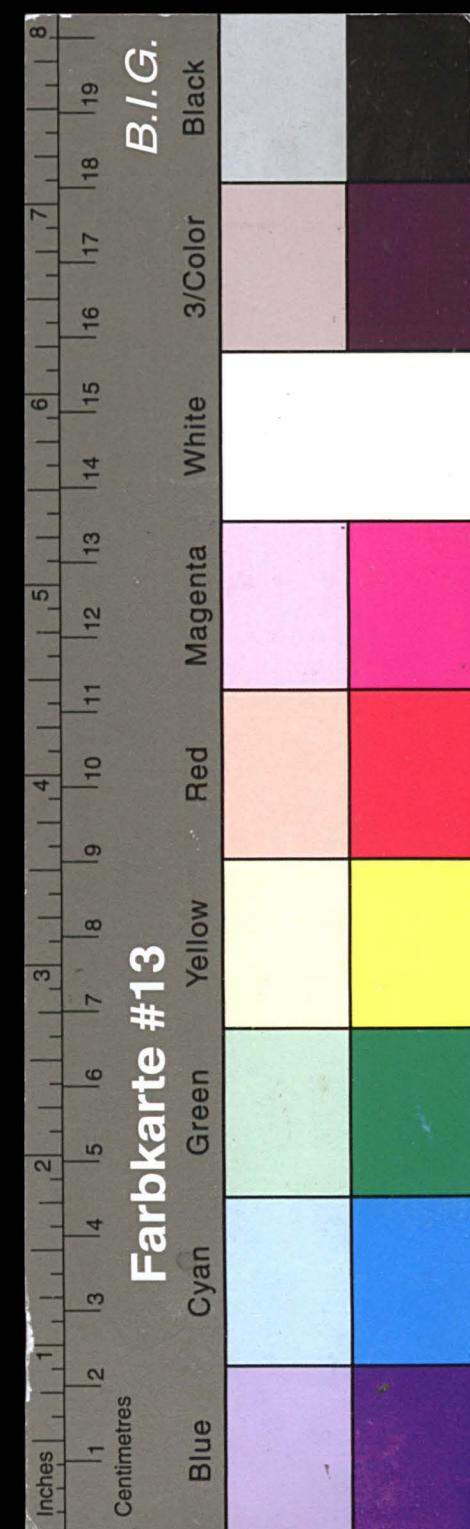
Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) –
Projektnummer 415708552



Kreisarchiv Stormarn E 103

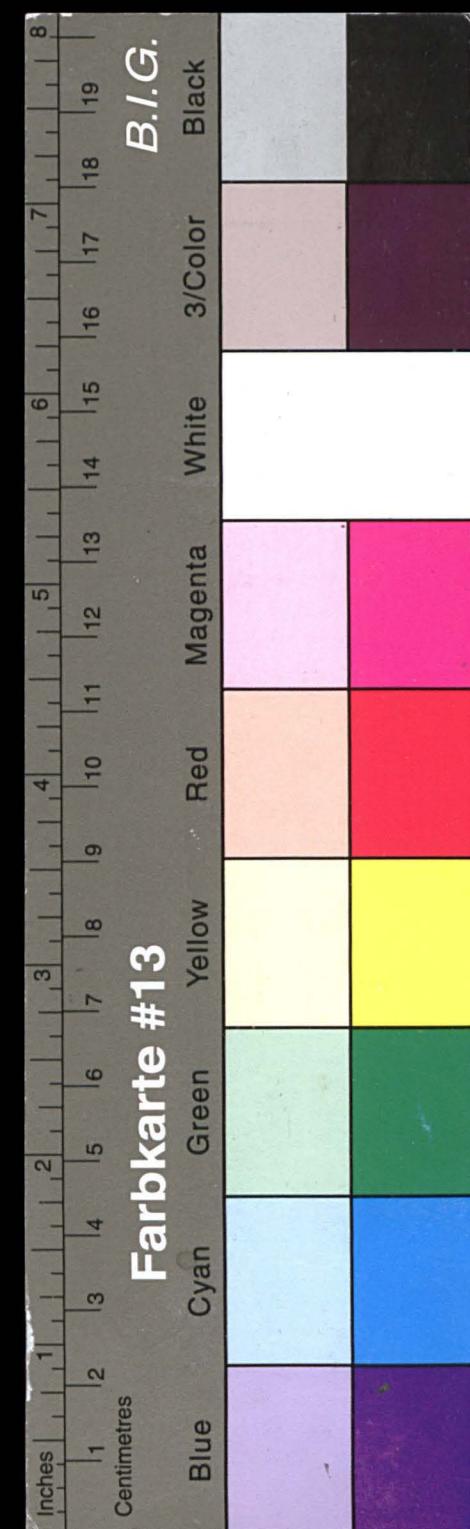
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 115708552



Kreisarchiv Stormarn E103

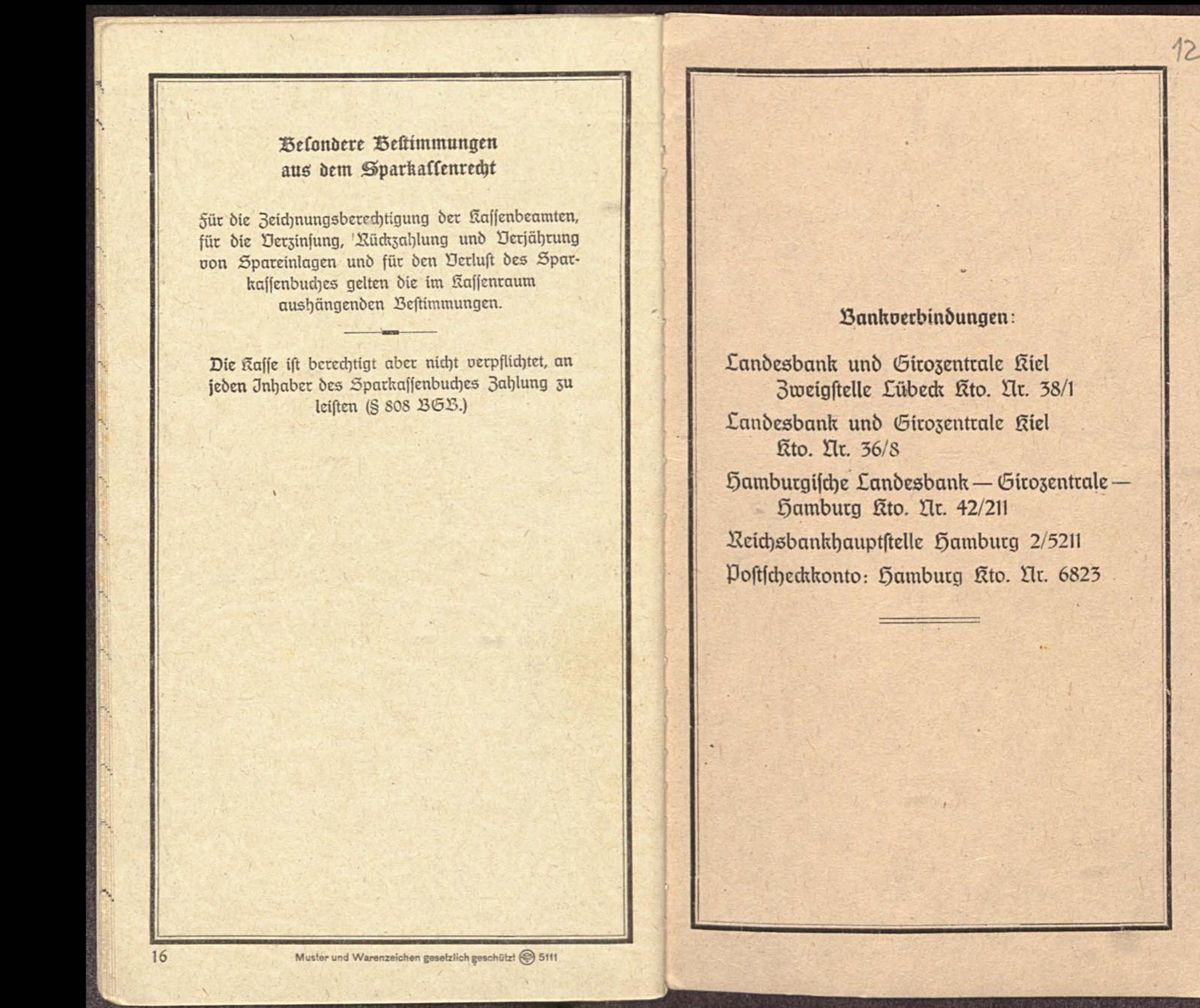
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

Nr.	Unterschriften	Datum	Buchungs-Nr.	Rückzahlung RM. Rpfl.	Einzahlung RM. Rpfl.	Guthaben RM. Rpfl.	Guthaben in Buchstaben Tausend Hundert
1							
2							
3							
4							
5							
6							
7							
8							
9							
10							
11							
12							
13							
14							
15							
16							
17							
18							
19							



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



13

Vordruck-A
Natürliche Personen 3. Ausfertigung
Ablieferung von Bargeld erhält der Einreicher **3**

Anmeldung von Reichsmarkkonten bei Geldinstituten

Diesen Vordruck müssen alle natürlichen Personen ausfüllen, die eigenes Bargeld in Reichs- oder Rentenmark oder in Marknoten der Alliierten Militärbehörde besitzen oder die bei einem Geldinstitut ein Reichsmarkkonto für eigenen Rechnung unterhalten. Sämtliche Bargeldbestände und Reichsmarkkonten der Mitglieder einer Familie oder einer alleinstehenden Person sind auf einem Vordruck aufzuführen. Familienmitglieder sind Ehemann, Ehefrau und Kinder, die beim Inkrafttreten der neuen Währung das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben. Nur wer nicht Mitglied einer Familie in diesem Sinne ist, hat als alleinstehende Person für sich allein einen Vordruck auszufüllen. Auf die Haushaltungsugehörigkeit kommt es nicht an.

Kann infolge räumlicher Trennung der Familie ein gemeinsamer Vordruck nicht ausgefüllt werden, so sind die getrennt lebenden Familienmitglieder berechtigt und verpflichtet, einen eigenen Vordruck unter Beachtung der Ziffern 5 und 6 auszufüllen.

Alle Fragen sind zu beantworten, gegebenenfalls mit „ja“, „nein“ oder „entfällt“.

Diesen Vordruck kann auch ein durch schriftliche Vollmacht ausgewiesener Vertreter des zur Ablieferung oder Anmeldung Verpflichteten ausfüllen und abgeben. In diesem Fall sind sämtliche Angaben nicht auf den Vertreter, sondern auf den Vertretenen abzustellen.

1. Angaben über die Person, die Bargeld abliefert oder Reichsmarkkonten anmeldet, und über ihre Familienmitglieder. Familienmitglieder, für die infolge räumlicher Trennung die Angaben zu den Ziffern 2 und 3 nicht gemacht werden können, sind nicht hier, sondern unter Ziffer 6 aufzuführen.

Lfd. Nr.	Zuname	Vorname	Geburtsdatum	Verwandtschaftsverh.	Beruf
1	Kroß	Ludwig	29.8.35	Ehemann	Mitarbeiter
2	Kroß	Friedrich	3.11.38	Ehemann	"
3	Kroß	Helga	18.9.38	Tochter	"
4	Kroß	Rosemarie	10.4.37	Tochter	"

2. Sämtliche Reichsmarkkonten der unter Ziffer 1 genannten Personen

Auf welchen Namen lautet das Konto?	Geldinstitut	Konto Nr.	Gesperrt nach Gesetz 52 ja / nein	Kontostand * RM
Name	Ort			
Friedrich Kroß	Postsparkasse	78930	nein	2.45
Helga Kroß	Postsparkasse	24323	nein	301.30
Rosemarie Kroß	Postsparkasse	79533	nein	290.00
Karl Kroß	Hausbank	12/104562	nein	290.13
Elisabeth Kroß	Postsparkasse d. 1922			

Summe aller Konten RM. 888,92

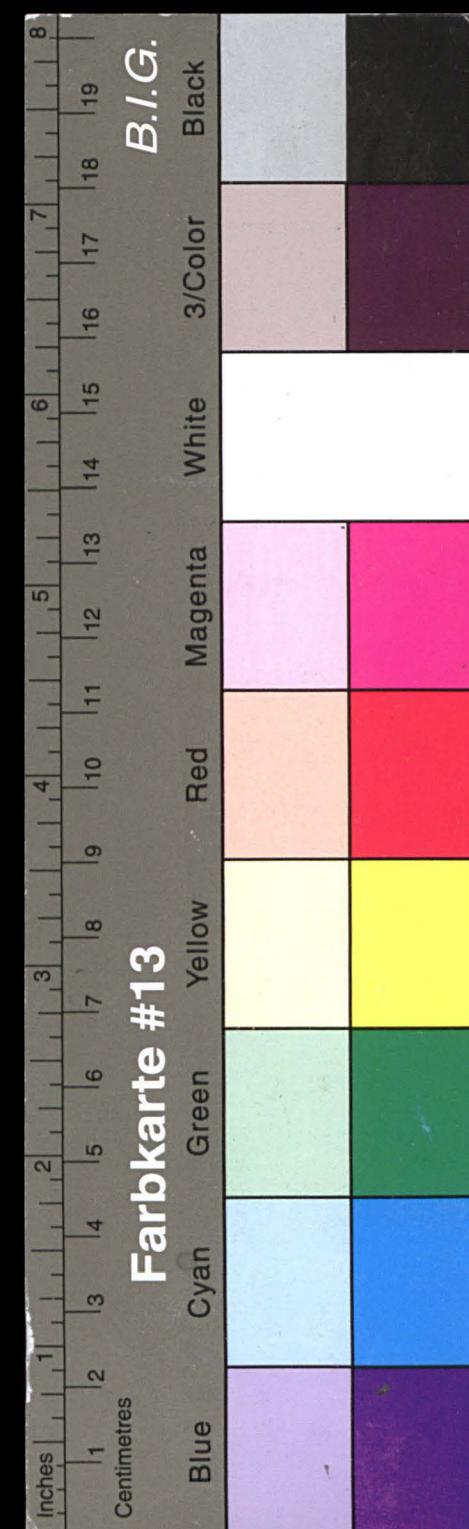
3. Gesamtbetrag der abzuliefernden Bargeldbestände der unter Ziffer 1 genannten Personen

RM. 888,92

4. **Gesamtsumme des Bargeldes und aller Konten**

RM. 888,92

* Ist der genaue Kontostand vom Tage des Inkrafttretens der neuen Währung nicht bekannt, so ist er so genau wie möglich anzugeben.



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

5. Wohnsitz des Haushaltvorstandes
(von ihm nur auszufüllen, wenn er diesen Vordruck nicht am Wohnsitz abgeben kann;
von Familienmitgliedern auszufüllen, die infolge räumlicher Trennung einen eigenen Vordruck abgeben müssen)

(Zuname)	<i>anfaller</i>	(Vorname)	(Genaue Anschrift)		
6. Familienmitglieder, die infolge räumlicher Trennung nicht unter Ziffer 1 aufgeführt sind (einschließlich des etwa abwesenden Haushaltvorstandes).					
Lfd. Nr.	Zu- und Vorname	Geburts- datum	Verwandt- schaftsverh.	Gegenwärtiger Aufenthalt	
				Ort	Kr
					Strasse Nr.

7. Finanzamt, bei dem die letzte Einkommen- oder Vermögensteuererklärung abgegeben wurde:
anfaller
(Bezeichnung und Ort des Finanzamtes)

8. Wird dieser Vordruck bei einer Hilfsumtauschstelle abgegeben, und besteht kein Konto bei einem Kreditinstitut, so ist hier das Kreditinstitut anzugeben, an welches das Bargeld abgeliefert werden soll.
anfaller
(Bezeichnung des Kreditinstituts) (Ort)

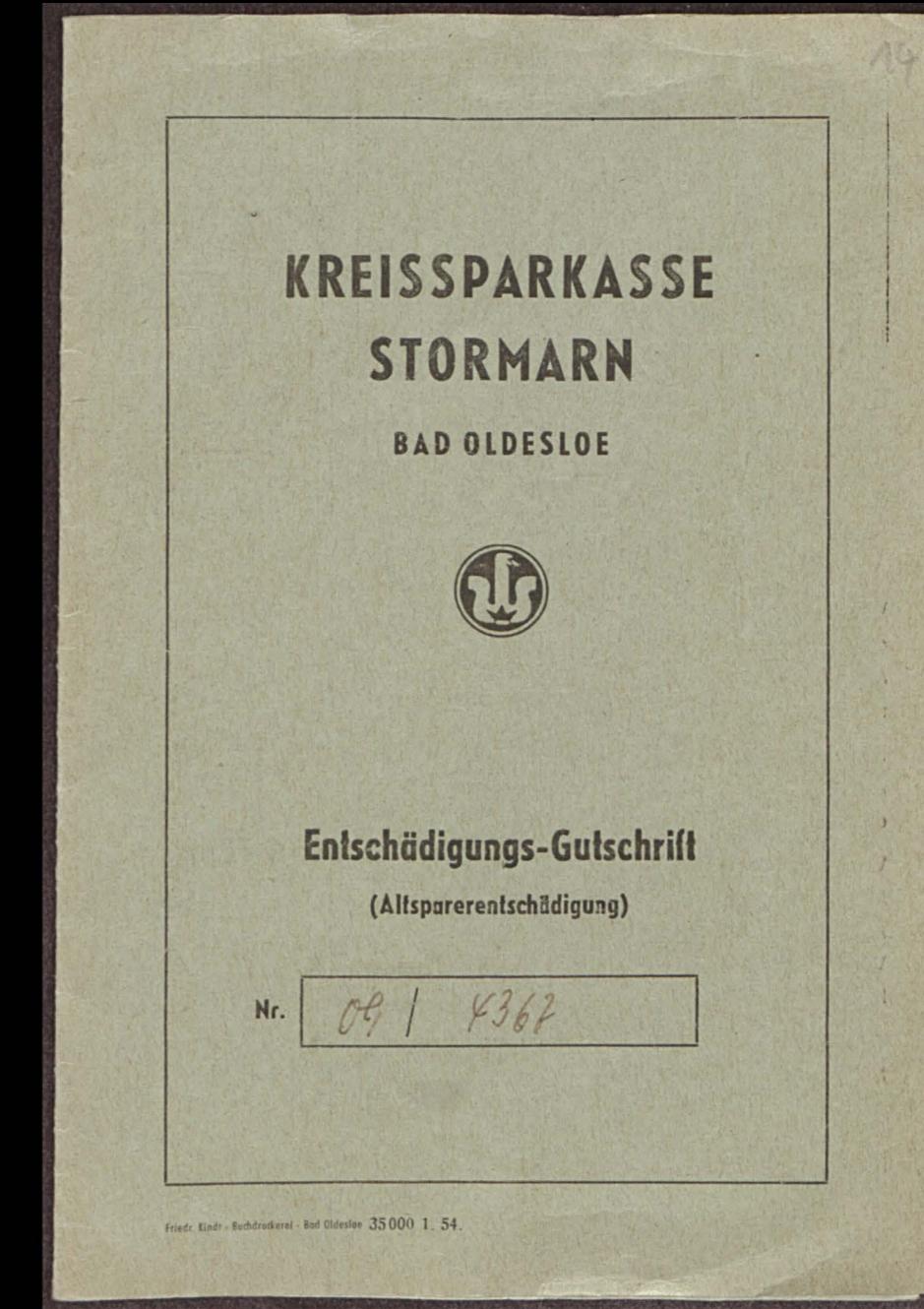
9. Wird der Vordruck von einem schriftlich bevollmächtigten Vertreter unterzeichnet, so sind hier dessen Name und Anschrift anzugeben.
anfaller
(Name) (Vorname) (Ort) (Strasse)
Ich versichere, daß ich die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe.
Mir ist bekannt, daß vorsätzlich falsche Angaben mit einer **Geldstrafe** bis zu 50,000 Deutsche Mark und mit **Gefängnis** bis zu 5 Jahren, bestraft werden können.
Glinde, Nebenzweigstelle, 26.6.48, Frieda Ohm
(Ort) (Strasse) (Datum) (Unterschrift)

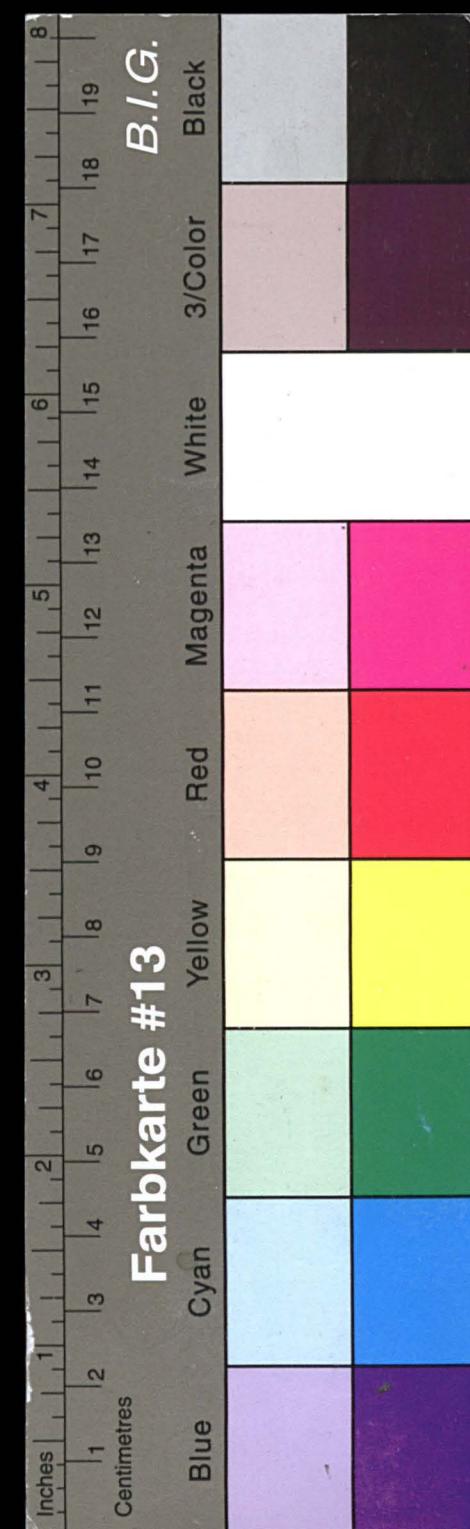
Quittung
Der Empfang des umstehend unter Ziffer 3 aufgeführten Barbetrages und der Ausfertigungen 1 und 2 dieses Vordrucks wird hiermit bescheinigt.

*Sparkasse des Kreises Stormarn
26.6.48 Nebenzweigstelle Glinde
D-Mark 80-*

Restliche 20 Aug 1948 bezahlt Kreissparkasse Stormarn Nebenzweigstelle Glinde

*Spies-Druckerei Bad Oldesloe D 2871023 6000 6 48 A



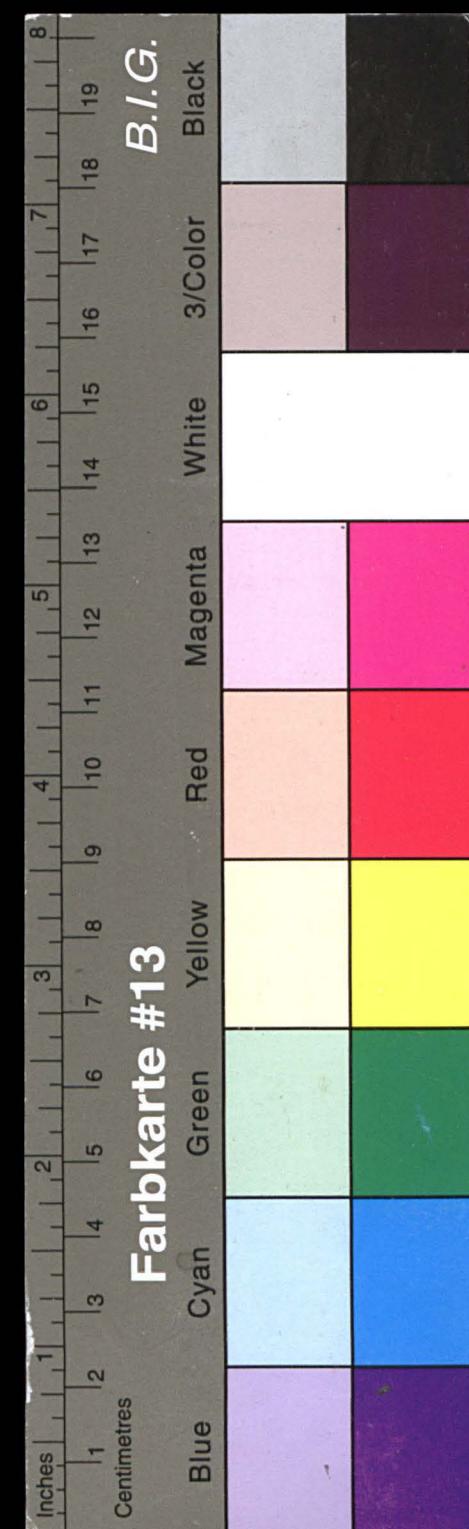


Kreisarchiv Stormarn E 103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 115708552

ՀԱՅԱՍՏԱՆԻ ՀԱՆՐԱՊԵՏՈՒԹՅԱՆ ԿԱռավարություն

<p><i>Blumolt, Elisabeth</i></p> <hr/> <p><i>Ahrensburg</i></p> <hr/> <p><i>Stielkamp</i></p>		<h3 style="text-align: center;">Entschädigungs-Gutschrift</h3> <p style="text-align: center;">gemäß § 18 des Gesetzes zur Milderung von Härten der Währungsreform (Altsparergesetz)</p>					
		Konto-Nummer	Stand Ihres Sparguthabens am 20. 6. 48		1. 1. 40		Entschädigungsfähiger Betrag
		091 4362	RM 2050.20		RM 345.52		RM 345,-
Unterschriften	Erläuterungen	Datum	Auszahlung	Einzahlung	Bestand	Vorgang	
<i>hc</i> <i>Elisabeth</i> <i>Wolffher Mayr</i>	E Guthaben Zinsen 1953	1. 2. 1954 21. 8. 1954	48.44	<i>16.60</i> <i>1.84</i>	<i>KP. KK</i> <hr/> Konto erloschen am _____		
		8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23					
Mit freundlicher Empfehlung	Vermerke:						
Ihre							
KREISSPARKASSE STORMARN							



Kreisearchiv Stormarn E 103

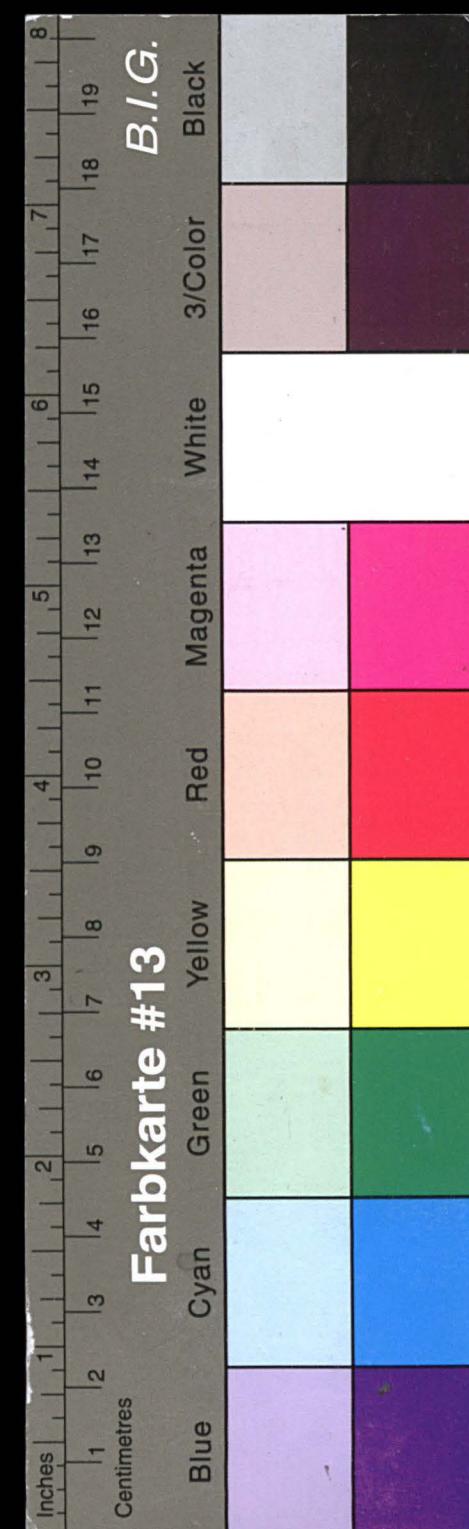
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

THE JOURNAL OF CLIMATE

卷之三

Bestimmungen über die Altsparerentschädigung

1. Das Entschädigungsguthaben wurde nach dem Gesetz zur Milderung von Härten der Währungsreform (Altspargeretgesetz) vom 14. Juli 1953 (Bundesgesetzblatt I, S. 495) errechnet.
2. Gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes beträgt der Entschädigungsanspruch für Altsparerentlagen 13,5% des niedrigeren Sparbetrages vom 1. 1. 1940 oder 20. 6. 1948, aufgerundet auf volle 10 Dpf.
3. Der Anspruch aus dem Entschädigungsguthaben wird in dem Umfange zur Auszahlung freigegeben, in dem Mittel aus dem Lastenausgleichsfonds zugewiesen werden. Ungeachtet dieser gesetzlichen Regelung haben wir E-Guthaben bis zu DM 100.— in vollem Umfange und bei höheren Guthaben einen Betrag von DM 100.— zuzüglich 4 % Zinsen für das Jahr 1953 freigegeben.
4. Verfügungen über freigegebene Beträge können nur von dem in dieser Mitteilung aufgeführten Berechtigten oder von einem ausreichend legitimierten Vertreter, in jedem Fall nur gegen Vorlage entsprechender Personalausweise und dieser Benachrichtigung, getroffen werden.
5. Wünschen Sie die Umschreibung der freigegebenen Guthaben auf ein Sparkonto, so genügt eine kurze schriftliche oder mündliche Mitteilung. Soweit bereits ein Sparkonto besteht, wird gebeten, diese Sparkontonummer anzugeben.



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

5. Wohnsitz des Haushaltvorstandes
(von ihm nur auszufüllen, wenn er diesen Vordruck nicht am Wohnsitz abgeben kann;
von Familienmitgliedern auszufüllen, die infolge räumlicher Trennung einen eigenen Vordruck abgeben müssen)

entfällt

(Zuname)	(Vorname)	(Genaue Anschrift)
----------	-----------	--------------------

6. Familienmitglieder, die infolge räumlicher Trennung nicht unter Ziffer 1 aufgeführt sind (einschließlich des etwa abwesenden Haushaltvorstandes).

Lfd. Nr.	Zu- und Vorname	Geburts- datum	Verwandt- schaftsverh.	Gegenwärtiger Aufenthalt		
				Ort	Kreis	Strasse Nr.
			entfällt			

7. Finanzamt, bei dem die letzte Einkommen- oder Vermögensteuererklärung abgegeben wurde:
entfällt

(Bezeichnung und Ort des Finanzamts)

8. Wird dieser Vordruck bei einer Hilfsumtauschstelle abgegeben, und besteht kein Konto bei einem Kreditinstitut, so ist hier das Kreditinstitut anzugeben, an welches das Bargeld abgeliefert werden soll.

entfällt

(Bezeichnung des Kreditinstituts)	(Ort)
-----------------------------------	-------

9. Wird der Vordruck von einem schriftlich bevollmächtigten Vertreter unterzeichnet, so sind hier dessen Name und Anschrift anzugeben.

entfällt

(Name)	(Vorname)	(Ort)	(Strasse)
--------	-----------	-------	-----------

Ich versichere, dass ich die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe.
Mir ist bekannt, dass vorsätzlich falsche Angaben mit einer **Geldstrafe** bis zu 50,000 Deutsche Mark und mit **Gefängnis bis zu 6 Jahren** bestraft werden können.

Rudolf Schmid

Ahrensburg/Holst.
Steinkamp 2
(Strasse)

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift)

Quittung

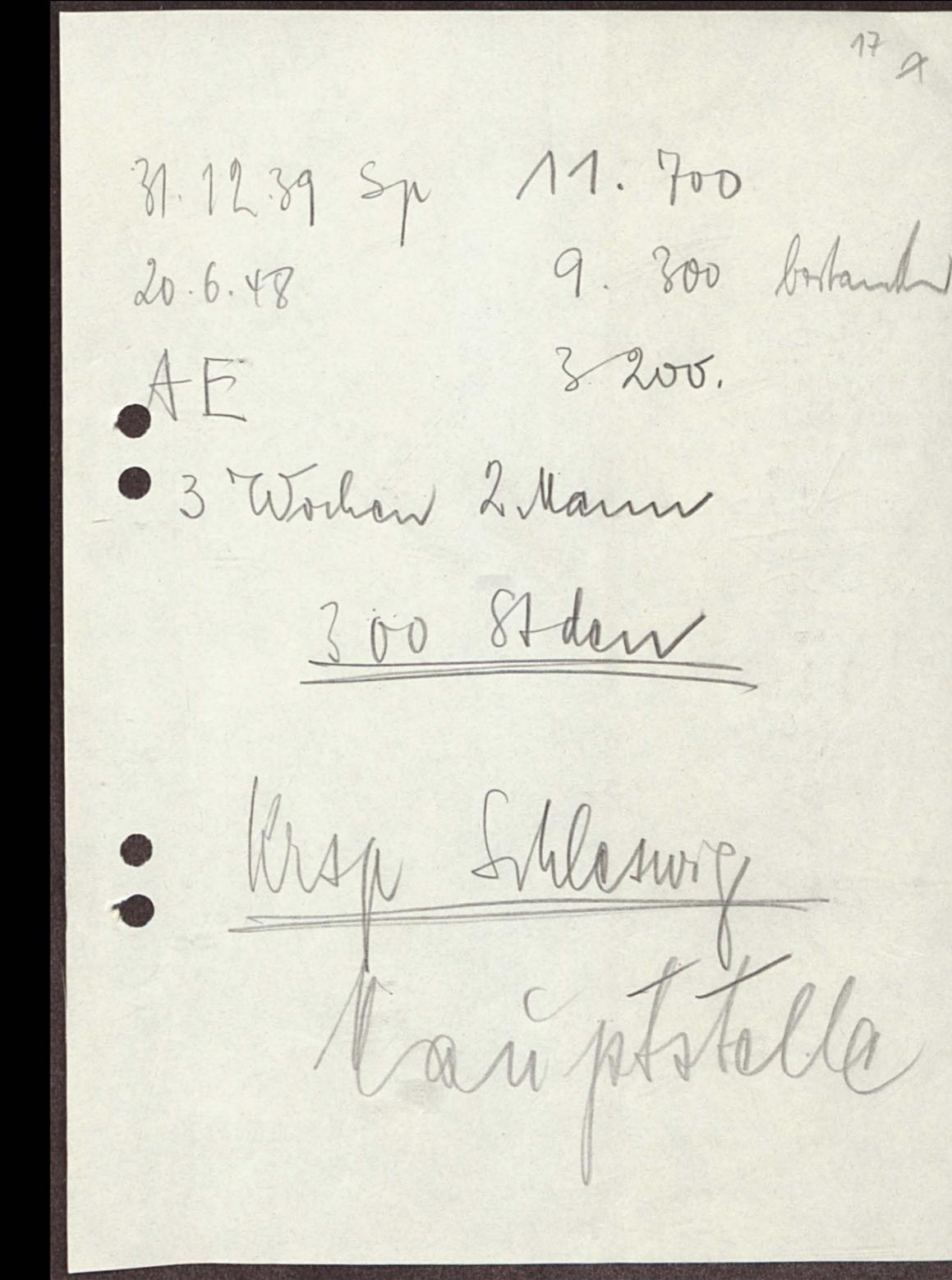
Der Empfang des umstehend unter Ziffer 3 aufgeführten Barbetrages und der Ausfertigungen 1 und 2 dieses Vordrucks wird hiermit bescheinigt.

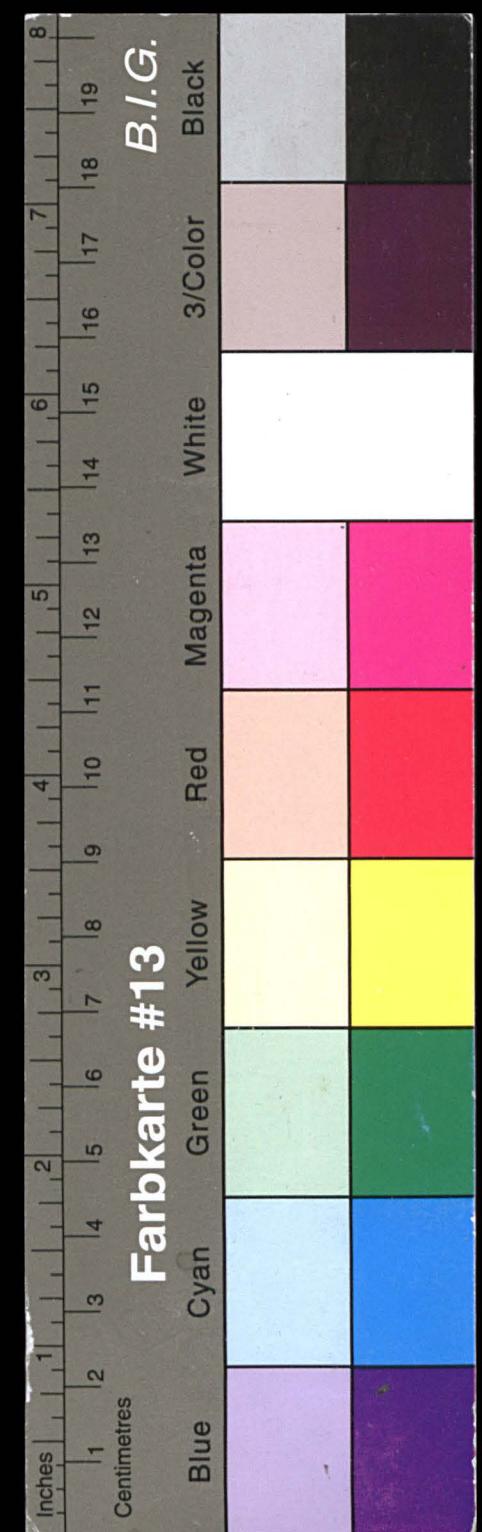
Schleswig-Holsteinische und Westbank
Abteilung Ahrensburg

120606 + Abg. 120606

KREISSPARKASSE STORMARN
Hauptgeschäftsstelle Ahrensburg

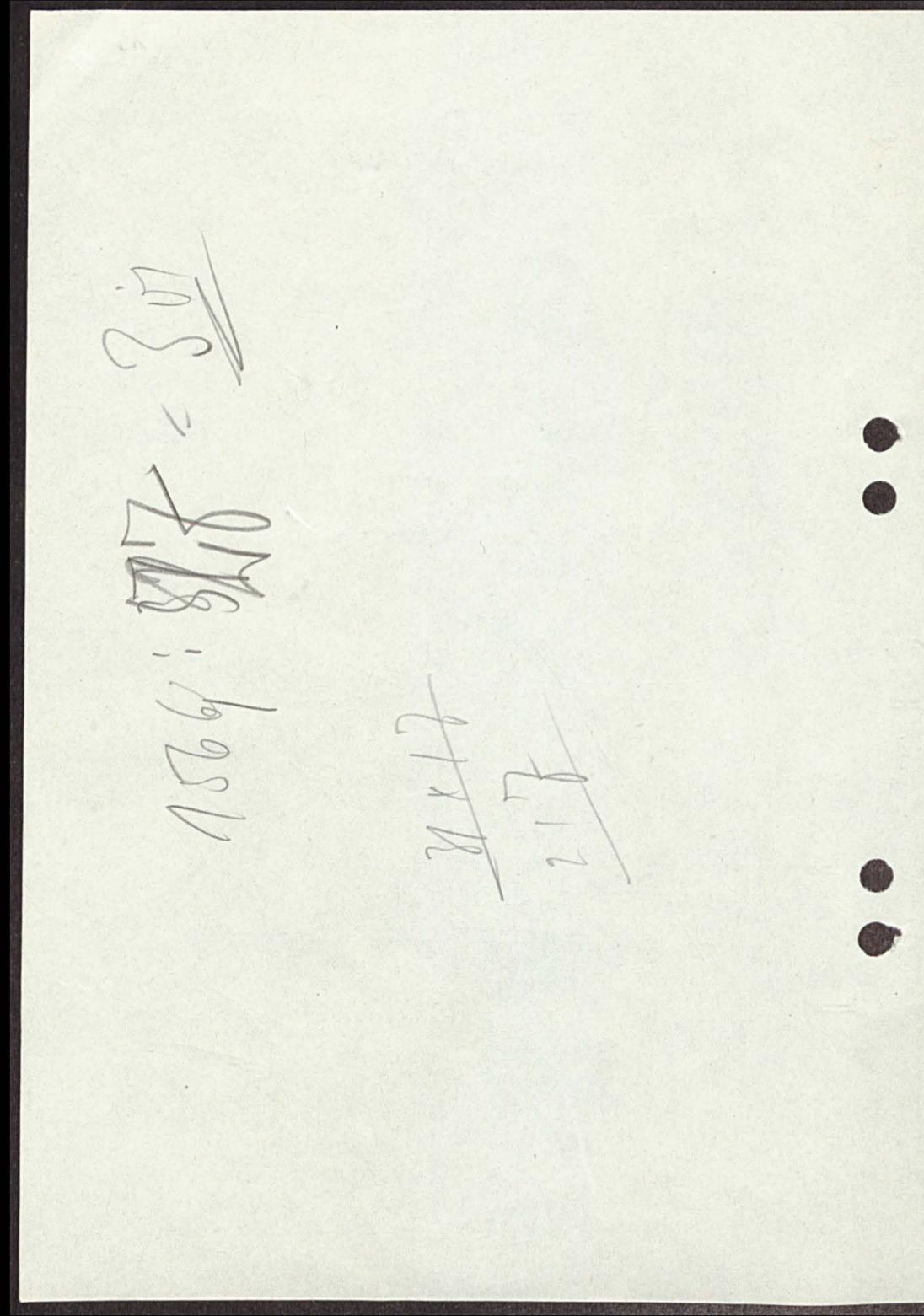
21.8.1954





Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



18
2

Vermerk

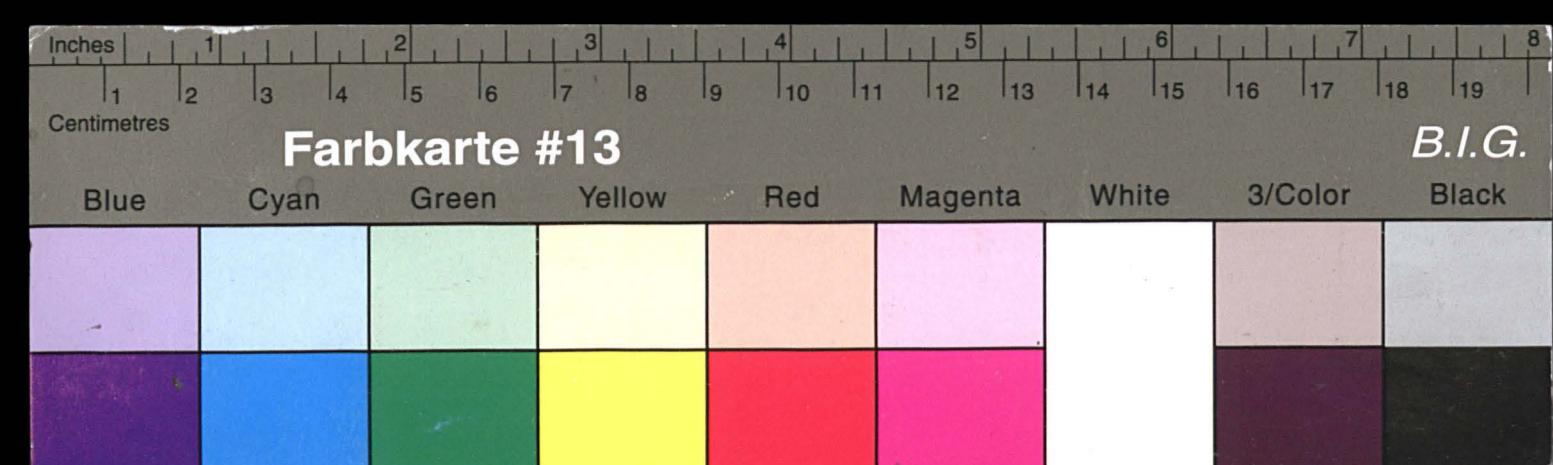
Altspareraufwertung - Ergebnis der Kreissparkasse Schleswig
für das Amtsverfahren.

1. Anzahl und Höhe der R-Mark - Guthaben am Währungstichtag
32.899 Stück - 47.191.000,- RM

2. Anzahl und Höhe die für eine Altsparerentschädigung in Frage kommen
6.400 Stück - 6.300.000,- RM

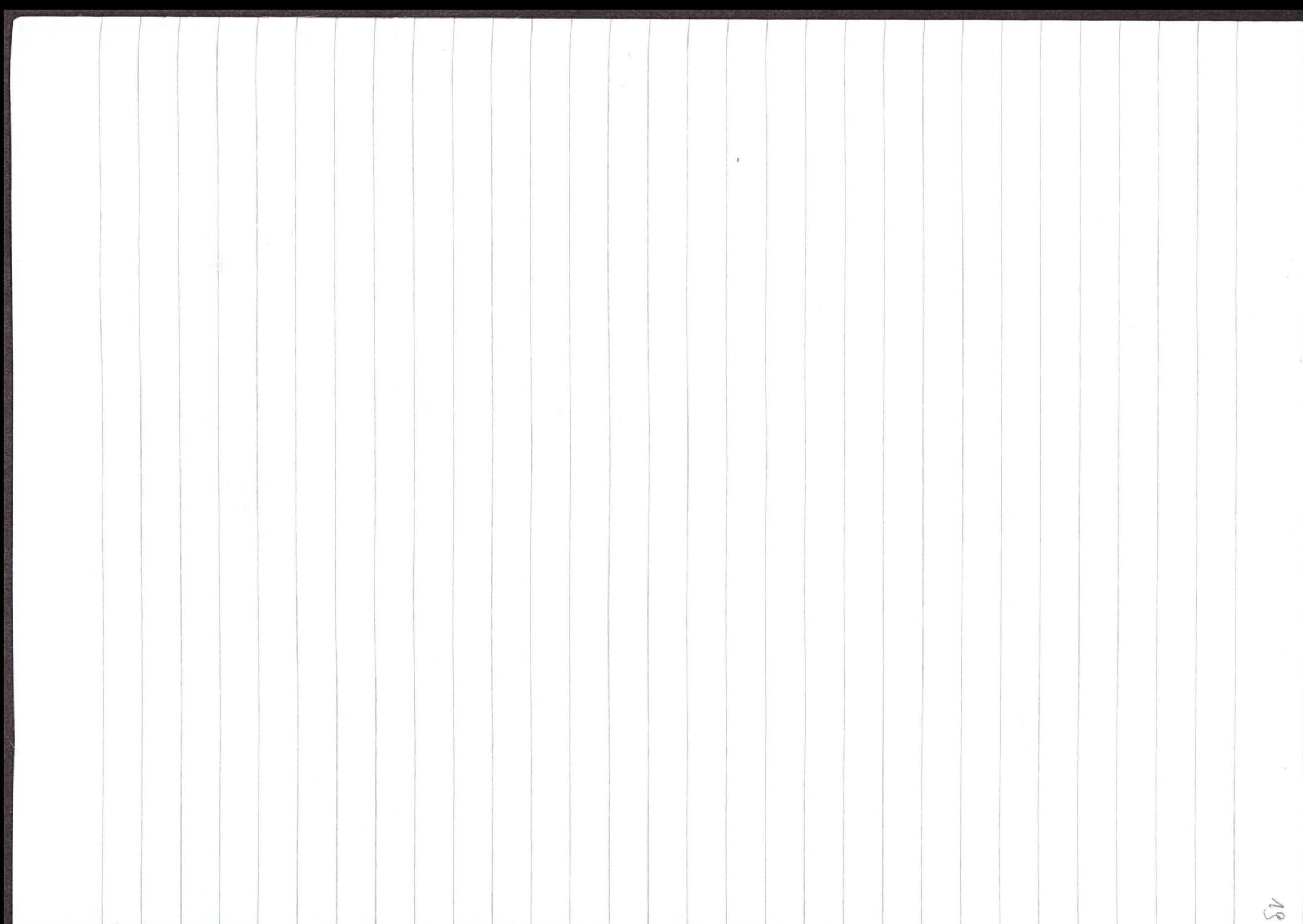
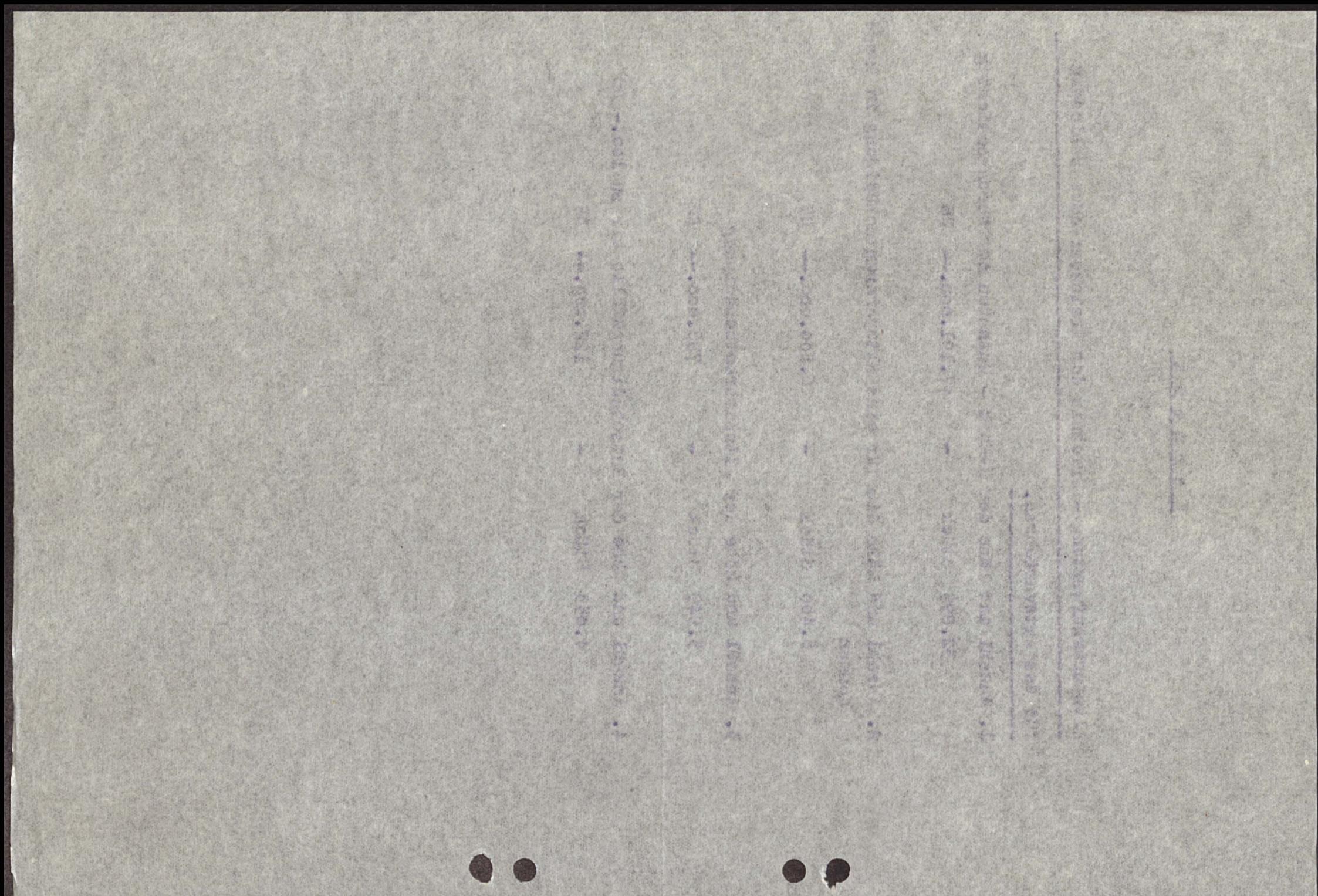
3. Anzahl und Höhe der Altsparerentschädigung
5.949 Stück - 786.000,- DM

4. Anzahl und Höhe der Entschädigungsfälle bis zu 100,- DM
4.055 Stück - 122.000,- DM



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



X²⁰

Betriebswirtschaftliche Blätter für die Praxis der Sparkassen und Girozentralen

Herausgegeben von der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Sparkassen- und Giroverbände und Girozentralen e.V., Bonn

August 1953 Bonn Heft 8

Altsparerentschädigung

Querschnitt durch die Diskussion über die technische Durchführung

Am 15. Juli 1953 wurde das Altsparergesetz verkündet. Kurze Zeit vorher ging den Sparkassen das Merkblatt NF 13 zu. Seitdem hat sich die Diskussion über die technische Durchführung der Altsparerentschädigung von der zentralen Ebene in die regionale und lokale Ebene verlagert. Fast täglich treffen Anfragen, Hinweise und Organisationsvorschläge bei den Verbänden und der Arbeitsgemeinschaft ein. Zwei dieser Zuschriften, die sich mit der Frage der Nutzbarmachung des Lochkartenlohnverfahrens für die Durchführung der Altsparerentschädigung beschäftigen, werden nachstehend wiedergegeben. In den übrigen Zuschriften und Hinweisen werden vorzugsweise folgende grundsätzliche Fragen behandelt:

Gutschrift auf Sparkonto oder auf Entschädigungs-guthabenkonto?

Es ist vorgesehen, bedarf allerdings noch einer endgültigen Entscheidung, daß vorzeitig, d. h. vor der Freigabe von Entschädigungsguthaben durch das Bundesausgleichsamt, die Entschädigungsguthaben auf Konten bis 100,— DM nach Abschluß des Amtsverfahrens freigegeben werden sollen. Demzufolge wird im Merkblatt vorgeschlagen, diese Beträge sofort auf den in der Regel bereits bestehenden DM-Sparkonten zu verbuchen und damit in mindestens 60 bis 70 % aller Entschädigungsfälle eine endgültige Lösung zu schaffen. Sowohl zur materiellen als auch zur verfahrensmäßigen Seite dieses Vorschlags liegen zahlreiche Hinweise vor.

Die materielle Regelung wird von manchen als liquidi-tätsmäßig zu weitgehend, von anderen als geschäfts-politisch und betriebstechnisch zu eng angesehen. Daraus werden dann für die technische Abwicklung die entsprechenden Schlüssefolgerungen gezogen.

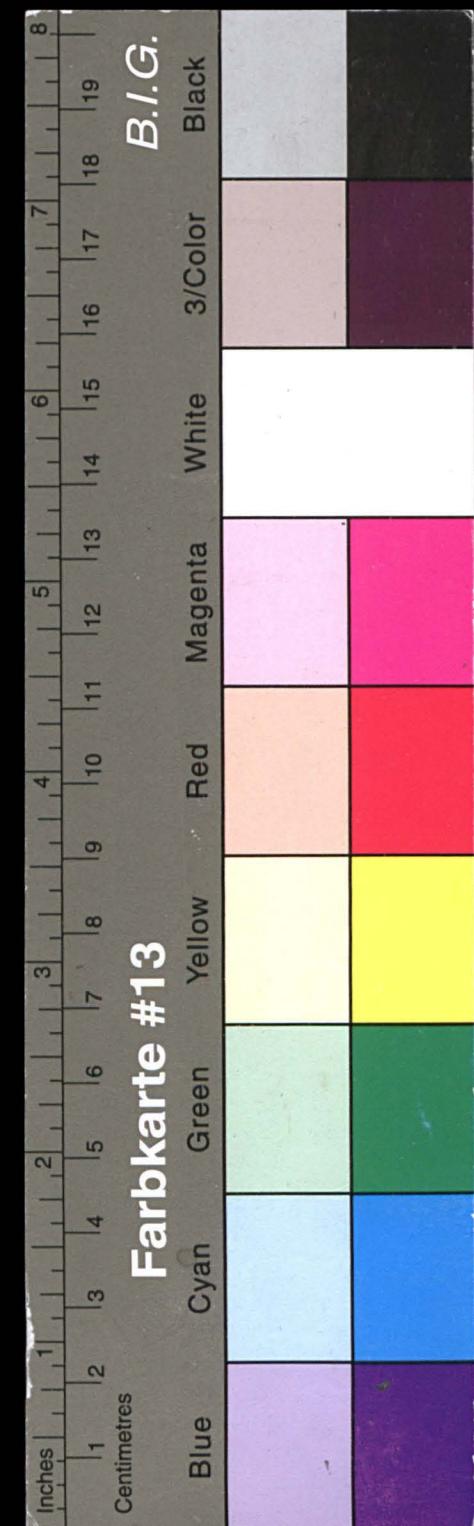
Bei den Überlegungen über die zweckmäßige Form der technischen Durchführung sind zwei Gesichtspunkte von Bedeutung.

1. Es kann davon ausgegangen werden, daß die endgültige Fassung der „Richtlinien über die vorzeitige Auszahlung von Entschädigungsguthaben“ lediglich die Freigabe der Entschädigungsguthaben bis 100,— DM vorsehen wird.
2. Geschäfts- und sparpolitisches Ziel der Freigabe ist es, die Entschädigungsguthaben zwar disponibel zu machen, sie aber in möglichst großem Umfang in echte Spareinlagen umzuwandeln. In welchem

Ausmaß dieses Ziel erreicht werden wird, läßt sich mit Bestimmtheit nicht sagen. „Neigt man der optimistischen Betrachtungsweise zu“, wurde neulich erklärt, „dann wird man die Beträge sofort auf Sparkonto verbuchen. Ist man der Auffassung, daß wesentlich mehr als die Hälfte der Guthaben abgehoben wird, dann ist ein Entschädigungsguthabenkonto in primitivster Form, das zugleich als Abhebungs- oder Buchungsbeleg verwendet werden kann, zweckmäßig.“ Entsteht aber bei der Ausfertigung eines solchen Guthabenkontos nicht ein größerer sächlicher und personeller Aufwand als bei der Buchung auf bereits bestehenden DM-Sparkonten und, soweit das nicht möglich ist, auf den RM-Konten? Gewiß, die RM-Konten sind vielfach unübersichtlich. Für eine Übergangslösung reichen sie aber noch in jedem Fall aus. Sobald feststeht, daß über den Entschädigungsbetrag nicht verfügt wird, wäre dann eine neue Kontokarte anzulegen. Bei Entschädigungsguthaben über 100,— DM, die bis auf weiteres noch gesperrt bleiben, wird zu berücksichtigen sein, daß sich aus der sofortigen Verbuchung auf bereits bestehenden DM-Sparkonten gewisse Schwierigkeiten hinsichtlich der Zinsberechnung ergeben. Unüberwindlich sind diese Schwierigkeiten zwar nicht. Doch scheint in solchen Entschädigungsfällen die Anlage eines besonderen Entschädigungsguthabenkontos zweckmäßiger zu sein. Ob es formalmäßig den bei der Sparkasse üblichen Sparkonten entspricht oder anders gestaltet wird, ist grundsätzlich belanglos. Sparkassen, die den Sparverkehr maschinell verbuchen, scheinen die üblichen Sparkontovordrucke zu bevorzugen, wobei daran gedacht ist, auf der Vorderseite die gesperrten und auf der Rückseite die freigegebenen Beträge einzutragen.

Besondere Entschädigungsgutschrift oder Gutschrift im Sparkassenbuch?

Bei den Beratungen des Altsparergesetz-Entwurfs war es infolge des „Vorgangs“-WAG nicht ganz leicht, die Gesprächspartner davon zu überzeugen, daß, wie jetzt im Gesetz vorgesehen, im Normalfall weder ein formeller Bescheid noch eine besondere Entschädigungsgutschrift erforderlich sei und daß die Gutschrift im Sparkassenbuch genüge. Auf dem Vorgang WAG basieren auch einige uns vorliegende organisatorische Vorschläge. Es ist selbstverständlich möglich, eine



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

- formularmäßige Entschädigungsgutschrift an die Stelle der Eintragung im Sparkassenbuch treten zu lassen. Ob das betriebswirtschaftlich, sparkassenpolitisch und werbepsychologisch zweckmäßig und empfehlenswert ist, dürfte unter Beachtung folgender bisher in der Diskussion geltend gemachter Gesichtspunkte zu prüfen sein:
1. Durch die Erstellung einer Entschädigungsgutschrift entsteht, welche Form der Abwicklung auch immer gewählt wird, ein zusätzlicher Aufwand.
 2. Aus dem Versand der Entschädigungsgutschriften erwachsen weitere persönliche und sächliche Kosten.
 3. Viele Entschädigungsgutschriften werden als unbestellbar zurückkommen.
 4. Die Buchung im Sparkassenbuch wird in der Mehrzahl der Fälle ohnehin erforderlich sein.
 5. Ob der Sparer eine „Abrechnung“ erwartet und sich aus der Entschädigungsgutschrift herausfindet, ist zweifelhaft. Ein aufklärendes Wort am Schalter dürfte werbepsychologisch günstiger sein. Der Aufwand, der dabei entsteht, wird in der Regel den Aufwand für die Fertigung und den Versand der Entschädigungsgutschrift nicht übersteigen.
 6. Die Postsparkasse wird in jedem Fall die Entschädigungsgutschrift über ein Postsparschreiben leiten. Infolge der zentralen Kontoführung muß sie den Entschädigungsberechtigten zwar Gutschriftszettel als Buchungsgrundlage für die Postämter übersenden, sie will aber in all den Fällen, in denen ein DM-Postsparkonto bisher nicht besteht, dem Gutschriftszettel ein Blankopostsparschreiben beifügen. Der Zeitpunkt, an dem die Eintragung der Entschädigungsgutschrift in die Postsparschreiber erfolgt, steht allerdings noch nicht fest.
 7. Für die Altsparerentschädigung aus Wertpapierbesitz werden ebenfalls nicht nur Zettel, sondern Wertpapiere ausgegeben.

Ausführliche oder vereinfachte Nachweisung?

Zu den im Merkblatt alternativ vorgesehenen Formen der Entschädigungsguthaben-Nachweisung liegen folgende Hinweise vor:

1. Die ausführliche Form der Nachweisung schafft eine gute Abstimmungsmöglichkeit.
2. Diese Abstimmungsmöglichkeit ist nur gegeben, wenn außer den entschädigungsfähigen Konten zusätzlich noch die doppelte oder dreifache Zahl von Konten aufgestript wird. Außerdem ist es erforderlich, die Pfennigbeträge mit zu erfassen, auf die sonst, da sie nicht entschädigungsfähig sind, verzichtet werden kann.
3. Bei den Sparkassen, bei denen die Nummern erloschener Konten nicht wieder besetzt wurden, ist es ausreichend, die Konten der am 1. 1. 1940 bereits bestehenden Gruppen zu erfassen.
4. Je mehr Konten aufgestript werden, desto größer sind die Fehlermöglichkeiten. Zweifelsohne werden Tippfehler nicht nur bei den Konten Entschädigungsberechtigter, sondern auch bei den Konten Nichtentschädigungsberechtigter entstehen.
5. Die Gegenüberstellung der Bestände vom 1. 1. 1940 und 20. 6. 1948 erleichtert die Nachprüfung.
6. Man muß in jedem Fall die Konten zur Hand nehmen, einerseits um die Entschädigungsberechtigung zu prüfen, andererseits um das Unentdecktbleiben

von Tippfehlern auszuschließen. Wird, wie vorgeschlagen, die Errechnung der Entschädigung durch Gegenüberstellung der Bestände in den Spareinlagen nachweisungen per 31. 12. 1939 und per 20. 6. 1948 vorgenommen, dann ist diese Gefahr besonders groß.

Beispiel:

Spareinlagen nachweisung		Spareinlagen nachweisung	
	1939		1948
Konto-Nr.	RM	Konto-Nr.	RM
1	1 000,—	1	2 000,—
3	2 000,—	3	1 500,—
4	5 000,—	4	10 000,—
5	9 000,—	5	—

In der Nachweisung 1948 ist die Kontonummer 4 zu unrecht angegeben; das Guthaben von 10 000 RM steht auf Konto-Nr. 5. Konto-Nr. 4 ist erloschen.

7. Eine Abstimmung der Bestände per 1. 1. 1940 ist oftmals überhaupt nicht möglich, weil der Sparkontenabschluß auf den 15. Dezember vorverlegt war.
8. Auch in diesen Fällen läßt sich die ausführliche Nachweisung fertigen. Man muß dann lediglich, wie auch sonst ratsam, auf die Konten zurückgreifen und den Bestand per 1. 1. 1940 hauptbuchmäßig abstimmen.

9. Ist es nicht zweckmäßiger, angesichts der mannigfaltigen Erschwernisse und Schwierigkeiten überhaupt auf die Abstimmung zu verzichten und die volle Aufmerksamkeit auf die Konten, auf denen eine Entschädigung erfolgte, und die Nachweisung dieser Konten zu konzentrieren?

10. Für die restlose Erfassung aller Entschädigungsfälle im Amtsverfahren sind die Institute nicht verantwortlich, wohl aber für die Ordnungsmäßigkeit der gewährten Entschädigungen. Das Amtsverfahren ist nur eine Vorstufe des Antragsverfahrens. Im Antragsverfahren hat jeder Entschädigungsberechtigte mindestens während der Dauer eines Jahres die Möglichkeit, eine im Amtsverfahren etwa unterbliebene Entschädigung zu beantragen.

Verzinsung der vorzeitig freigegebenen Entschädigungsguthaben mit 3 % oder 4 %?

Nach § 18 Abs. 4 AspG sind Entschädigungsguthaben ab 1. 1. 1953 mit 4 % zu verzinsen. Werden sie vorzeitig zur Auszahlung freigegeben und auf Sparkonto übertragen, dann richtet sich die Verzinsung nach dem für das Sparkonto maßgebenden Zinssatz. Ob bei Entschädigungsguthaben bis 100,— DM 4 % oder der Spareinlagenzins vergütet wird, hängt von dem Zeitpunkt der Freigabe ab. Erfolgt sie erst, wie verschiedentlich vorgeschlagen, mit Wirkung von Anfang 1954, dann sind für 1953 auch 4 % zu vergüten. Erfolgt die Freigabe noch in 1953, dann wird eine Verzinsung mit dem Spareinlagenzinssatz vertretbar sein.

Welche Form der technischen Abwicklung ist die zweckmäßigste?

Eine allgemein gültige Beantwortung dieser Frage ist nicht möglich. Während z. B. in einem Bezirk die Auffassung vorherrscht, daß die Inanspruchnahme des Lochkarten-Lohnverfahrens eine starke Entlastung des Personals herbeiführt, stehen die Sparkassenleiter eines anderen Bezirks auf dem Standpunkt, daß die Entlastung (praktisch die Fertigung der Nachweisung

und die Errechnung der Entschädigung) „nicht so sehr ins Gewicht fällt“ und einen verhältnismäßig hohen Aufwand verursacht.

Manche Sparkassen halten die Technik des WAG-Verfahrens in der ursprünglichen oder einer etwas abgewandelten Form für besonders zweckmäßig. Wiederum andere Sparkassen wollen Nachweisung, vereinfachtes Sparkassenbuch und Konto in der Technik der Girobuchhaltung erstellen. Andere machen, sowohl dem WAG-Verfahren als auch dem Girobuchhaltungs-

verfahren gegenüber geltend, daß dann für die meisten Späre mindestens 2 Konten bestehen und daß sich das bei künftigen Jahresabschlüssen nachteilig auswirken muß.

Uns scheint es angebracht zu sein, jedes Verfahren als ganzes zu sehen und zu werten. Entscheidend ist nicht, was das Verfahren im Augenblick, sondern per Saldo kostet und ob den o. a. sparpolitischen und werbepsychologischen Gesichtspunkten ausreichend Rechnung getragen ist.

Sch.

Technische Abwicklung der Altsparerentschädigung im Lochkartenlohnverfahren

1. Verfahren. (Strichelkarten dienen als Arbeitsgrundlage; Entschädigungsguthabennachweisung in vereinfachter Form.)

Es lag nahe, die in dem Merkblatt NF 13 geschilderten Verfahren darauf zu untersuchen, ob sich eine rationelle Abwicklung mittels Lochkartenverfahren auch für diejenigen Sparkassen erreichen ließe, die dieses Buchungsverfahren sonst nicht anwenden. Voraussetzung für die Anwendungsmöglichkeit mußte sein, daß sich das Lochkartenverfahren zumindest auch noch für mittlere Sparkassen rentiere, dabei aber eine einfache, schnelle und übersichtliche Aufbereitung der Unterlagen gewährleiste.

Für die Anwendung des Lochkartenverfahrens können daher nur Chancen bestehen, wenn es sich ermöglichen läßt, die Arbeitsbeteiligung der Sparkasse auf ein Minimum herabzusetzen und wenn außerdem der Preis für die Durchführung der übrigen Arbeiten im Lohnverfahren annehmbar ist.

Eingehende Untersuchungen haben ergeben, daß die Durchführung der Altsparerentschädigung im Lochkartenverfahren den vorerwähnten Anforderungen entsprechen dürfte, wenn das nachstehend geschilderte Verfahren angewendet wird, das zunächst nur für das Amtsverfahren gedacht ist. Es kann später auch das Antragsverfahren erfassen.

Die von den Sparkassen durchzuführenden Vorbereitungen unterscheiden sich bei Anwendung des Lochkartenverfahrens nicht von den allgemein in dem Merkblatt NF 13 vorgesehenen. Es ist auch möglich, bei der Fertigung der Nachweisung, die in dem Merkblatt jeweils vorgesehenen Lösungen 1 und 2 durchzuführen. Es soll aber bei den folgenden Vorschlägen nur das einfachste Verfahren des Merkblattes berücksichtigt werden, weil dabei das Verhältnis zwischen Leistung der Sparkasse und dem Preis für das Lohnverfahren interessant ist. Dies hätte aber zur Voraussetzung, daß die Sparkasse im voraus schon die Gutschrift auf ein höher verzinsliches Sparkonto feststellt.

Die Errechnung der Zinsen mit 3 % kann nunmehr dazu benutzt werden, um bei der später erfolgenden Auflistung (Nachweisung nach Seite 12 NF 13) eine automatische Trennung der Entschädigungsbeträge bis zu 100,— DM und über 100,— DM in zwei verschiedenen Spalten durchzuführen. Dabei werden die errechneten Zinsen auch sofort dem Kapital zugeschlagen, so daß für den Übertrag auf laufende Sparkonten nur ein Betrag — der zugleich die Zinsen enthält — infrage kommt. Bei Abhebung geschieht die Rückrechnung der Zinsen auf dem üblichen Weg. Es wird angenommen, daß gegen die Sofortkapitalisierung der Zinsen kaum Einwendungen zu erheben sind. Bei dem Übertrag ändert sich mithin nur das Kapital, während die Zinsspalte unverändert bleibt.

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



Praktisch hat also die Sparkasse bei der Markierung der Strichelkarten in einem besonderen Feld bei den Sparguthaben über 741,— RM eine vereinbarte Markierung anzusehen. Es wird davon ausgegangen, daß dies die geringere Anzahl der Konten sein wird. Für die nichtmarkierten Konten wird dann automatisch ein Zinssatz von 3 % berechnet und kapitalisiert. Nach der Errechnung der verschiedenen Beträge werden die Strichelkarten lochschriftübersetzt, d. h., jede Angabe auf der Karte, die als Lochung erscheint, mit Ausnahme der Kenn-Nr. der Sparkasse, wird in dem vord gedruckten Kontokopf in Ziffern lesbar gedruckt. Anschließend werden die Nachweisungen erstellt, die folgende Aufteilung aufweisen:

Konto-Nr.	Ent-schäd-fähiger RM-Betr.	Altsparerentschäd. über 100,— DM	Zinsen für Altsparer-Entschäd. bis zu 100,— DM einschl. Zinsen	Altsparer-Entschäd. bis zu 100,— DM
		100,— DM	100,— DM	100,— DM

Für jede von der Sparkasse angegebene Kontrollgruppe werden in der Auflistung Zwischensummen gebildet. Eine summarische Abstimmung der 13,5 %igen Altsparerentschädigung ist gegeben. Desgleichen die summarische Zinsabstimmung.

Aufgrund der in den Nachweisungen getrennt aufgeführten Beträge bis zu 100,— DM (dazu bereits kapitalisierte Zinsen), oder aufgrund der lochschriftübersetzten Strichelkarten kann nunmehr unter Berücksichtigung der Arbeitslage des Betriebes der jeweilige Übertrag auf laufende Sparkonten vorgenommen werden, wobei aufgrund der Kontrollgruppen-Ergebnisse die sonst üblichen Abstimmungen durch die Kontrolle möglich sind. Für die Kassen, die noch die Zinsen über die Kontrolle laufen lassen, sowie für die Stapelbuchhaltung im Sparverkehr ergeben sich daneben gesonderte Arbeitsergebnisse.

Als besonderer Vorteil ist anzusehen, daß die lochschriftübersetzte und mit Kontokopf versehene Lochkarte zumindest bis auf weiteres als vollwertiges Konto für die Altsparerentschädigung geführt werden kann. Eine Ergänzung ist eigentlich nur hinsichtlich des Zunamens des Kontoinhabers notwendig. Eine Unterscheidung der Kontonummer von der gleichen Nummer des laufenden Kontos erscheint wegen der Verschiedenheit der Kontenformate nicht erforderlich.

Ein weiterer, nicht zu unterschätzender Vorteil liegt darin, daß später auf den Lochkarten mit Beträgen über 100,— DM die Zinsen bis zum Übertrag durch den Rechenlocher errechnet und kapitalisiert werden können. Diese Möglichkeit sollte nicht unterschätzt werden, weil auch dann nur ein Betrag auf das laufende Sparkonto zu übernehmen ist.

Nach sorgfältiger Schätzung, die auch bereits durch entsprechende Angebote unterlegt ist, werden sich die Kosten für die im Lohnverfahren zu erledigenden Arbeiten nicht über 45,— DM für je 1000 Konten belaufen, wenn die Aufleistung nach Beträgen bis zu 100,— DM — über 100,— DM getrennt erfolgt, so daß die nochmalige Zusammensortierung der Lochkarten entfallen kann. Der Preis für die Lochkarten ist darin eingebettet, unter dem Saldo in der Passivnachweisung — 31.12.1939 — gekennzeichnet worden. Mit der Additionsmaschine werden die farbig unterstrichenen Salden ohne großen Zeitaufwand gestript. Das Eintippen der Kontonummern kann wegfallen. Es erübrig sich hier die Lochkartenerfassung durch die IBM. Eine zwar nicht erforderliche, aber meines Erachtens bei Großsparkassen vertretbare und wünschenswerte Abstimmung ergibt sich aus der Gesamtsumme der durch

Die hierfür beim Lohnarbeitsbetrieb entstehenden Kosten (ohne Vordruckkosten) werden pro 1000 Konten ca. 7,35 DM betragen. Wahrscheinlich wird zufolge der Empfehlungen in NF 13 in den meisten Fällen auf eine Benachrichtigung verzichtet werden.

Das vorstehend geschilderte Verfahren zeigt, daß die mechanische Arbeitsleistung der Sparkasse einschl. eines großen Teils der Kontrollen auf ein Minimum reduziert wird. Die Belastung der Buchungs- und Kontrollmaschinen kann auf betriebsruhigere Zeiten verlegt werden. Da es sich um keine termingebundene Arbeit, wie etwa den Jahresabschluß handelt, wird auch keine Stauung in den verschiedenen Lohnarbeitsbetrieben für das Lochkartenverfahren eintreten.

Hörr, Frankfurt

2. Verfahren. (Sparenlagen nachweisungen per 31.12.1939 und 20.6.1948 bilden die Arbeitsgrundlage; Entschädigungsguthaben nachweisung in ausführlicher Form)

Bei unserer Sparkasse bestanden am 1.1.1940 rd. 127 000 Sparkonten; nach genauen Feststellungen lebten hiervon am 20.6.1948 noch rd. 71 000 Sparkonten, die also für die jetzige Bearbeitung in Frage kommen.

Wir haben die notwendigen Vorarbeiten mit wenigen freiwilligen Arbeitsgruppen so weit vorantreiben können, daß alle Kontosalden per 1.1.1940 und die Salden der Konten dieser Kontengruppen per 20.6.1948 listenmäßig zur Weiterbearbeitung im IBM-Lohnarbeitsdienst erfäßt sind. Die Arbeiten ließen sich an zwei Samstagmittagen und Sonntagen mit eigenen Betriebsangehörigen gut durchführen — je Arbeitsgruppe zu zwei Personen in Akkordarbeit mit einem Kostenanfall von 0,12 DM je Konto = 71 000 × 0,12 = 8 520,— DM. Als Unterlagen standen zur Verfügung die Passivnachweisung per 31.12.1939 und fertige Umstellungsnachweisung per 20.6.1948 mit folgenden Spalten:

Lfd. Nr.	Konto-Nr.	RM-Bestand Wert 20.6.48	Verbrauch nach § 4 U.G	Nicht zur Umstellung kommende Beiträge	1	2	3	4	
5	In der Schwebe befindliche Beträge	6 Umzustellende RM-Beträge	7 Umgestellte DM-Freibeträge 5 %	8 Umgestellt auf DM-Festkont. 1 %	9	10	11	12	13

Die Spalten 10 — 12 dieser Nachweisung waren bisher unausgenutzt; in der Spalte 11 wurden jetzt anhand der vorhandenen Passivnachweisung per 31.12.1939 die Salden per 1.1.1940 handschriftlich von den Arbeitsgruppen eingesetzt. Es werden in der Umstellungsnachweisung alle Salden per 1.1.1940 erfäßt, d. h. von den Sparkonten, die am 20.6.1948 noch einen Bestand führten. Die in der Zeit vom 1.1.1940 bis 20.6.1948 erloschenen Sparkonten sind von den Sachbearbeitern bei den Übertragungsarbeiten durch Farbstiftstrich unter dem Saldo in der Passivnachweisung — 31.12.1939 — gekennzeichnet worden. Mit der Additionsmaschine werden die farbig unterstrichenen Salden ohne großen Zeitaufwand gestript. Das Eintippen der Kontonummern kann wegfallen. Es erübrig sich hier die Lochkartenerfassung durch die IBM. Eine zwar nicht erforderliche, aber meines Erachtens bei Großsparkassen vertretbare und wünschenswerte Abstimmung ergibt sich aus der Gesamtsumme der durch

IBM lochkartenmäßig erfaßten Salden per 1.1.1940 und durch die Gesamtsumme der Strippen von den in den Jahren 1940 — 1948 erloschenen Konten. Ich betone, daß bei unserer Sparkasse die Kontonummern der erloschenen Sparkonten nicht neu belegt wurden.

Die einfache Abstimmung des Zahlgebäudes per 1.1.1940 und der Bestände per 20.6.1948 auf den am 1.1.1940 bereits bestehenden Kontogruppen („Tausender“) ist hunderprozentig möglich. Die Vollzähligkeit der Sparkonten zu den Stichtagen ist gegeben. Die Entschädigungsberechtigung wurde anhand der früher erstellten Umstellungskarte (21.6.1948) oder des Sparkontos nach den gegebenen Richtlinien geprüft. Für die weitere Bearbeitung im IBM-Lohnarbeitsdienst war es notwendig, die entschädigungsberechtigten Beträge mit dem Namenszug des Sachbearbeiters (Gummistempelchen rechts neben Spalte 11) zu kennzeichnen. Durch ein Zeichen „S“ hinter dem Saldo in der U-Nachweisung werden die nicht im Geltungsbereich des Gesetzes ansässigen Altsparer herausgestellt. Durch besondere Lochung bei der Lochkartenstellung ist eine in sich geschlossene Erfassung dieser Guthaben im Hinblick auf die zu erwartende Sonderregelung schon jetzt ohne weiteres möglich.

Die vorhandene Umstellungsnachweisung wurde vorweg aus Arbeitseinteilungs- und Bearbeitungsgründen getrennt und neu in Gruppen von rd. 2.000 Konten geheftet (Arbeitsanfall für eine Arbeitsgruppe).

Nach Lösung des Listenproblems — RM-Salden per 1.1.1940 und 20.6.1948 — bei unserer Sparkasse gibt die folgende Darlegung einen Überblick über den für die Entschädigung der Altsparer vorzunehmenden Arbeitslauf, und zwar unter Berücksichtigung der Durchführung der weiteren Arbeiten im IBM-Lohnarbeitsdienst.

Die zu verwendende Lochkarte hat folgende Einteilung:

Feld:	Bezeichnung:	Stellen:	Spalten:
1	Kassenstelle	2	1 — 2
2	Konto-Nummer	6	3 — 8
3	Altguthaben 1.1.1940	8 (6,2)	9 — 16
4	Altguthaben 20.6.1948	8 (6,2)	17 — 24
5	Entschädigungsfähiger Betrag	8 (6,2)	25 — 32
6	Entschädigung (13,5 %)	7 (5,2)	33 — 39
7	Jahreszinsen 1953	6 (4,2)	40 — 45

Aus den nicht bewerteten Karten (niedriger Kontenbestand unter 20,— RM) und der sonstigen nicht entschädigungsberechtigten RM-Guthaben ergibt sich die Grundbuchliste ohne die Angaben

träge entsprechend erfaßt werden. Dies geschieht mit Hilfe des Kartenmischers in der Weise, daß im ersten Kartendurchlauf zunächst der niedrige Kontenstand ermittelt wird. Es fallen somit zwei Kartenpakete an:

- a) mit niedrigem Wert Altguthaben 20.6.1948
- b) mit niedrigem Wert Altguthaben 1.1.1940.

Ein zweiter Kartendurchlauf durch den Mischer scheidet aus den niedrigen Beträgen die Werte unter 20,— RM und die sonstigen nicht entschädigungsberechtigten Konten aus, die lediglich für eine Gesamtabstimmung verwendet werden.

Die verbleibenden Lochkarten mit dem niedrigen Wert ohne Beträge unter 20,— RM der Kartenpakete a) und b) werden auf dem Rechenlocher weiterverarbeitet. Es erfolgt hierauf die Errechnung des Entschädigungsbetrages und der Jahreszinsen 1953.

Die ermittelten Beträge sowie der entschädigungsfähige RM-Betrag werden bei der Rechenoperation gleichzeitig in die entsprechenden auf der Lochkarte vorgeesehenen Felder eingelocht.

Die nunmehr bewerteten und die nicht bewerteten mit einem niedrigen Kontenbestand unter 20,— RM vorher ausgeschiedenen Lochkarten werden je für sich für die Altsparer-Grundbuchliste anschließend ausgewertet. Die Auswertung aus den bewerteten Karten zeigt folgendes Listenbild (zukünftige Altsparer-Nachweisung):

Kassenstelle	Konto-Nummer	Altguthaben 1.1.1940 RM	Altguthaben 20.6.1948 RM	Entschädigungsfähiger Betrag RM	Entschädigung DM	Entschädigung 1953 DM	Zinsen 1953 DM

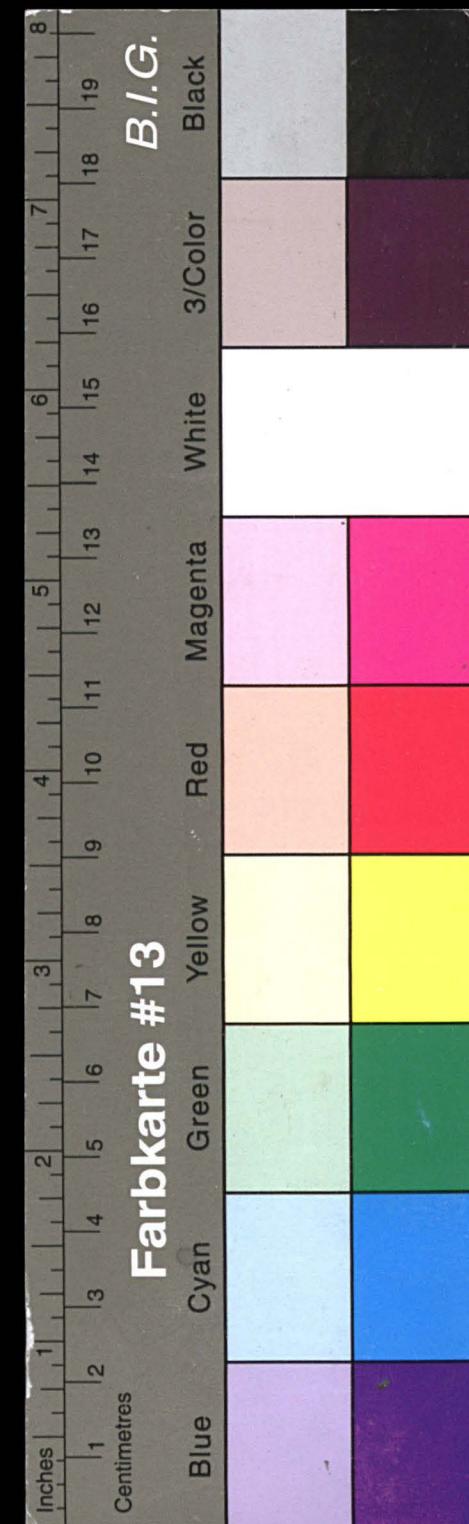
Die Grundbuchliste dient einmal als Nachschlagewerk aller überhaupt erfaßten Altsparerguthaben der Stichtage 1.1.1940 und 20.6.1948, zum anderen wird sie zwecks Abstimmung mit den Unterlagen unserer Sparkasse verwendet.

Die Grundbuchliste nimmt also jede einzelne Kontonummer mit den entsprechenden Beträgen auf und weist beliebige, noch festzustellende Zwischensummen sowie die Endsumme je Kassenstelle aus.

Für die evtl. Benachrichtigung der Altsparer werden die bewerteten Lochkarten wie folgt weiterbearbeitet:

Mit dem Kartenmischer wird hinter jede Lochkarte eine Leerkarte eingemischt. Anschließend erfolgt die Lochschriftübersetzung der hintereinander liegenden Karten mit Folgekartenbeschriftung. Für jede Kontonummer liegt nunmehr also eine gelochte und eine ungelochte Karte vor, die jedoch beide lochschriftübersetzt sind.

Durch die Sortiermaschine werden die beiden Kartenarten voneinander getrennt. Die zweite Karte mit folgendem Aufdruck dient als Benachrichtigung oder Gutschriftenanzeige für den Altsparer:



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projekt-Nr. 415708552

einem allgemeinen Grundsatz erhoben werden. Sie bedarf einer sinngemäßen Anpassung an den Umfang des Kreditgeschäfts der einzelnen Sparkasse und führt dann zu folgendem Ergebnis:

- a) Kleinere und mittlere Sparkassen können bei ordnungsmäßiger Aktenführung auf besondere Verwaltungsmaßnahmen verzichten. Es ist aber zu empfehlen, insbesondere bei größeren Krediten, die hereingenommenen Urkunden auf dem Vorblatt der Kreditakte (Vordruck Nr. 9461 des Sparkassenverlages) zu vermerken. Vorübergehend von der Sparkasse herausgegebene Sicherheiten (z. B. Hypotheken- und Grundschuldbriefe) sollten in einem laufend geführten Register vermerkt werden, damit eine zweckmäßige Überwachung und Terminkontrolle zur Verfügung steht.
- b) Bei Großsparkassen ist aus Gründen der Übersichtlichkeit eine kartemäßige Erfassung der Urkunden zu empfehlen. Da bei diesen Sparkassen in der Regel die Verwahrung der Kreditsicherheiten in einem zentral geführten Sicherheitsdepot erfolgt, werden für eine solche kartemäßige Erfassung zweckmäßig Vordruck Nr. 6851 des Sparkassenverlages oder nach dem gleichen Prinzip aufgebaute Karteivordrucke benutzt. Das Ver-

fahren bei Verwendung des Vordrucks Nr. 6851 ist im Sparkassenheft Nr. 1 n. F. „Die Schriftgutablage der Sparkassen“ S. 28/29 ausführlich dargestellt.

Sobald die Kredite und Darlehen abgedeckt sind, sind die Urkunden den Sicherungsgebern gegen Quittung zurückzugeben. Ist eine persönliche Aushändigung nicht möglich, so kann eine Übersendung durch Einschreiben oder Wertbrief, je nach dem Charakter der Urkunden, erfolgen. Kann aus irgendeinem Grunde die Herausgabe der Urkunden nicht erfolgen (z. B. ungeklärte Erbschaft), so sollten die Urkunden in einem hierfür besonders einzurichtenden Depot in der Depotabteilung verwahrt werden. Verfügungen über dieses Depot sollten nur mit Zustimmung der Innenrevision oder der Sparkassenleitung zulässig sein.

Pfandentlassungen, Lösungsbewilligungen und lösungsfähige Quittungen werden zweckmäßig in ein Lösungsbuchregister eingetragen. Bei der Unterschrifteleistung ist das Register vorzulegen und jede Eintragung ist von den Zeichnungsberechtigten (§ 11 Abs. 1 Satz 2 MuSa) mit Handzeichen zu versehen.

Die ordnungsmäßige Rückgabe der Kreditsicherheiten ist von der Innenrevision laufend zu überwachen.

Nr. 57 B. Bl. 8/1953 Krüger, Bonn

Gehaltsabrechnung mit Registrierkassen

Vielfach werden die Gehaltsabrechnungen auch heute noch handschriftlich erstellt. Man bedient sich dabei in den meisten Fällen verschiedener Durchschreibeverfahren. An Versuchen, die Gehaltsabrechnungen mit den vorhandenen Walzenbuchungsmaschinen zu erstellen, hat es nicht gefehlt. Sie scheiterten in der Regel daran, daß bei den genannten Maschinen für die Vielzahl der darzustellenden Abzüge zu wenig Zählwerke zur Verfügung standen. Die Anschaffung von Spezialmaschinen für Gehaltsabrechnungen ist wohl für fast alle Sparkassen indiskutabel, da der erzielte Erfolg in keinem Verhältnis zu dem Anschaffungspreis steht. Daß man bei der Gehaltsberechnung bisher kaum auf die vorhandenen Registrierbuchungsmaschinen zurückgegriffen hat, liegt wohl in der Hauptsache daran, daß diese Maschinen nicht die Möglichkeit haben, die Abrechnung in horizontaler Form darzustellen. Das ist jedoch nicht erforderlich. Viele der heute bei den Sparkassen in Betrieb befindlichen Registrierbuchungsmaschinen sind mit zehn und mehr Soll- bzw. Habenzählwerken ausgerüstet. Es ist damit durchaus möglich, Gehaltsabrechnungen mit weitestgehender Spezifikation der einzelnen Abzugsarten zu erstellen.

Die Gehaltskarten werden in Kontenform geführt. Zweckmäßigerweise bedient man sich der faltbaren Doppelkonten, da ein Blatt bei rationeller Aufteilung grundsätzlich für zwölf Monate ausreicht. Es bleibt außerdem soviel Platz übrig, daß man allen Erfordernissen, die durch die Steuergesetzgebung an das sogenannte „Lohnkonto“ gestellt werden (Name, Beruf, Geburtstag, Wohnsitz, Steuerklasse etc.) Rechnung tragen kann. Die Beschriftung der Gehaltskarte erfolgt durch die Druckstelle an der Maschine, die normalerweise das Spar- bzw. Scheckkonto bedruckt. Der Sparbuchdrucktisch liefert die Abrechnung für den Arbeitnehmer. Eine Zusammenfassung aller Einzelberechnungen ist durch den Journalstreifen gegeben.

Bei neutralem Zählwerksdruck (1, 2, usw.) oder einer Beschriftung, die dem wirklichen Vorgang nicht entspricht, wäre eine Erläuterung auf der Gehaltskarte und der Abrechnung für den Arbeitnehmer leicht möglich.

Eine mit Registrierbuchungsmaschinen erstellte Gehaltsabrechnung würde etwa so aussehen:

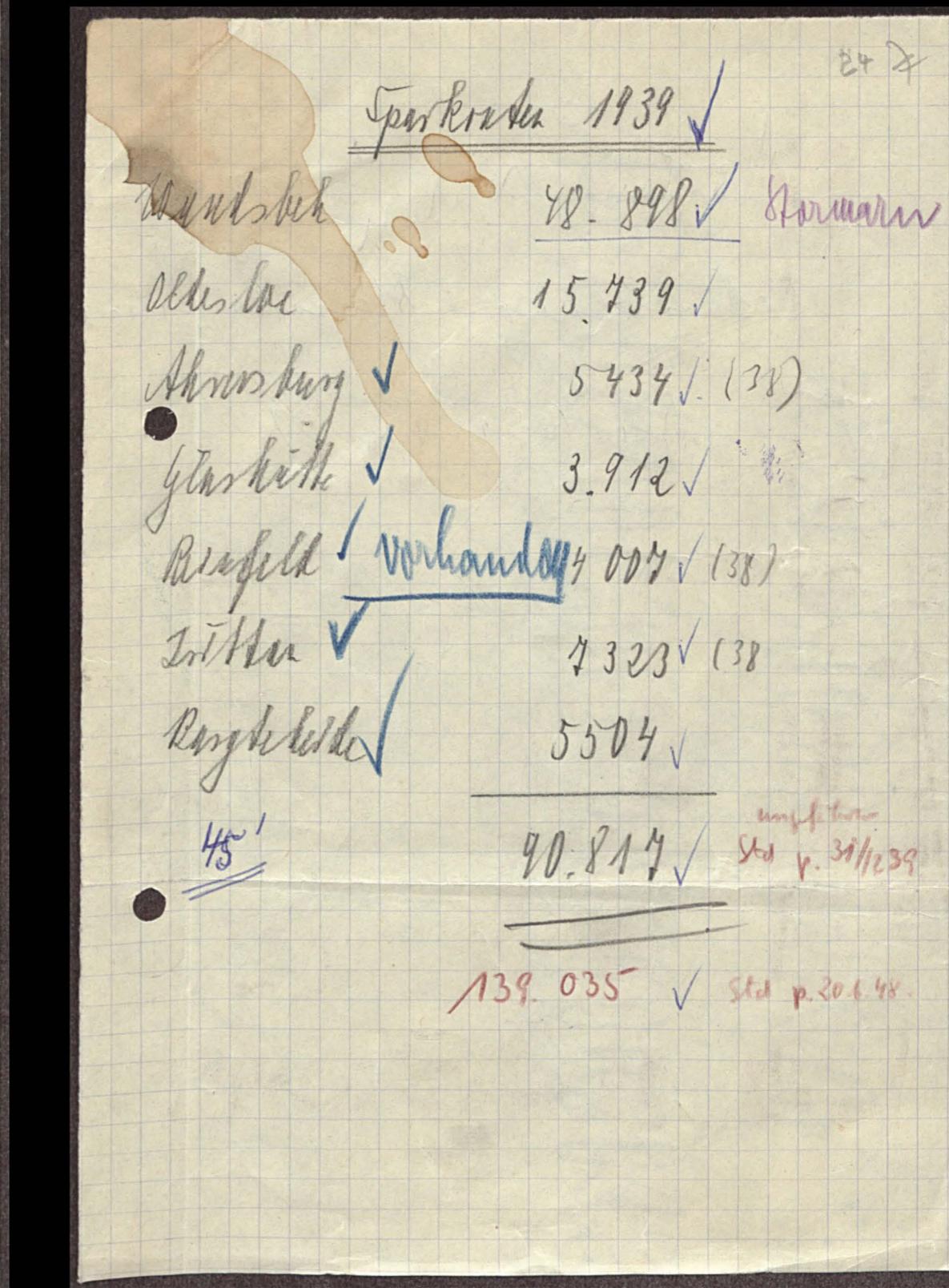
1.II.53 Bruttogehalt	*** 367,90	HV
1.II.53 *** 19,40 Lohnsteuer		
1.II.53 *** 2,75 Notopfer Berlin		
1.II.53 *** 35,66 Soz.-Vers. (Arb.-Nehm.)		
1.II.53 *** 8,40 Zusatzversorgung "		
1.II.53 *** 0,97 evgl. Kirchensteuer		
1.II.53 *** 0,92 kath. Kirchensteuer		
1.II.53 *** 3,00 Betriebssparen		
1.II.53 *** 50,00 Vorschuß		
1.II.53 *** 3,60 Gewerkschaftsbeitrag		
1.II.53 Nettogehalt	*** 243,20	

In vorstehendem Beispiel wurde das Bruttogehalt als „Alter Habensaldo“ vorgetragen, während die Abzüge über Sollzählwerke verbucht wurden. Nach Entleerung der Zählwerke stehen die Abzüge und die Vergütungen für die einzelnen Begünstigten fest; eine nachfolgende Kontrolle könnte sich also auf die richtige Errechnung nach den entsprechenden Tabellen und die richtige Zählwerksanrufung beschränken.

Nr. 58 B. Bl. 8/1953 Sänger, Herne

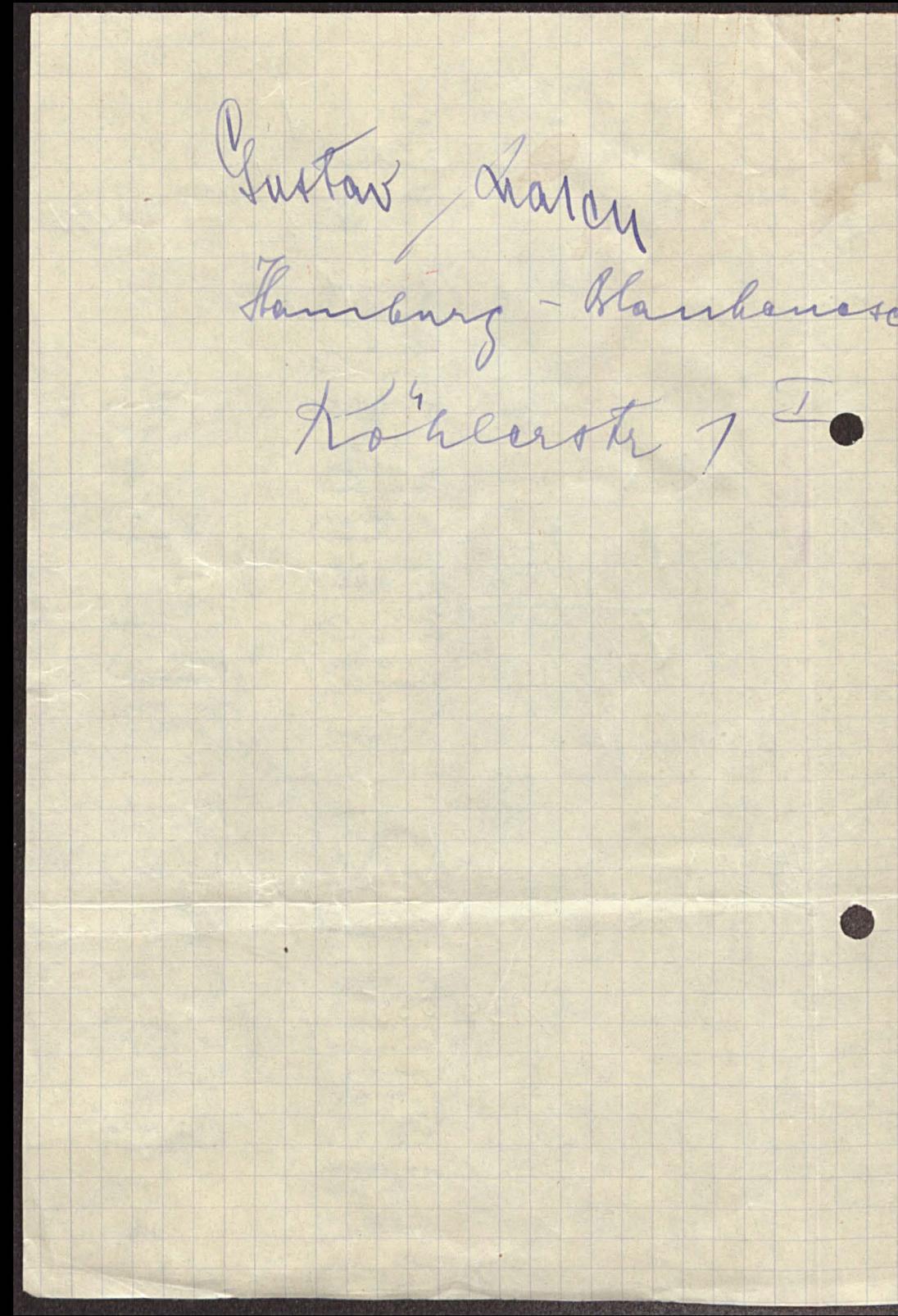
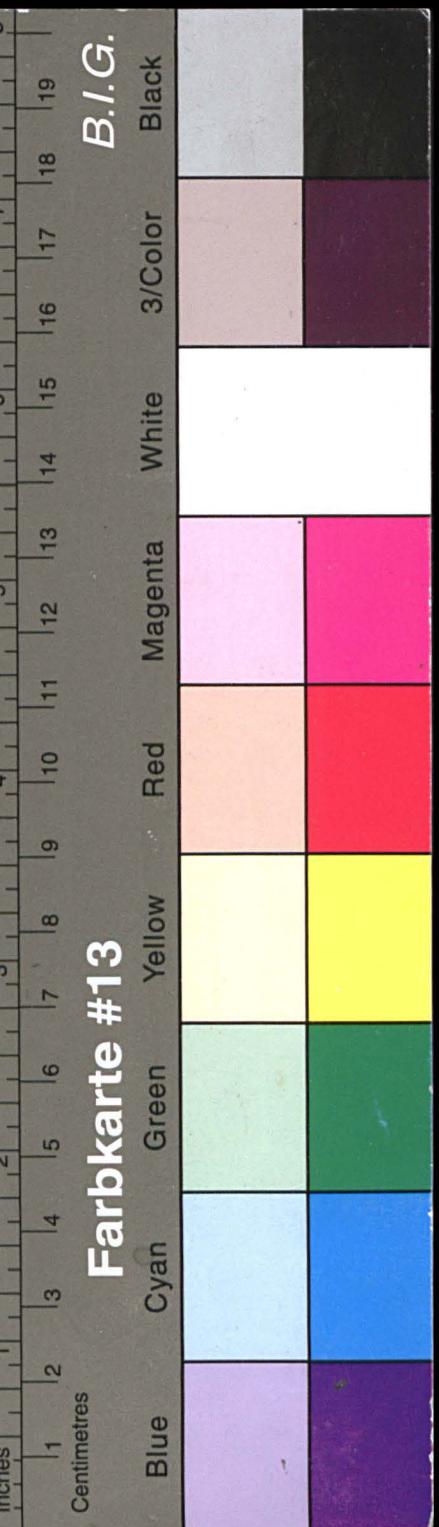
Inhaltsverzeichnis

Altsparerentschädigung — Querschnitt durch die Diskussion über die technische Durchführung (Nr. 56)	65
Urkundenverwahrung und Urkundenverwaltung (Nr. 57)	71
Gehaltsabrechnung mit Registrierkassen (Nr. 58)	72



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



Vermerk

Betr.: Altspareraufwertung.

In dieser Angelegenheit hat am 18. August 1953 eine Besprechung stattgefunden, die vom Verband einberufen war und zu der alle Kassen des Landes Schleswig-Holstein eingeladen waren und Vertreter entsandt hatten. Die Tagung wurde geleitet von Verbandsdirektor Dierks; das Referat hielt der Oberrevisor Ebeling. Zugegen war auch Herr Revisionsdirektor Dr. Bruer. Ferner erhielt die Tagung besondere Bedeutung durch die Anwesenheit eines Vertreters der JBM.

Die Tagung begann um 10 Uhr und dauerte bis etwa 16,15 Uhr.

Herr Ebeling referierte zunächst über das Gesetz unter Zugrundelegung der Schrift NF 13 der Arbeitsgemeinschaft "Rechtsgrundlagen und Durchführung der Altsparerentschädigung". Die Ausführungen konnten naturgemäß noch nicht völlige Klarheit bringen und liessen keine eindeutige Stellungnahme zu Zweifelsfragen zu, weil alle Rechtsverordnungen noch ausstehen und kaum damit zu rechnen ist, dass Rechtsverordnungen vor dem 1. Oktober 1953 erscheinen werden.

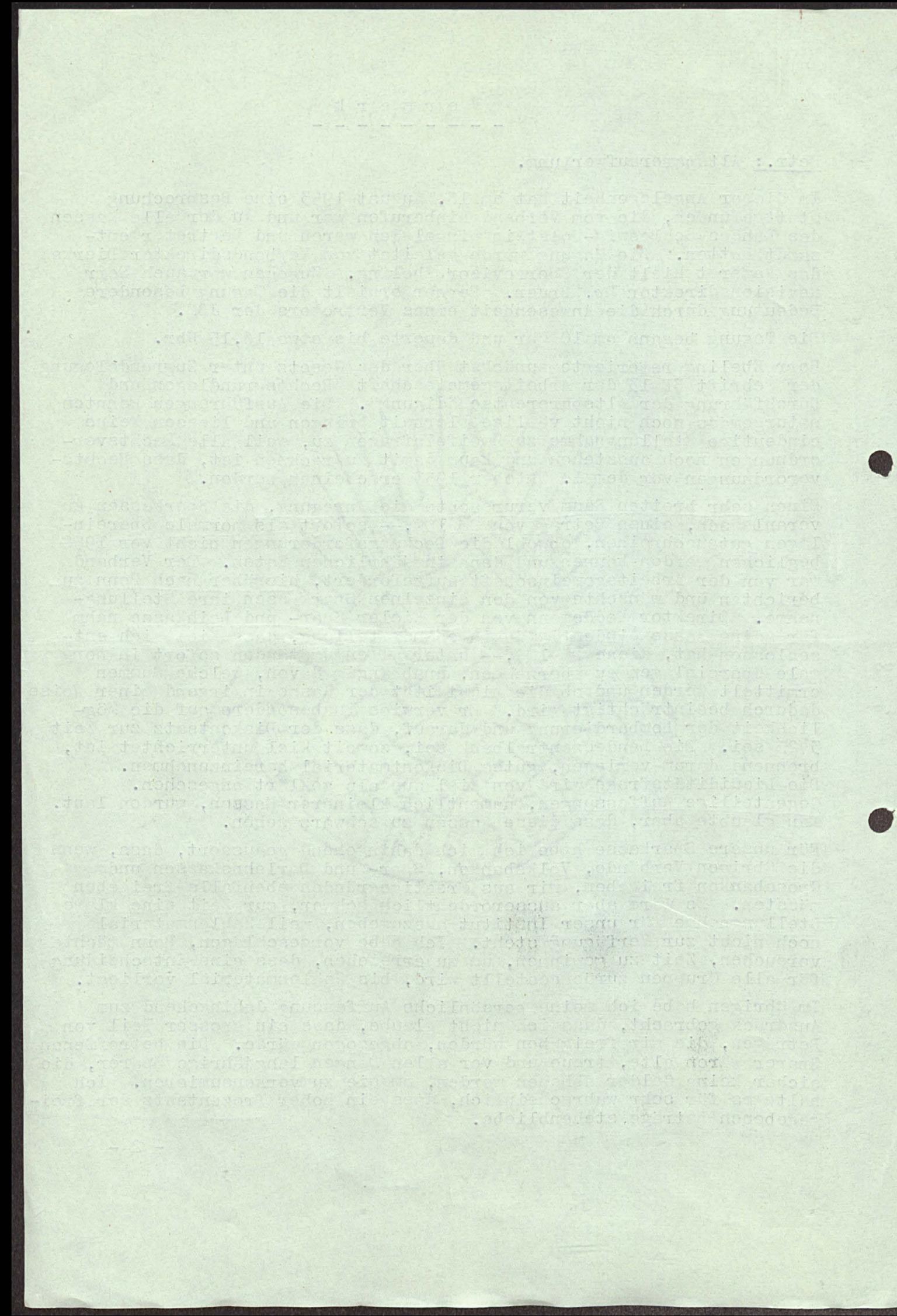
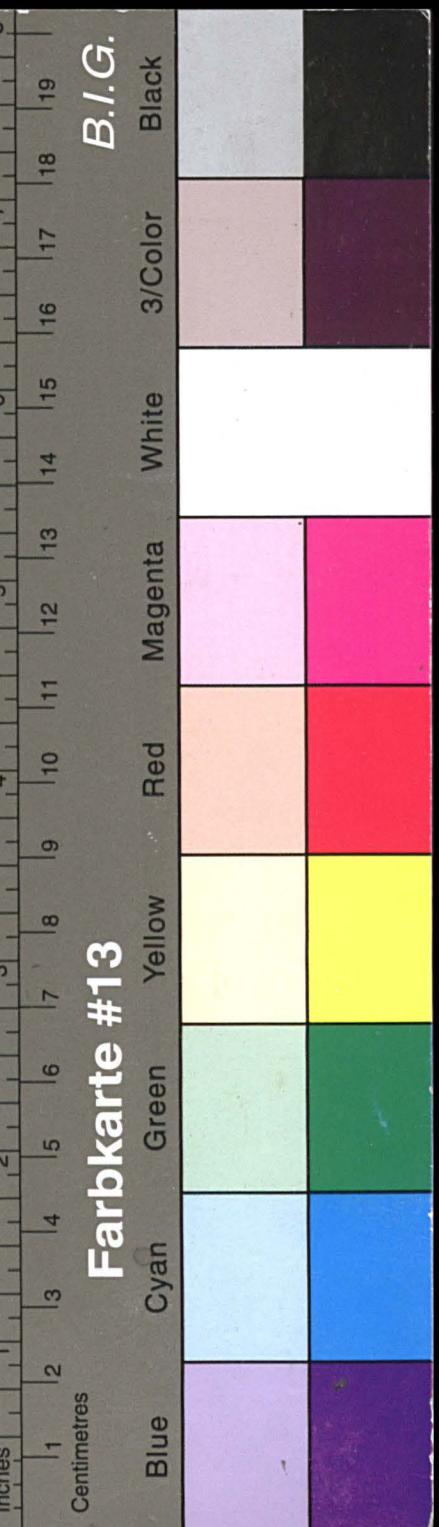
Einen sehr breiten Raum verursachte die Anregung, die Sparkassen zu veranlassen, einen Betrag von DM 100,- sofort als normale Spareinlagen gutzuschreiben, obwohl die Deckungsfordernisse nicht vor 1958 beglichen werden können und dann in jährlichen Raten. Der Verband war von der Arbeitsgemeinschaft aufgefordert, hierüber nach Bonn zu berichten und wünschte von den einzelnen Sparkassen ihre Stellungnahme. Direktor Redemann von der Kieler Spar- und Leihkasse nahm für seine Kasse eindeutig dahingehend Stellung, dass Kiel sich entschlossen hat, diese DM 100,- unter allen Umständen sofort in normale Spareinlagen zu übernehmen, unabhängig davon, welche Summen ermittelt werden und ob die Liquidität der Kasse in irgend einer Weise dadurch beeinträchtigt wird. Er verwies insbesondere auf die Möglichkeit der Lombardierung und darauf, dass der Diskontsatz zur Zeit $3\frac{1}{2}\%$ sei. Die Landeszentralbank sei, soweit Kiel unterrichtet ist, brennend darum verlegen, gutes Diskontmaterial hereinzunehmen. Die Liquiditätsfrage wird von Kiel aus als geklärt angesehen. Gegenteilige Auffassungen, namentlich kleinerer Kassen, wurden laut. Man glaubte aber, dass diese Kassen zu schwarz seien.

Für unsere Sparkasse habe ich mich dahingehend geäussert, dass, wenn die übrigen Verbände, Volksbanken, Spar- und Darlehnskassen und Grossbanken freigeben, wir aus Prestigegründen ebenfalls freigeben müssten. Es wäre aber ausserordentlich schwer, zur Zeit eine klare Stellungnahme für unser Institut auszugeben, weil Zahlenmaterial noch nicht zur Verfügung steht. Ich habe vorgeschlagen, Bonn möchte versuchen, Zeit zu gewinnen, um zu erreichen, dass eine Entscheidung für alle Gruppen zurückgestellt wird, bis Zahlenmaterial vorliegt.

Im übrigen habe ich meine persönliche Auffassung dahingehend zum Ausdruck gebracht, dass ich nicht glaube, dass ein grosser Teil von Beträgen, die wir freigeben würden, abgezogen würde. Die betroffenen Sparger wären alte, treue und vor allen Dingen langjährige Sparger, die sicher keine Gelder abheben werden, um sie zu verkonsumieren. Ich halte es für sehr wahrscheinlich, dass ein hoher Prozentsatz der freigegebenen Beträge stehenbliebe.

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



269

- 2 -

Die Versammlung hat sich dann damit befasst, in welcher Weise man zweckmässig vorgehe. Herangezogen werden müssten die Inventuren per 21.6.1948 und per 31.12.1939, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Inventuren Ende 1939 möglicherweise früher erstellt sind und dieser Zwischenraum zu Gunsten der Altsparer Berücksichtigung finden muss.

Weiter herangezogen werden müssen die Konten. Herr Ebeling hiebt es für möglich, dass zum Teil das neu zu schaffende Material in einer Inventur niedergelegt werden könnte, evtl. muss man aber auch neue Listen anfertigen.

Im Anschluss hieran hiebt dann ein Vertreter der JBM ein Referat, welches in der Anlage seinen Niederschlag findet.

Die Kieler Spar- und Leihkasse hat bereits ihren Jahresabschluss 1952 durch die IBM erstellen und will auch jetzt diese Arbeiten durch die IBM anfertigen lassen, soweit das eben möglich ist. Die Kieler Spar- und Leihkasse behauptet, Ersparnisse von rund $\frac{1}{3}$ mit etwa DM 30.000,-- aus Anlass des Jahresabschlusses 1952 erzielt zu haben. Der Verband hat sich weitgehend der Stellungnahme Kiels angeschlossen und befürwortet die Beauftragung der IBM sehr stark. Auch Dr. Bruer war in einer persönlichen Besprechung der Meinung, dass unsere Kasse wegen der Vielzahl der Konten absolut für das Hollerith-Lohnverfahren infrage komme und dass er empfehle, zunächst zwecks Ermittlung der Kosten genaue Vorschläge von einem Vertreter der IBM einzuholen. Die IBM ist der Meinung, dass es sogar noch lohnend ist, bis zu 100 Konten abwärts im Lohnverfahren zu bearbeiten. Es gibt verschiedene Möglichkeiten:

Man kann schon die IBM beauftragen, nachdem die Grundlagen ermittelt sind, also die umzustellenden Reichsmarkbeträge festgestellt wurden.

Man kann aber auch im Anschluss die Strichelung auf den Lochkarten vornehmen und dann erst die IBM beauftragen.

Schliesslich ist es auch noch möglich, von der IBM Konten in Klar- schrift herstellen zu lassen, die nach der Stellungnahme von Dr. Bruer zunächst als Behelfskonten angesprochen werden könnten.

Der Verband wird ein Protokoll der Besprechung herausbringen und diesen Protokoll Kostenvorschläge der IBM anheften.

Die buchhalterische Darstellung konnte erschöpfend nicht behandelt werden, da, wie Oberrevisor Ebeling erklärte, alle Rechtsverordnungen noch ausstehen und zunächst abgewartet werden muss.

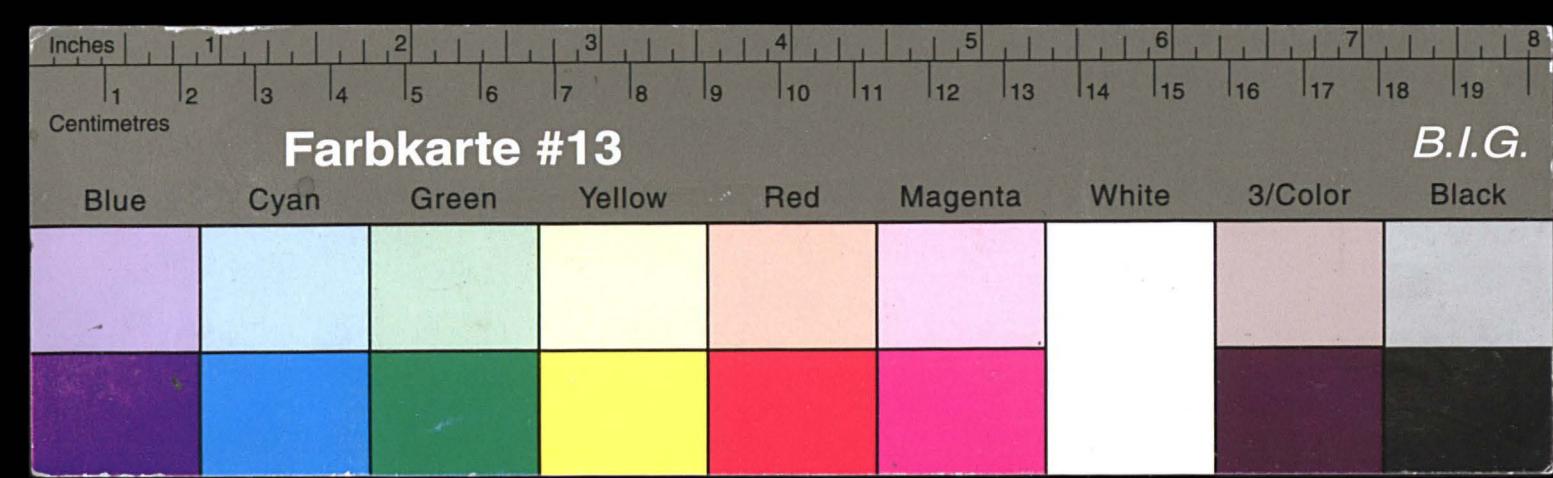
Herrn Direktor Sander vorzulegen.

Ich schlage vor, nach Eingang des Rundschreibens des Verbandes, Besprechungen mit einem Vertreter der IBM aufzunehmen und, wenn die Kostenfrage befriedigend gelöst ist, auch bei uns die IBM zu beauftragen.

Ich vertrete die Auffassung, dass bei der arbeitsmässigen Beanspruchung unseres Personals man diesen Weg gehen sollte, um zu vermeiden, dass möglicherweise in Sonnabend- und Sonntagarbeit alle Feststellungen und Unterlagen getroffen und fertiggestellt werden müssten. Ich kann mir nicht vorstellen und glaube auch nicht, dass ein namhafter Teil unserer Angestellten daran interessiert ist, noch mehr Überstunden zu leisten, selbst gegen Bezahlung.

Bad Oldesloe, den 19.8.1953
Rev. Mi/Fra.

Hilmer

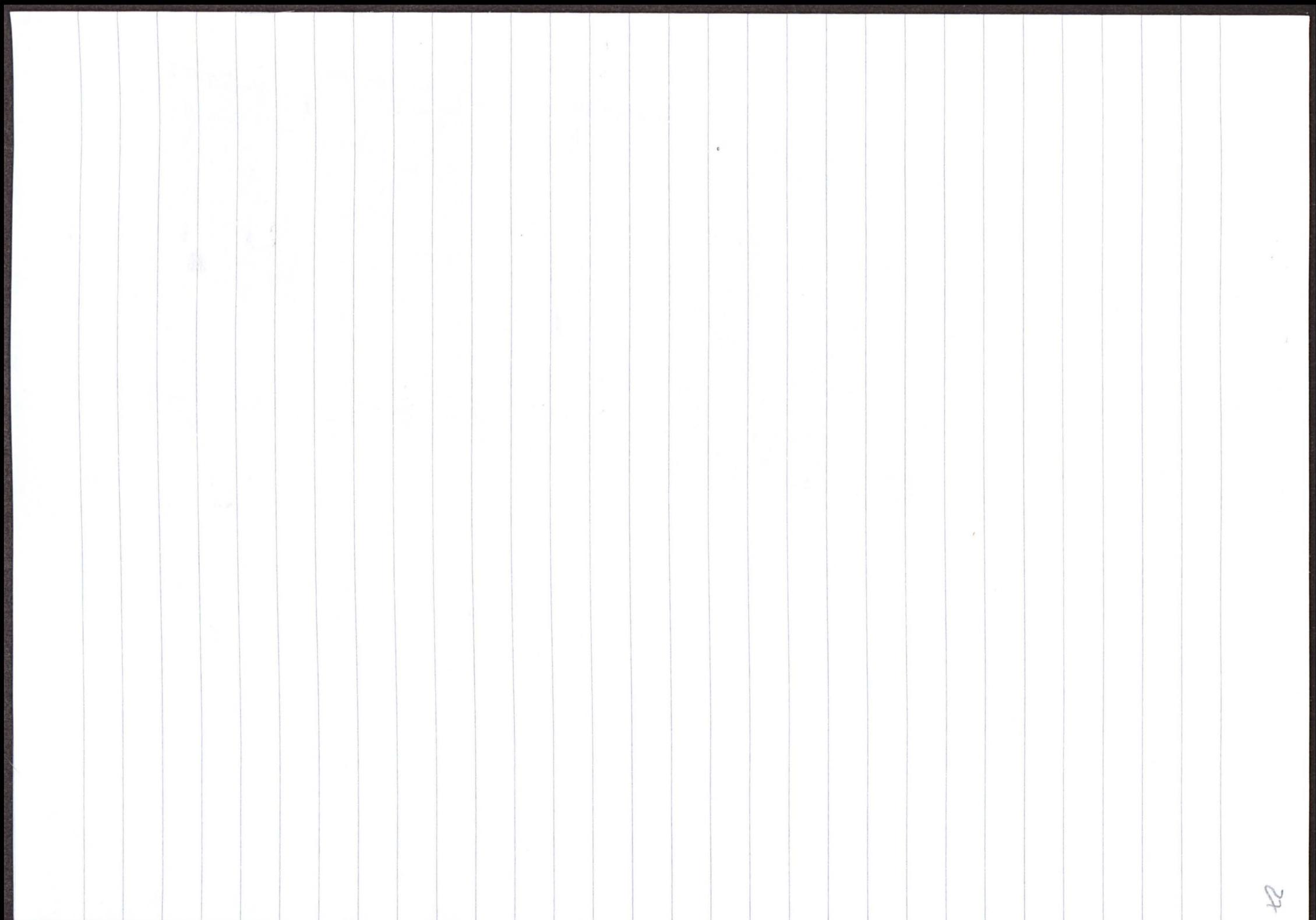
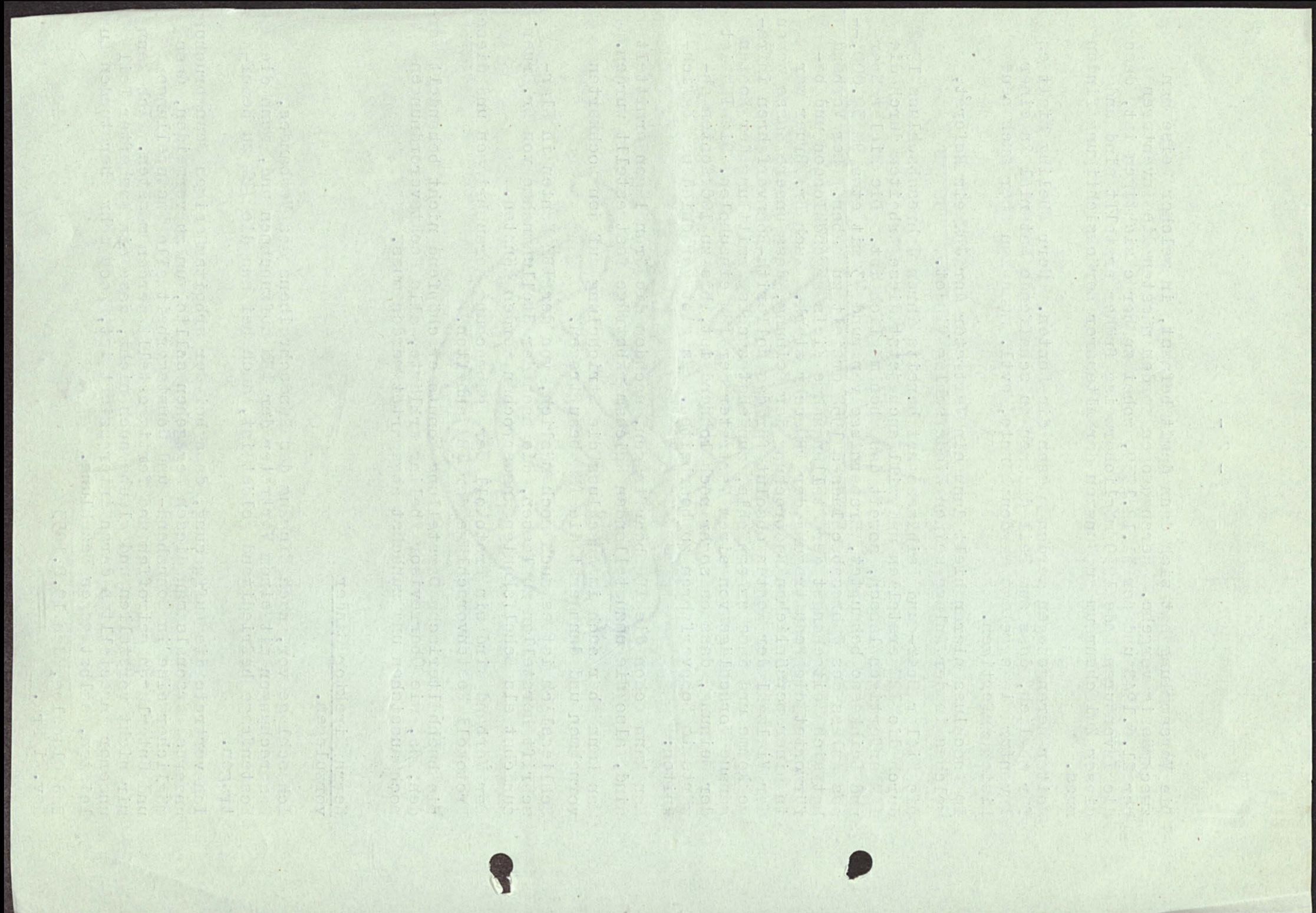


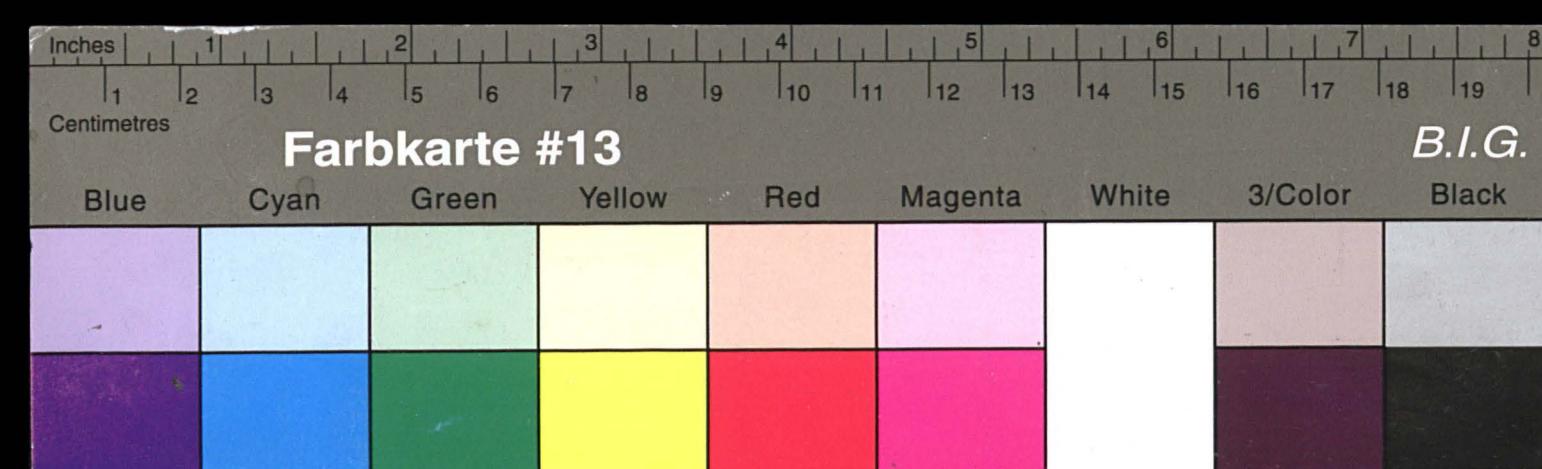
Farbkarte #13

B.I.G.

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



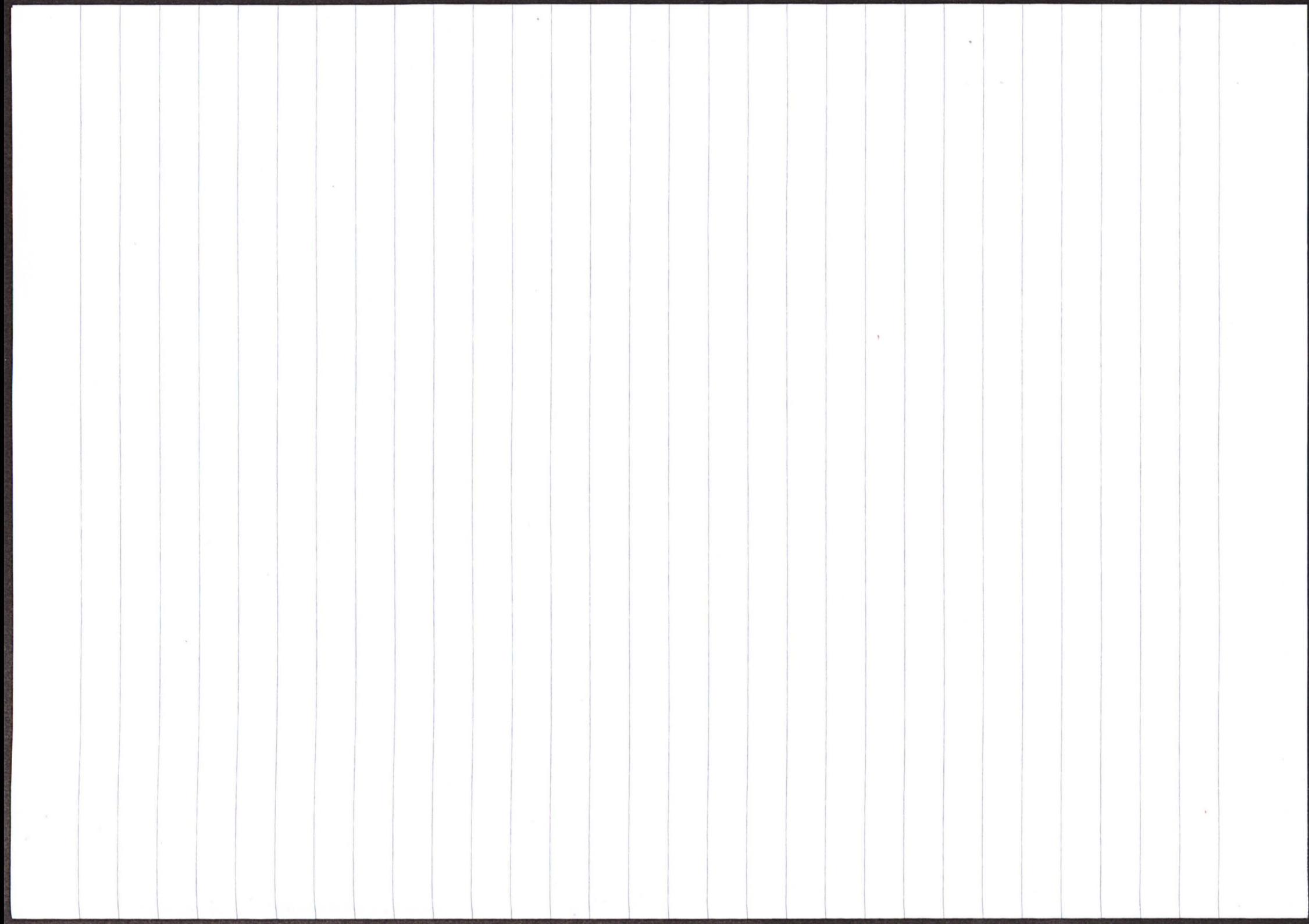


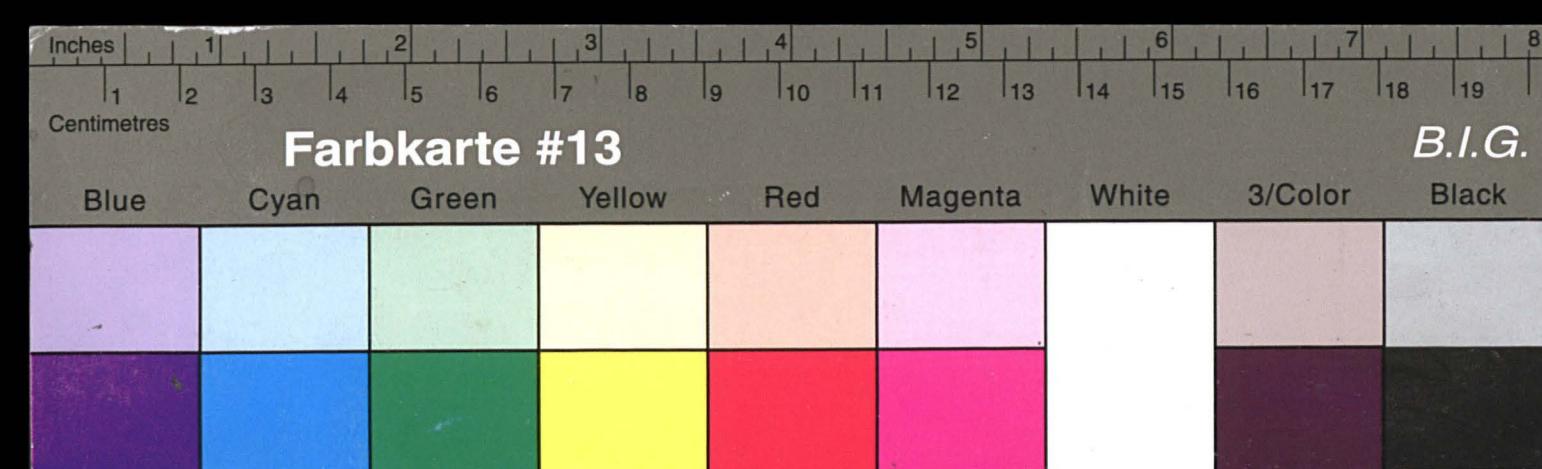
Farbkarte #13

B.I.G.

Kreisarchiv Stormarn E103

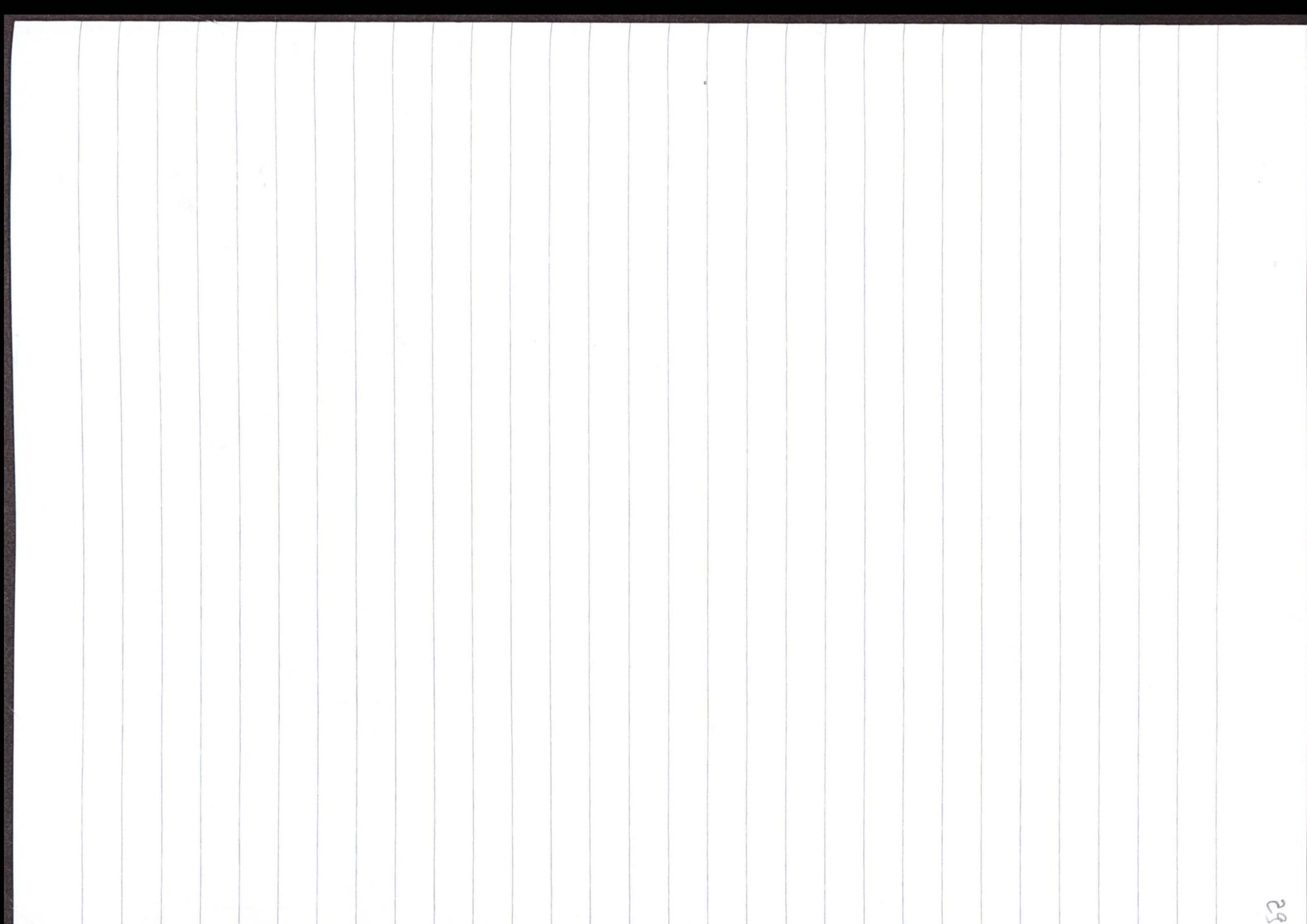
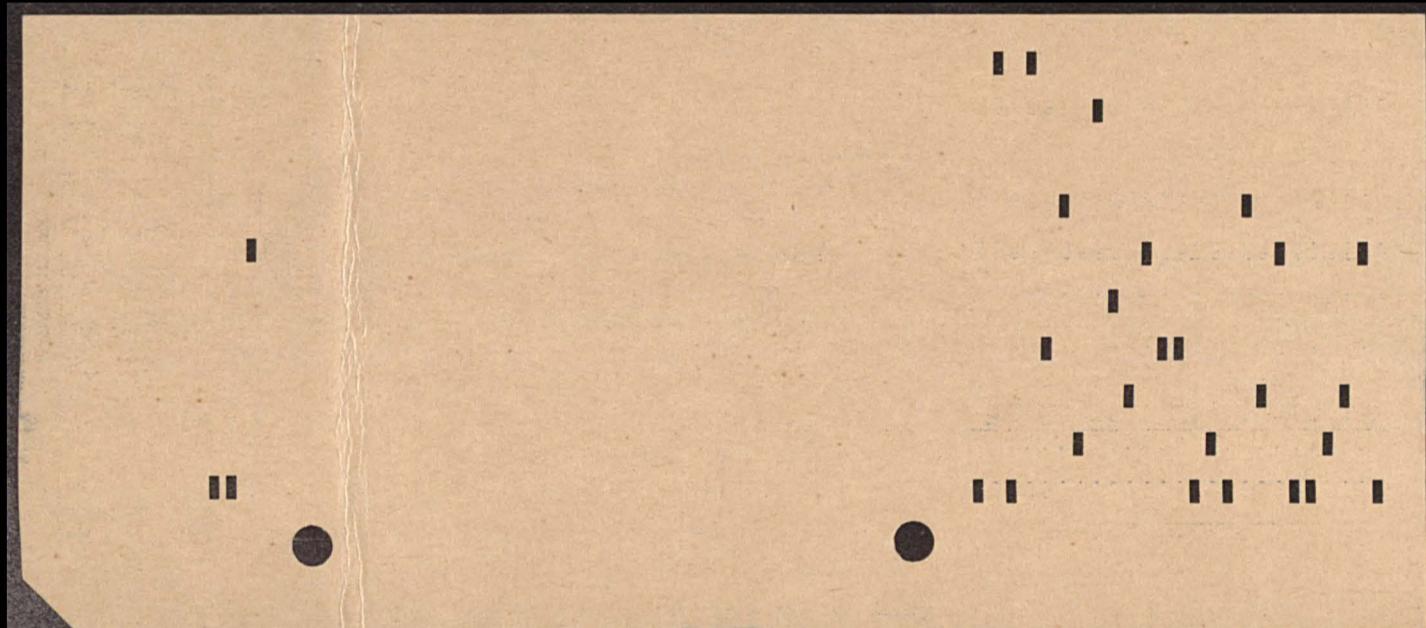
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552





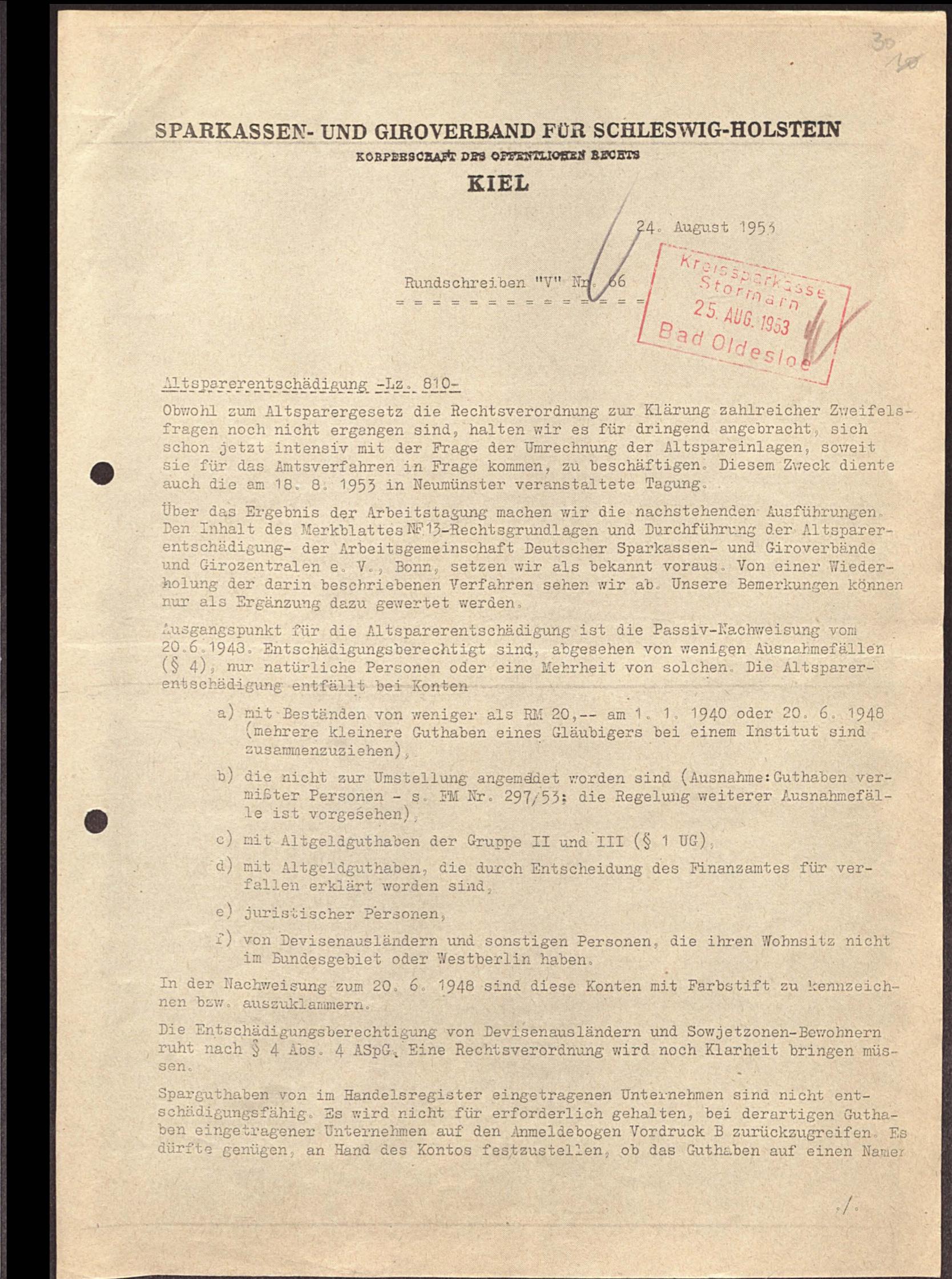
Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



- 2 -

lautet, der erkennen läßt, daß es sich um ein Unternehmen handelt, das in das Handelsregister eingetragen ist (oHG, AG, GmbH, KG). Bei einer Bezeichnung "Firma" müßte eine Prüfung erfolgen. Grundsätzlich ist davon auszugehen, daß der Text auf dem Konto entscheidend ist.

Für die umgestellten Konten ist eine Nachweisung zu erstellen, die mindestens folgende Spalten enthält:

- a) Konto Nr.
- b) Bestand am 1. 1. 1940
- c) Bestand am 20. 6. 1948
- d) umzustellender RM-Betrag
- e) umgestellter DM-Betrag unter DM 100,-
- f) umgestellter DM-Betrag über DM 100,-

Die Pfennig-Beträge können in den Spalten b) und c) weggelassen werden. Der umgestellte Betrag ist auf volle DM 0,10 aufzurunden.

Die Aufteilung in umgestellte Beträge in solche unter DM 100,- und größere Posten ist im Hinblick auf die spätere Freigabe und Ablösung der Deckungsforderungen zweckmäßig. Auf die Frage, ob eine summenmäßige Abstimmung mit den Inventuren 1939 oder 20.6.1948 notwendig ist, kommen wir noch zurück. Es wird empfohlen, das gesamte Kontenmaterial in Gruppen von 1.000 - 2.000 Stück aufzuteilen.

Die Errechnung der Umstellungsbeträge muß grundsätzlich an Hand der Konten vorgenommen werden, da nur diese einwandfreien Aufschluß über den Gläubiger und das berücksichtigende Guthaben geben. Ein- und Auszahlungen, die in den letzten Tag des Jahres 1939 erfolgten, aber aus innerbetrieblichen Gründen erst Anfang 1940 auf den Sparkonten verbucht wurden, sind bei der Ermittlung der umzustellenden Beträge zu berücksichtigen. Maßgebend ist in jedem Falle das im Sparkassenbuch bescheinigte Guthaben. Das gilt auch für Schulsparbücher, in die der Lehrer Ende 1939 Eintragungen vorgenommen hat, während die Buchung auf den Konten erst Anfang 1940 erfolgte. Es dürfte in der Regel keine Schwierigkeiten bereiten, derartige Posten auch im Amtsverfahren zu klären.

Über die Form des Entschädigungsbescheides nach § 15 ASpG wird eine Rechtsverordnung Klarheit bringen. Sollte eine Zustellung der Bescheide durch die Post beabsichtigt oder notwendig werden, erscheint die Verwendung eines Scheinverschlusumschlages aus Gründen der Portoersparnis empfehlenswert (Drucksache).

Eine Verbuchung der Entschädigungsgutschriften im Einzelbetrag von weniger als DM 100,- auf lebende Sparkonten bitten wir, zunächst zurückzustellen. Abgesehen von der in Erwägung gezogenen Freigabe dieser Posten bedarf auch noch die Frage der Verzinsung einer Klärung.

Wir nehmen an, daß alle Sparkassen im Besitz des in Neumünster schriftlich unterbreiteten Vorschlasses des IBM - Internationale Büromaschinen-Gesellschaft m.b.H. für den Einsatz von Lochkartenmaschinen für die Bearbeitung der Altsparerentschädigung sind.

Soweit sich unsere Sparkassen zu einer Inanspruchnahme von Lochkartenmaschinen im Lohnverfahren für die Errechnung der Altsparerentschädigung entschließen, ergeben sich folgende möglichen Verfahren:

Die Arbeit der Sparkasse besteht in der Erstellung einer Unterlage mit folgenden Angaben:

- a) Zweigstelle Nr. bzw. Gruppen Nr.
- b) Konto Nr.
- c) Kontostand am 20. 6. 1948
- d) Kontostand am 1. 1. 1940

- 3 -

Das kann geschehen durch

1. Auflieferung einer Strichelkarte (Graphitstift) in Lochkartschrift (s. während der Tagung ausgehändigtes Muster),
2. Einreichung der Angaben in Klartext,
3. Einreichung von ergänzten Inventuren.

Auf Grund der eingereichten Unterlagen führt der Lochkartenlohn betrieb folgende Arbeiten aus:

- a) Errechnung des aufzuwertenden RM-Betrages,
- b) Errechnung des aufgewerteten DM-Betrages,
- c) Ausrechnung der Jahreszinsen 3% bzw. 4%,
- d) Herstellung der Lochkarten mit Abdruck eines Klartextes am Kopf (diese Lochkarte kann als Hilfskonto behandelt werden),
- e) Aufstellung der Inventuren, seitenweise zusammengestellt in der gewünschten Größengliederung.

Bei Einlieferung der Strichelkarten stellt sich der Bearbeitungspreis für 1.000 Kontokarten auf ca. DM 65,- bis DM 70,-. Sofern die Unterlagen in Klartext nach 2 und 3 aufgeliefert werden, erhöht sich der Bearbeitungspreis um DM 30,- je 1.000 Lochkarten. Sonderwünsche werden gegen entsprechendes Honorar erfüllt. U. E. müßte es möglich sein, von Seiten der Sparkasse die Strichelkarten zu erstellen. Diese Arbeit ist nach den Erfahrungen einer Großsparkasse schneller zu erledigen als die Erstellung von Klartextunterlagen.

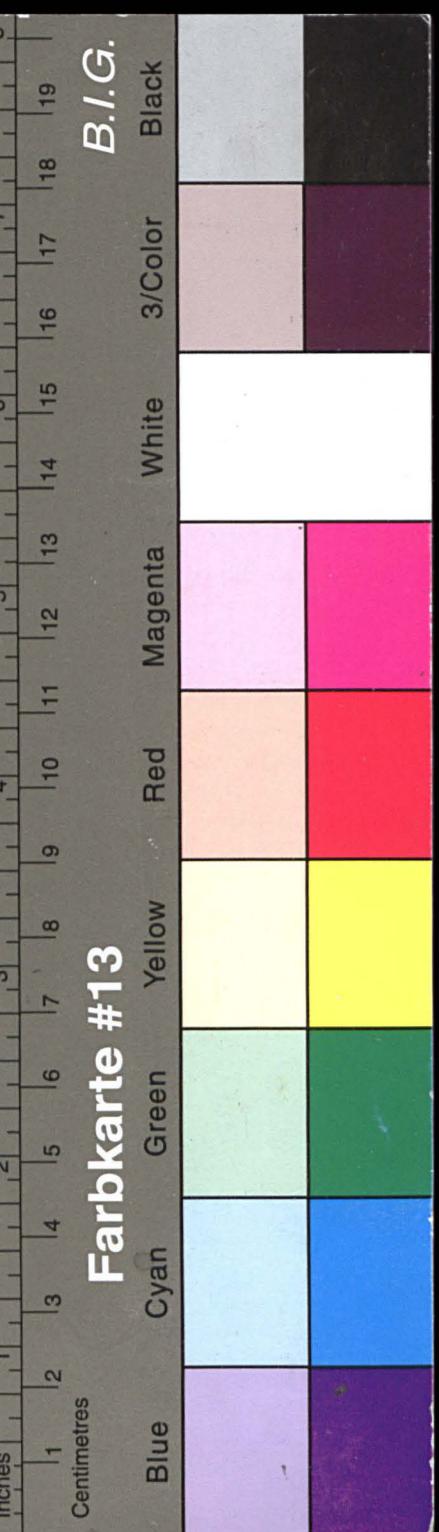
Mit Rücksicht darauf, daß für die Lochkarten längere Lieferfristen bestehen, empfehlen wir den Sparkassen, die sich für eine Inanspruchnahme des Lochkartenlohnverfahrens entscheiden, baldmöglichst Verbindung mit der Geschäftsstelle Kiel IBM Deutschland, Neue Straße 13, aufzunehmen. Eine Mitteilung hierüber wäre uns erwünscht.

Der Verbandsvorsteher
i. A. Dircks

Zum Michaelis
CR
L 25863

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



IBM DEUTSCHLAND
INTERNATIONALE BÜRO-MASCHINEN GESELLSCHAFT M.B.H.
Geschäftsstelle Kiel

V o r s c h l a g
für die Durchführung der Aufwertung der Altsparer-Konten mit
Hilfe des IBM-Lochkarten-Verfahrens.

I. Allgemeines

Die Arbeitsweise des IBM-Lochkarten-Verfahrens wird in seinen Grundzügen für den nachfolgenden Vorschlag als bekannt vorausgesetzt. Für zusätzliche Erklärungen steht auf Anforderung entsprechendes Prospektmaterial zur Verfügung.

Die lochkartenmäßige Erfassung und Durchführung der Aufwertung für die Altsparer-Konten wird für die notwendigen Arbeiten der Geldinstitute in den Einzelheiten, für die maschinellen Arbeitsgänge nur andeutungsweise und für die zu erstellenden Auswertungsunterlagen wiederum in den Einzelheiten dargestellt.

Es werden IBM-Lochkarten, die nach dem modernsten Verfahren der Lochkartentechnik, nämlich der Zeichenlochungsmethode aufgebaut sind, zum Einsatz vorgeschlagen.

II. Arbeitsablauf bis zur Schreibung der Aufwertungslisten

1.) Erfassung der aufzuwertenden Konten

Die Sparkassen legen für jedes für eine Aufwertung in Frage kommende Konto eine Lochkarte mit der Strichmarkierung an, - Muster einer solchen Karte anliegend -. Zu markieren sind:

Bezirks- bzw. Zweigstelle = 2 Stellen
Konto-Nr. = 6 Stellen
Kontostand am 1.1.40 ohne Pfennigbeträge = 5 Stellen
Kontostand am 21.6.48 " " " = 5 Stellen

Das aufzuwertende Sparguthaben (jeweils das kleinere Gut haben der Stichtage 1.1.40 oder 21.6.48) ist, sofern nicht eine maschinelle Feststellung vereinbart wird, zu kennzeichnen.

Sofern einzelne Spalten z.B. Bezirksstelle oder auch die 5. und 6. Stelle der Kontonummer bei einer Sparkasse grundsätzlich nicht in Frage kommen sollten, so kann nach getroffener Vereinbarung auf die Strichelung dieser Spalten verzichtet werden. Im übrigen ist aber sonst jede vorgesehene Spalte, auch wenn keine Zahlen einzutragen sind, mit Null = 0 zu stricken. Diese Forderung muß aus maschinentechnischen Gründen erhoben werden.

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projekt-Nr. 415708552



- 2 -

Die so von den Sparkassen vorbereiteten Lochkarten werden nach Kontogruppen -1.000 oder 10.000 Gruppen usw.- an den Lohnarbeitsbetrieb der IHM Deutschland geliefert. Bei kleineren Sparkassen sollte eine Gesamtlieferung nach festzulegenden Termin erfolgen. Bei größeren Sparkassen können Teillieferungen vereinbart werden.

2.) Lochen der an gestrichenen Karten

In die angelieferten Lochkarten werden mittels des Zeichenlochautomaten die Strichmarkierungen in Lochungen in die für die einzelnen Begriffe und Felder festgelegten Spalten übersetzt. Zusätzlich werden die Karten noch mit einer Sparkassen-Nr. = Bearbeitungs-Kr. versehen, damit jederzeit, selbst bei gemeinsamer Zusammenarbeit einzelner Arbeitsgänge, eine maschinelle Trennung nach den verschiedenen Sparkassen gegeben ist.

Die so vorbereiteten - gelochten Karten stehen für die weitere maschinelle Bearbeitung zur Verfügung, sofern nicht auf Wunsch der Sparkassen eine Zwischenkontrolle eingeschaltet werden soll.

3.) Die evtl. Zwischenkontrolle der gestrichelten Angaben

Sofern eine Zwischenkontrolle der lochkartermäßigt erfassten Angaben gewünscht wird, werden die Lochkarten lochschriftübersetzt den einzelnen Sparkassen zur Kontrolle zugestellt. - Unter Lochschriftübersetzung wird eine klartextliche Niederschrift der gelochten und vorher durch die Sparkassen gestrichelten Angaben an den oberen Rand der entsprechenden Lochkarte verstanden.

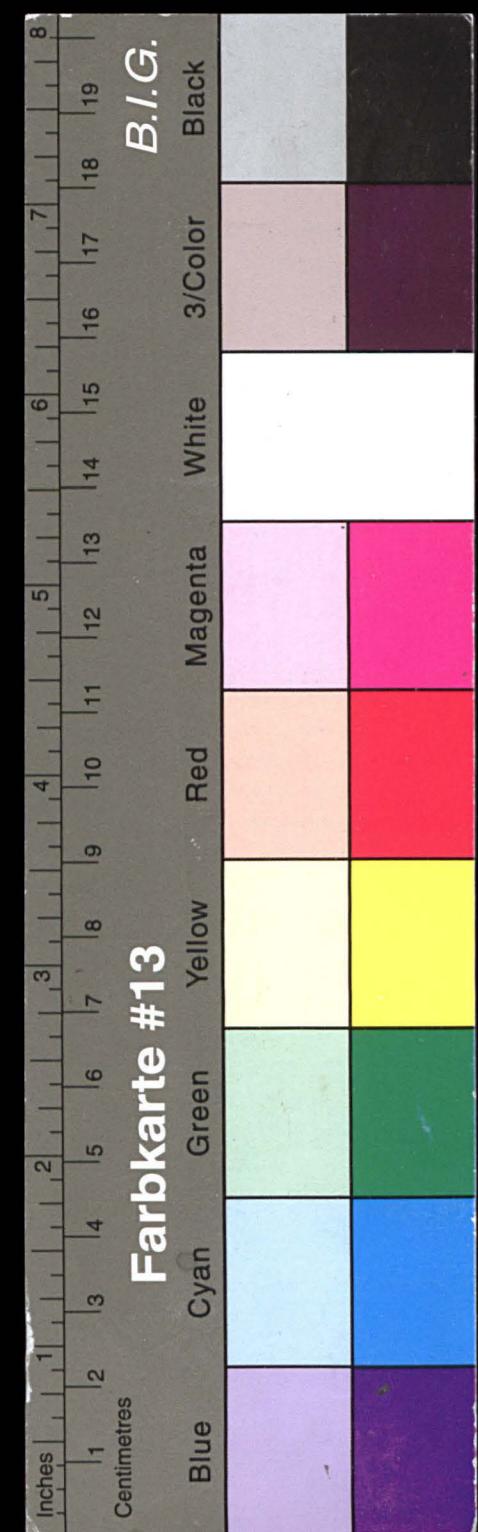
Somit können evtl. Strichfehler der Sparkassen vor der weiteren Bearbeitung erkannt und berichtigt werden. Vor der weiteren Bearbeitung sind dann die Lochkarten mit den neuen richtigen Angaben gelocht gegen die alten fehlerhaften Karten auszutauschen.

Diese Kontrolle kann aber auch später nach Abstimmung mit der maschinell geschriebenen Aufwertungsliste durchgeführt werden.

4.) Errechnung der Aufwertungsbeträge und Jahreszinsen 1953

Vollmaschinell wird für jede einzelne Karte - gleich Konto - der Aufwertungsbetrag (13,5% des aufzuwertenden Reichsmark-Betrages) errechnet. Sofern gewünscht, die Ansicht der Fachleute ist über die Notwendigkeit nicht einheitlich, kann im gleichen Arbeitsgang vollmaschinell eine Errechnung der Jahreszinsen 1953 und noch weiter zusätzlich die Summe Kapital und Zinsen 1953 errechnet und in die gleiche Lochkarte gelocht werden. Die Aufwertungsbeträge werden auf volle 10 Pfennig entsprechend den Aufwertungsvorschriften aufgerundet.

- 3 -



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projekt-Nr. 415708552



24
34

5.) Schreiben der Aufwertungslisten

Mit Hilfe der IBM-Tabelliermaschine werden in der von den Sparkassen gewünschten Reihenfolge, z.B. innerhalb der Zweigstelle nach Konto-Nr., die Aufwertungslisten geschrieben. Diese enthalten folgende Angaben:

Bezirks- stelle	Konto- Nr.	Konto- stand	aufzuwertd. RM-Betrag	Aufwertg- betrag	Zinsen 1953 DM
			1.1.40	21.6.48	

Je Seite bzw. Kontrollgruppe werden von allen Beträgen Summen gebildet und die Kontenzahl ausgewiesen. Gesamtzusammenstellungen können entsprechend den Wünschen der einzelnen Sparkassen jederzeit gefertigt werden. Bei der Schreibung dieser Aufwertungslisten, für die vor teilhafterweise Vordrucke beschafft werden, erfolgt eine zusätzliche maschinelle Kontrolle der richtigen Bearbeitung.

III. Größenklassenstatistik

Mit Hilfe der jetzt bereits vorliegenden Lochkarten kann voll maschinell eine Größenklassenstatistik nach den von den Sparkassen gewünschten Gruppierungen erstellt werden.

Zum Beispiel: Aufwertungsbeträge

bis 49,99 DM
von 50,-- DM bis 99,99 DM
von 100,-- DM bis 199,99 DM
von 200,-- DM bis 299,99 DM
Über 300,-- DM

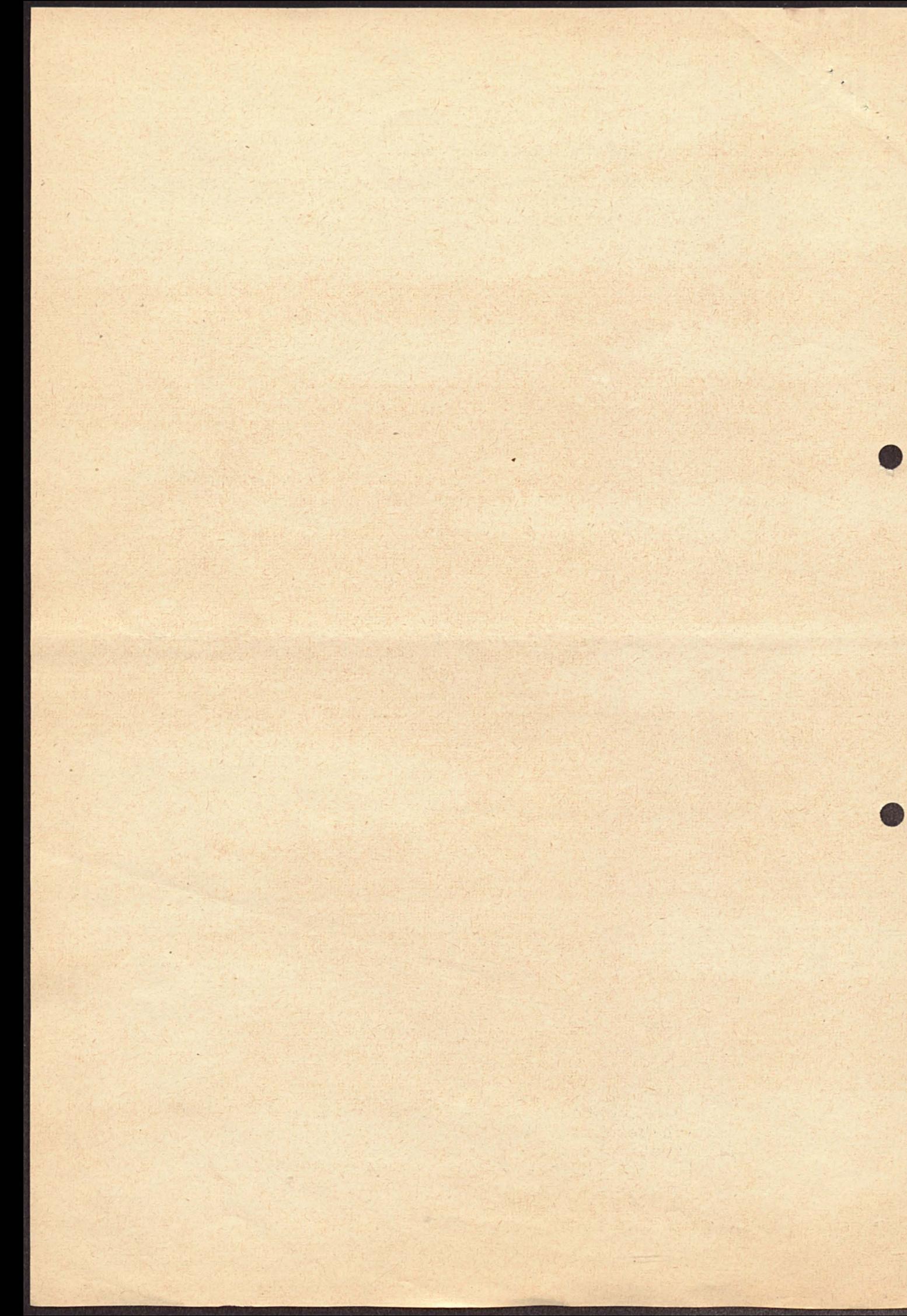
In dieser Auswertung wird nicht nur die Kontenzahl der einzelnen Gruppen ausgewiesen, sondern auch gleichzeitig der Betrag, der in seiner Gesamtsumme wiederum mit den bei der Schreibung der Aufwertungslisten ermittelten Summen übereinstimmen muß.

IV. Lochkarten als Kontokarten

Die Lochkarten können, wie bereits unter Punkt II./3. erwähnt, mittels eines Lochschriftübersetzers am oberen Kartenrand klartextlich beschrieben werden. Wenn nun neben den von der Sparkasse gestrichelten Angaben noch zusätzlich, wie aus den Lustern ersichtlich, die weiteren Angaben, insbesondere aber der aufgewertete DM-Betrag ausgewiesen wird, kann die Lochkarte bis zur endgültigen Abwicklung der Aufwertung als Kontokarte abgestellt werden.

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



35
15

- 4 -

Zwangsläufig sind hierbei gegenüber jedem anderen Verfahren weitere größere Vorteile zu beachten. Wenn nämlich später mit der Freigabe rückwirkend Zinsbeträge zu rechnen sind, so kann diese Arbeit mit der gleichen Lochkarte vollmaschinell schnellstens durchgeführt werden.

Auch kann diese Lochkarten-Kontokartei zum Jahresabschluss maschinell gelistet werden. Die Bilanzanlage für die noch gesperrten Aufwertungsbeträge kann also ohne manuelle Bearbeitung erstellt werden.

V. Weitere Auswertungsmöglichkeiten

Weiter besteht aber auch die Möglichkeit, falls dieses von den Sparkassen gewünscht wird, vollmaschinell Kontokarten zu beschriften und die Benachrichtigungskarte - Postkarte - für die einzelnen Konteninhaber zu erstellen. Die Anschrift ist aber manuell einzutragen, da für die voraussichtlich nur einmalige Benutzung die Anlage von Adresslochkarten nicht rentabel erscheint.

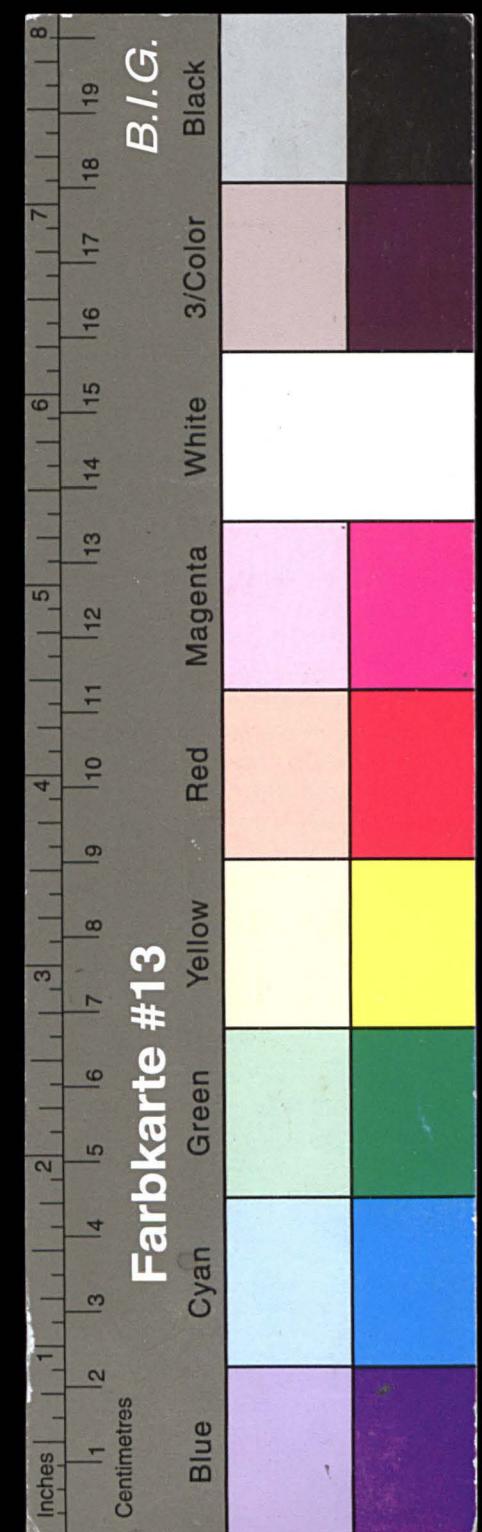
VI. Schlussbetrachtung

Die vorstehende Darstellung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Endgültigkeit. Bedingt durch die Universalität des IBM-Lochkarten-Verfahrens können sämtliche Wünsche, die auch evtl. erst später durch neue Durchführungsbestimmungen auftreten sollten, im allgemeinen Berücksichtigung finden.

80 Marken 0/9

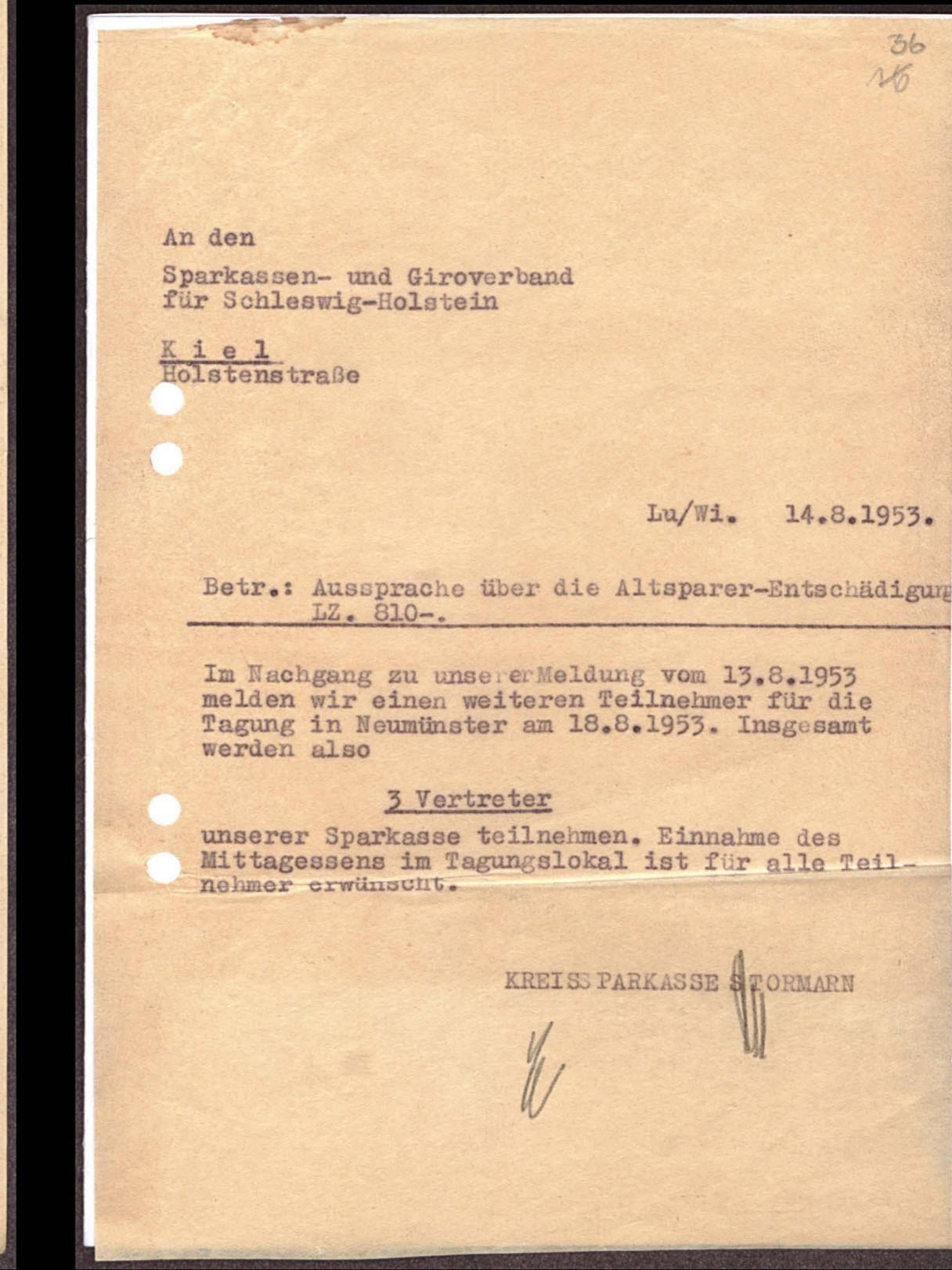
Kiel, August 1953

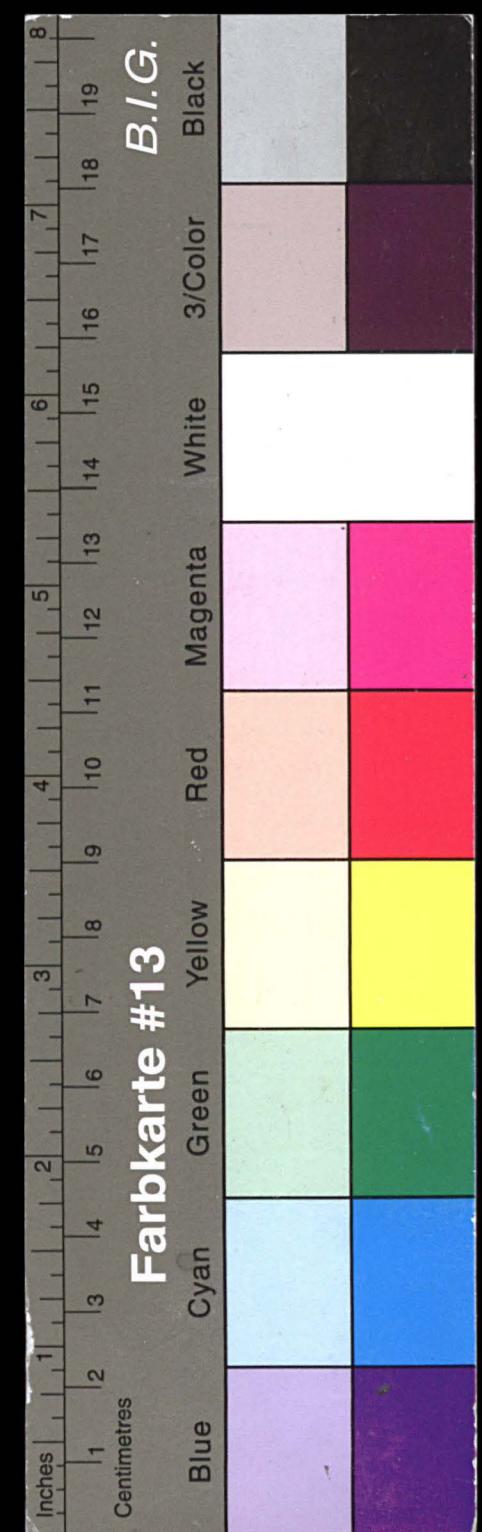
Bez.	Konto Nr.	Kontostand 1.1.40	Kontostand 21.6.48
Anschrift / Bemerkungen			
1	1	1	1
2	2	2	2
3	3	3	3
4	4	4	4
5	5	5	5
6	6	6	6
7	7	7	7
8	8	8	8
9	9	9	9
10	10	10	10
11	11	11	11
12	12	12	12
13	13	13	13
14	14	14	14
15	15	15	15
16	16	16	16
17	17	17	17
18	18	18	18
19	19	19	19
20	20	20	20
21	21	21	21
22	22	22	22
23	23	23	23
24	24	24	24
25	25	25	25
26	26	26	26
27	27	27	27
28	28	28	28
29	29	29	29
30	30	30	30
31	31	31	31
32	32	32	32
33	33	33	33
34	34	34	34
35	35	35	35
36	36	36	36
37	37	37	37
38	38	38	38
39	39	39	39
40	40	40	40
41	41	41	41
42	42	42	42
43	43	43	43
44	44	44	44
45	45	45	45
46	46	46	46
47	47	47	47
48	48	48	48
49	49	49	49
50	50	50	50
51	51	51	51
52	52	52	52
53	53	53	53
54	54	54	54
55	55	55	55
56	56	56	56
57	57	57	57
58	58	58	58
59	59	59	59
60	60	60	60
61	61	61	61
62	62	62	62
63	63	63	63
64	64	64	64
65	65	65	65
66	66	66	66
67	67	67	67
68	68	68	68
69	69	69	69
70	70	70	70
71	71	71	71
72	72	72	72
73	73	73	73
74	74	74	74
75	75	75	75
76	76	76	76
77	77	77	77
78	78	78	78
79	79	79	79
80	80	80	80
81	81	81	81
82	82	82	82
83	83	83	83
84	84	84	84
85	85	85	85
86	86	86	86
87	87	87	87
88	88	88	88
89	89	89	89
90	90	90	90
91	91	91	91
92	92	92	92
93	93	93	93
94	94	94	94
95	95	95	95
96	96	96	96
97	97	97	97
98	98	98	98
99	99	99	99
100	100	100	100



Kreisarchiv Stormarn E103

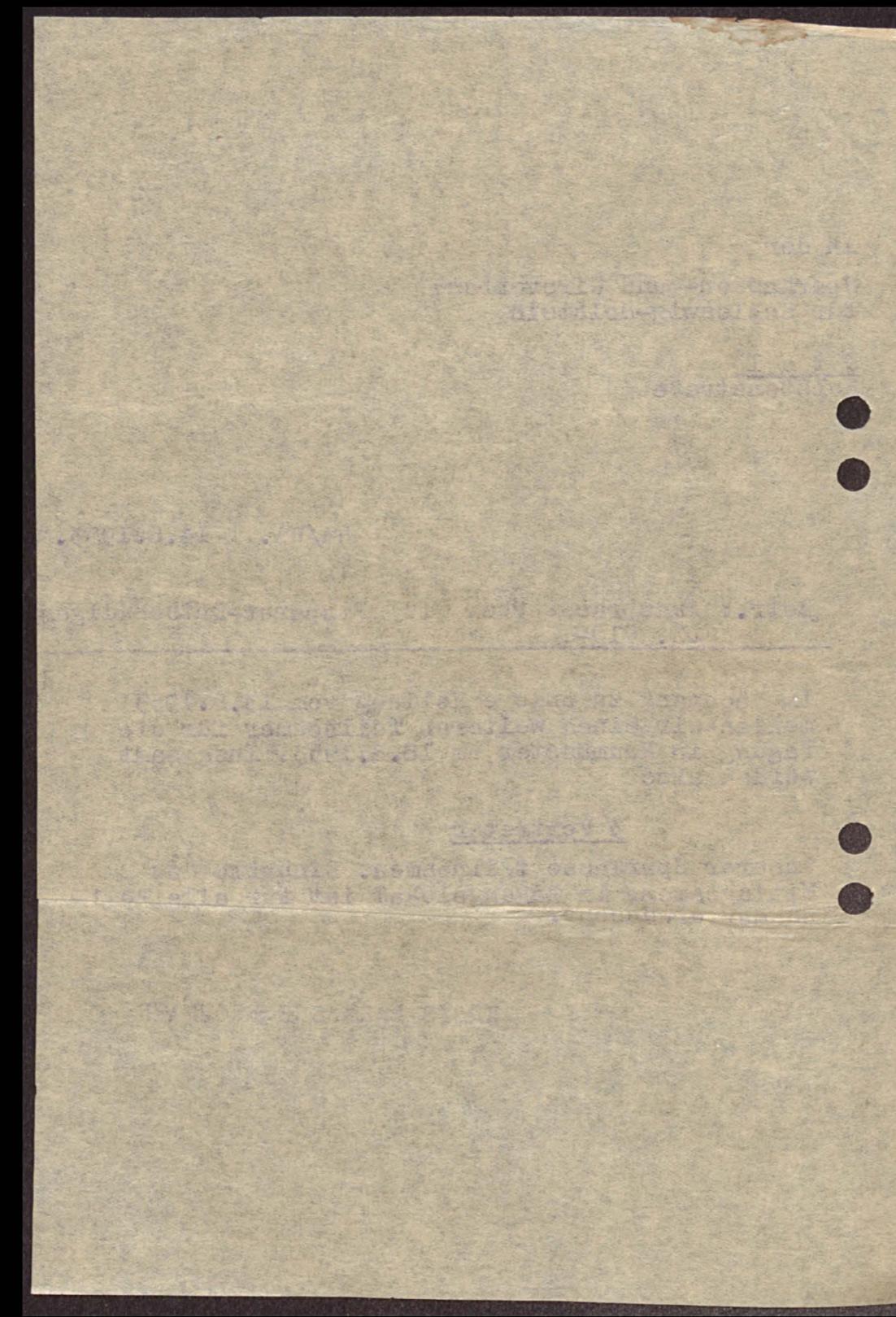
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552





Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



SPARKASSEN- UND GIROVERBAND FÜR SCHLESWIG-HOLSTEIN
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS
KIEL

12. August 1953

Rundschreiben "H" Nr. 28

Durchführung der Altsparerentschädigung -Iz.810-

Zu einer Aussprache über das Altsparergesetz laden wir hiermit zu einer Tagung am Dienstag, dem 18.8.1953, 10 Uhr in Neumünster, Harms Gasthof, Friedrichstr. 26, ein. Das Tagungslokal ist vom Bahnhof in 3 Minuten zu erreichen (durch die Unterführung 1. Straße links).

Neben den Rechtsgrundlagen der Altsparerentschädigung soll auch die Technik der Abwicklung erörtert werden. Wir deuteten bereits an, daß der Einsatz von Lochkartenmaschinen im Lohnverfahren für eine große Anzahl von Sparkassen wirtschaftlich sein wird. Mit Rücksicht hierauf legen wir Wert darauf, daß auch die verantwortlichen Sachbearbeiter an der Aussprache teilnehmen. In dem Merkblatt NF.13 der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Sparkassen- und Giroverbände und Girozentralen e.V., Bonn, -Rechtsgrundlagen und Durchführung der Altsparerentschädigung- sind wertvolle Hinweise über die Arbeitsverfahren gemacht. Wir bitten die Teilnehmer, sich mit dem Inhalt dieser Broschüre vertraut zu machen.

Folgende Themen sind zur Behandlung vorgesehen:

1. Altsparergesetz -Allgemeine Ausführungen-,
2. Technik der Altsparerentschädigung,
3. Einsatz von Lochkartenmaschinen für die Altsparerentschädigung,
4. Buchhalterische Darstellung.

Zu jedem Punkt ist anschließend eine Diskussion erwünscht.

Es ist in Aussicht genommen, das Mittagessen in dem Tagungslokal einzunehmen. Aus Dispositionegründen bitten wir, uns die Zahl der Vertreter aufzugeben, die an dem Essen teilzunehmen wünschen.

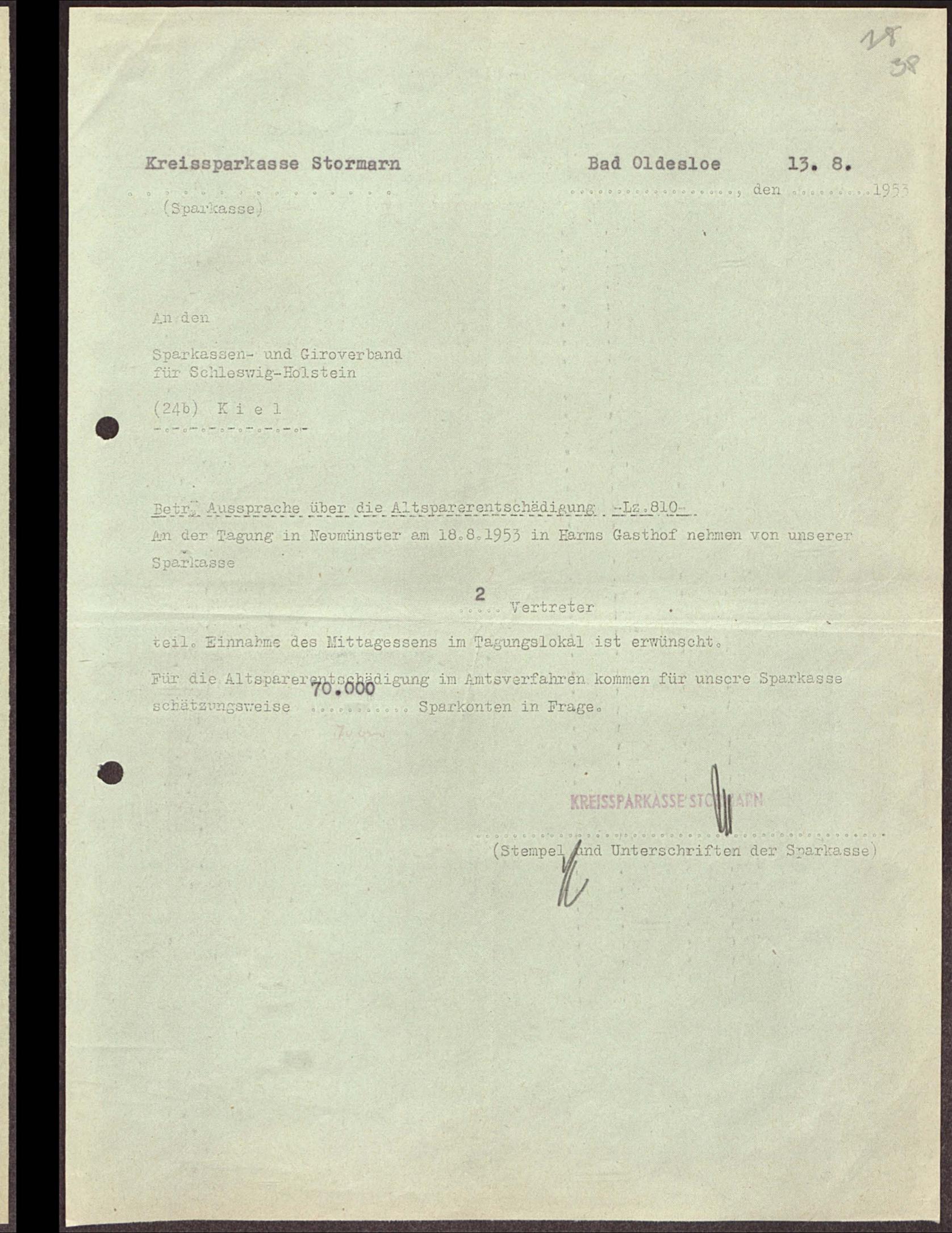
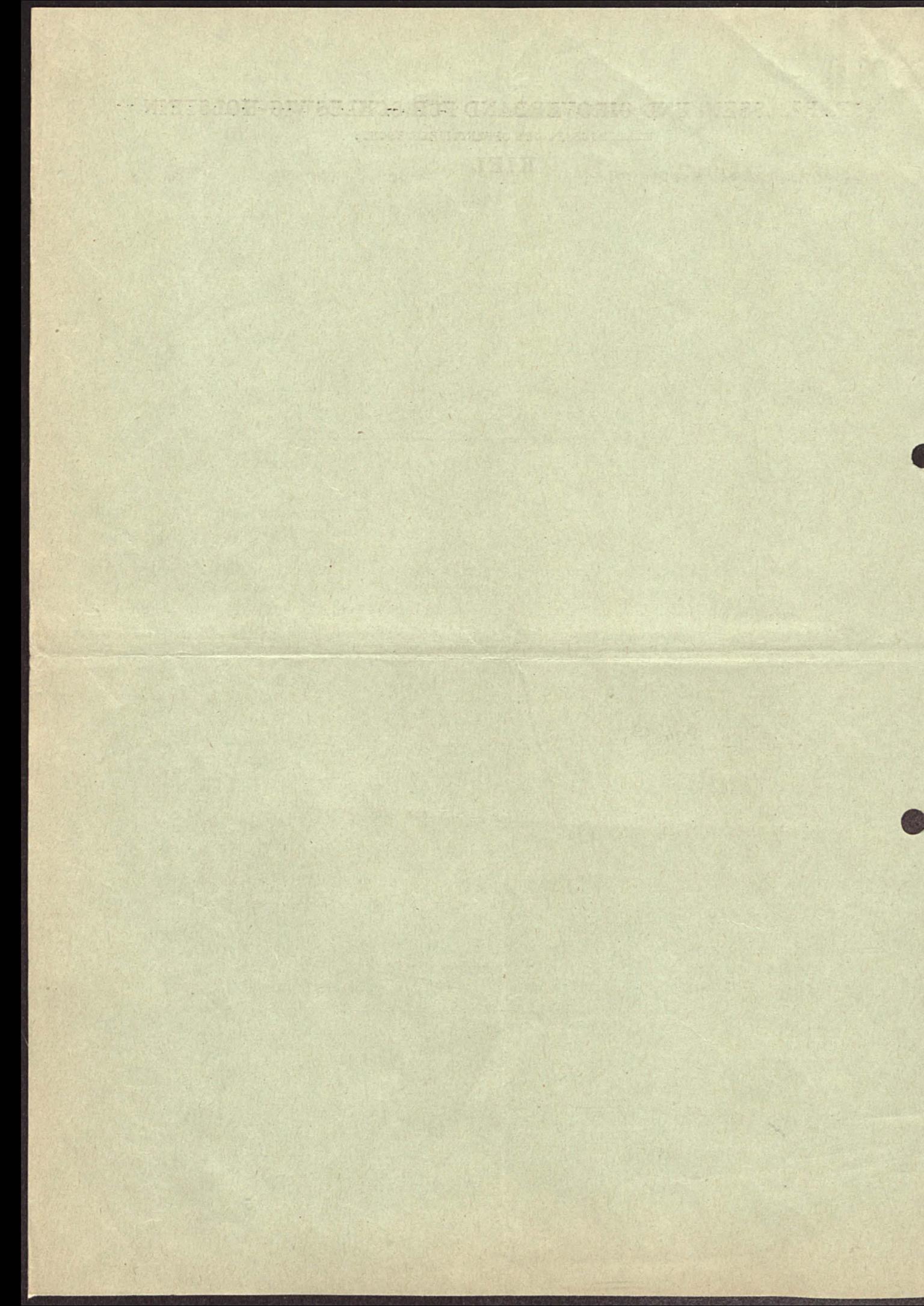
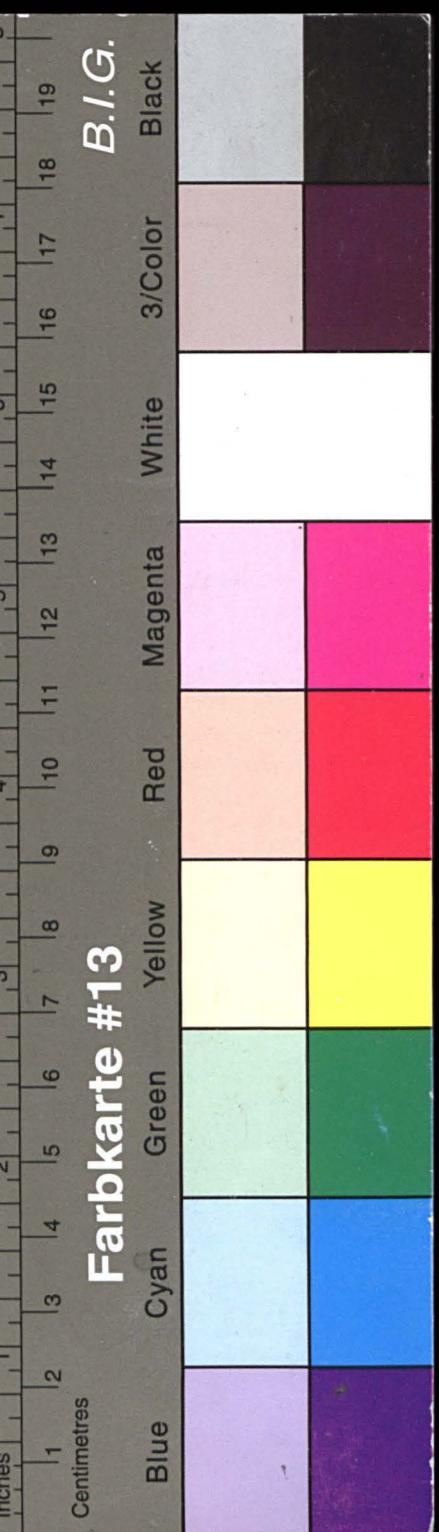
Weiter erscheint es für die Kalkulation wichtig zu wissen, wieviel Sparkonten bei den einzelnen Sparkassen für die Altspareraufwertung in Frage kommen. Wir bitten, uns beide Angaben unter Benutzung der beigefügten Anlage rechtzeitig zuzuleiten.

Der Verbandsvorsteher
i.A. D i r c k s

Anlage

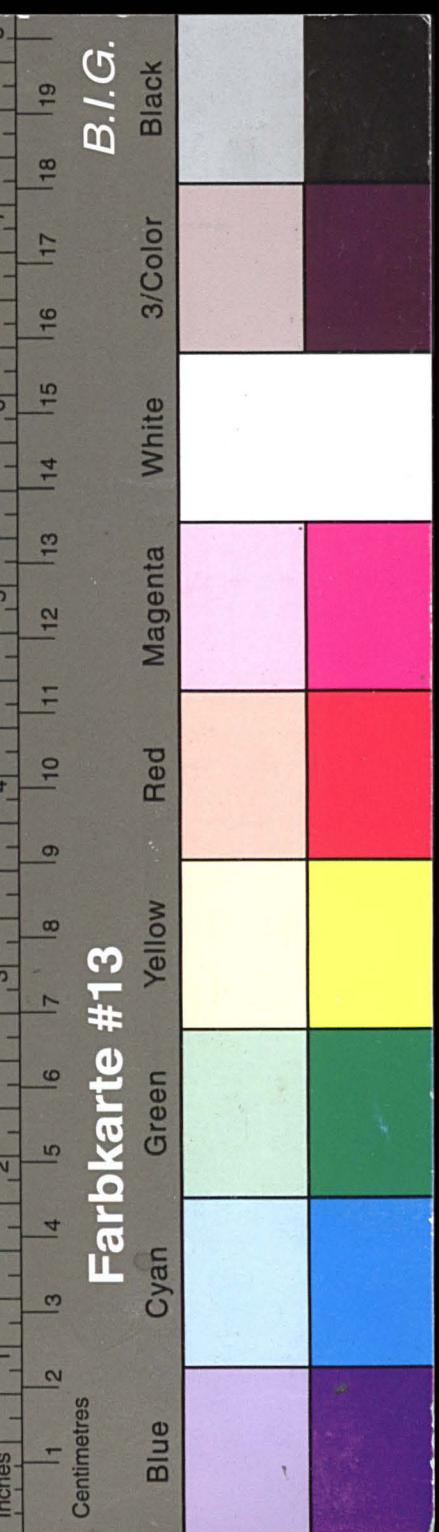
Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



AUSGABE A

Seite 287
39
29

AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT DES BUNDESAUSGLEICHSAMTES (Mtbl. BAA.)

HERAUSGEgeben VOM PRÄSIDENTEN DES BUNDESAUSGLEICHSAMTES

3. JAHRGANG BAD HOMBURG V. D. H., DEN 24. AUGUST 1953 NUMMER 17

Postversandort: Göttingen

Seiten 287—302

INHALT

Allgemeines

Gesetz zur Milderung von Härten der Währungsreform (Altsparergesetz).
Rundschreiben betreffend Altsparergesetz (ASpG).
Vom 14. Juli 1953. Az.: II/5 — LA 3623—53 299

Altsparerregelung

Rundschreiben betreffend Altsparergesetz (ASpG).
Vom 11. August 1953. Az.: II/5 — LA 3623—53 299

Allgemeines

Gesetz zur Milderung von Härten der Währungsreform (Altsparergesetz)¹⁾

Vom 14. Juli 1953.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Erster Abschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 1 Grundsatz

(1) Für Gläubigerverluste, die im Zusammenhang mit der Neuordnung des Geldwesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes an Altsparanlagen (§ 2) entstanden sind, wird aus Mitteln des Ausgleichsfonds (§ 5 des Lastenausgleichsgesetzes) Entschädigung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften gewährt.

(2) Sparanlagen, die Vertriebenen am 1. Januar 1940 zugestanden haben und an denen Vertreibungsschäden entstanden sind, werden nach dem Fünften Abschnitt dieses Gesetzes berücksichtigt.

(3) Eine Entschädigung für Gläubigerverluste aus Reichsmarkansprüchen gegen die öffentliche Hand bleibt, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, besonderer Gesetzgebung außerhalb des Lastenausgleichs vorbehalten.

§ 2 Altsparanlagen

(1) Altsparanlagen im Sinne dieses Gesetzes sind die nachfolgenden Sparanlagen, wenn sie durch die Vorschriften

¹⁾ Verkündet im Bundesgesetzbl. I S. 495 am 15. Juli 1953.

zur Neuordnung des Geldwesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes im Verhältnis 10 : 1 oder in einem für den Gläubiger ungünstigeren Verhältnis auf Deutsche Mark umgestellt oder in Deutsche Mark umgewandelt worden sind oder werden und soweit sie dem im Zeitpunkt der Einführung der Deutschen Mark berechtigten Gläubiger nach Maßgabe der folgenden Vorschriften schon bei Beginn des 1. Januar 1940 zugestanden haben:

1. Spareinlagen im Sinne des § 22 des Gesetzes über das Kreditwesen vom 25. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1955) und Postspareinlagen, ohne Rücksicht darauf, ob der Anspruch bei der Umwandlung durch Anrechnung der Kopfbeträge oder Geschäftsbeträge verbraucht worden ist,

2. Bausparguthaben,

3. Pfandbriefe, Rentenbriefe und Schiffspfandbriefe sowie die in Anlage 1 dieses Gesetzes aufgeführten Kommunalshuldverschreibungen und verwandten Schuldverschreibungen, ohne Rücksicht darauf, ob im Einzelfall an die Stelle der Ausgabe einer Schuldverschreibung die Eintragung in ein Schuldbuch getreten ist,

4. die in Anlage 2 dieses Gesetzes aufgeführten Industriebilanzien und verwandten Schuldverschreibungen,

5. Ansprüche aus Lebensversicherungsverträgen, bei denen eine Prämienreserve zu bilden ist, es sei denn, daß es sich um Verträge handelt, auf die das Rentenaufbaugesetz in der Fassung vom 15. Februar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 118) anzuwenden ist,

6. sonstige privatrechtliche Ansprüche, die der Kapitalanlage oder der Versorgung dienten und die bei Beginn

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



Seite 288

des 1. Januar 1940 und im Zeitpunkt der Einführung der Deutschen Mark durch Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden auf Grundstücken im Geltungsbereich dieses Gesetzes gesichert waren, sofern die Sicherung nicht im Wege der Höchstbetragshypothek erfolgt ist.

(2) Altsparanlage im Sinne dieses Gesetzes ist eine Sparanlage nicht, sofern und solange der Schuldner auf Grund der Vorschriften zur Neuordnung des Geldwesens wegen der Verbindlichkeit nicht in Anspruch genommen werden kann.

(3) Durch Rechtsverordnung können die Anlagen 1 und 2 dieses Gesetzes ergänzt werden.

§ 3 Rechtsnachfolge

(1) Ein Wechsel in der Person des Schuldners zwischen dem Beginn des 1. Januar 1940 und dem Zeitpunkt der Einführung der Deutschen Mark schließt die Eigenschaft eines Anspruchs als Altsparanlage aus, soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist oder in der in § 13 vorgesehenen Rechtsverordnung etwas anderes bestimmt wird.

(2) Ein Wechsel in der Person des Gläubigers zwischen dem Beginn des 1. Januar 1940 und dem Zeitpunkt der Einführung der Deutschen Mark schließt die Eigenschaft eines Anspruchs als Altsparanlage nicht aus, sofern der Wechsel beruht auf Erwerb

1. von Todes wegen,
2. durch Vereinbarung einer ehelichen Gütergemeinschaft oder durch Eintritt einer fortgesetzten Gütergemeinschaft,
3. durch Auseinandersetzung einer Erbgemeinschaft, einer ehelichen Gütergemeinschaft oder einer fortgesetzten Gütergemeinschaft,
4. mit Rücksicht auf ein künftiges gesetzliches Erbrecht,
5. durch Schenkung unter Ehegatten, unter Verwandten gerader Linie und unter Geschwistern,
6. als Ausstattung (§ 1624 des Bürgerlichen Gesetzbuchs),
7. aus Einräumung einer Bezugsberechtigung aus einem Lebensversicherungsvertrag.

§ 4 Entschädigungsberechtigung

(1) Entschädigungsberechtigt nach diesem Gesetz ist eine natürliche Person oder eine Mehrheit solcher Personen, die im Zeitpunkt der Einführung der Deutschen Mark Gläubiger der Altsparanlage war. Eine Übertragung der Altsparanlage oder das Erlöschen des Anspruchs aus der Altsparanlage in dem Zeitraum zwischen der Einführung der Deutschen Mark und dem Inkrafttreten dieses Gesetzes läßt die Entschädigungsberechtigung nach Satz 1 unberührt. Ist der Gläubiger der Altsparanlage in diesem Zeitraum verstorben, bestimmt sich die Person des Entschädigungsberechtigten nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über den Erwerb von Todes wegen.

(2) Als entschädigungsberechtigt gilt bei Lebensversicherungsverträgen, aus denen eine Versicherungsleistung im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch nicht erbracht worden ist, derjenige, welcher vor diesem Zeitpunkt die letzte Prämienzahlung entrichtet hat, bei Lebensversicherungsverträgen, aus denen eine Versicherungsleistung im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits erbracht worden ist, der Empfänger der Leistung.

(3) Ist der Entschädigungsberechtigte Kriegsgefangener oder wegen seiner deutschen Volkszugehörigkeit oder deutschen Staatsangehörigkeit im Ausland oder in den deut-

Mtbl. BAA

schen unter polnischer oder sowjetischer Verwaltung stehenden Gebieten interniert oder dort in einem Zwangsarbeitsverhältnis festgehalten oder ist er verschollen, sind folgende Angehörige berechtigt, den Entschädigungsanspruch für ihn geltend zu machen:

1. der Ehegatte,
2. wenn ein Ehegatte nicht vorhanden ist, jeder Abkömmling,
3. wenn weder ein Ehegatte noch Abkömmlinge vorhanden sind, jeder Elternteil.

(4) Die Geltendmachung der Entschädigungsansprüche von Personen, die nach den Absätzen 1 und 2 entschädigungsberechtigt sind oder nach Absatz 3 den Entschädigungsanspruch geltend zu machen berechtigt sind, aber ihren ständigen Aufenthalt nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben, bleibt einer besonderen gesetzlichen Regelung vorbehalten.

(5) Eine Entschädigungsberechtigung besteht nicht, wenn die Altsparanlage im Zeitpunkt der Einführung der Deutschen Mark für ein im Handelsregister eingetragenes Unternehmen eingetragen oder verbucht war oder, soweit es sich um ein Inhaberpapier handelt, für eigene Rechnung von einem solchen Unternehmen verwahrt worden ist.

(6) Natürlichen Personen werden Versorgungskassen gleichgestellt, die im Zeitpunkt der Einführung der Deutschen Mark den Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes gehabt haben. Versorgungskassen sind rechtsfähige oder steuerrechtlich diesen gleichgestellte Kassen (Witwen-, Waisen-, Sterbe-, Kranken-, Unterstützungsstellen und sonstige Hilfskassen für Fälle der Not oder Arbeitslosigkeit), die den Leistungsempfängern keinen Rechtsanspruch gewähren, siehe die Voraussetzungen des § 5 Nr. 1 bis 3 der Vermögensteuer-Durchführungsverordnung vom 4. Juli 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 382) erfüllen.

(7) Durch Rechtsverordnung können Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nach Satzung oder sonstiger Verfassung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar kirchlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen, natürlichen Personen insoweit gleichgestellt werden, als sie im Zeitpunkt der Einführung der Deutschen Mark Gläubiger aus Altsparanlagen waren, die für den Zweck der Versorgung oder Unterstützung natürlicher Personen gebunden waren.

§ 5 Entschädigungsanspruch

(1) Der Entschädigungsberechtigte hat nach Maßgabe dieses Gesetzes einen Rechtsanspruch auf Entschädigung gegen den Ausgleichsfonds. Die Erfüllung dieses Anspruchs bestimmt sich nach § 18.

(2) Der Entschädigungsanspruch beträgt, soweit die Altsparanlage von Reichsmark auf Deutsche Mark umgestellt oder in Deutsche Mark umgewandelt worden ist

im Verhältnis 100 zu 10 10 vom Hundert der Altsparanlage,

im Verhältnis 100 zu 6,5 13,5 vom Hundert der Altsparanlage,

im Verhältnis 100 zu 5 15 vom Hundert der Altsparanlage.

(3) Bei Berechnung des Entschädigungsanspruchs werden nur volle Reichsmarkbeträge berücksichtigt; der Betrag des Entschädigungsanspruchs ist auf 10 Deutsche Pfennig aufzurunden.

(4) Der Entschädigungsanspruch wird vom 1. Januar 1953 ab mit 4 vom Hundert verzinst. Zinseszinsen werden nicht geschuldet.

Mtbl. BAA

(5) Ein Entschädigungsanspruch besteht nicht, wenn die Summe der Altsparanlagen des im Zeitpunkt der Einführung der Deutschen Mark berechtigten Gläubigers bei einem Schuldner 50 Reichsmark nicht erreicht; § 7 Abs. 3 bleibt unberührt.

(6) Der Entschädigungsanspruch ist vom Inkrafttreten dieses Gesetzes ab nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts übertragbar und vererblich.

§ 6 Verfügungsbeschränkungen

(1) Rechte, die an der Altsparanlage oder an der umgestellten oder umgewandelten Altsparanlage bestanden haben oder bestehen, und Verfügungsbeschränkungen, denen der Inhaber insoweit unterworfen war oder ist, setzen sich an dem Entschädigungsanspruch nicht fort. Als Verfügungsbeschränkung gilt auch ein Zurückbehaltungsrecht.

(2) Sparanlagen, die zum Zweck der Sicherung oder zu freuen Händen übertragen worden sind, werden bei Anwendung der §§ 2 bis 5 dem Veräußerer oder Treugeber zugerechnet.

Zweiter Abschnitt

Besondere Vorschriften für die einzelnen Sparanlagen

§ 7 Spareinlagen

(1) Bei Spareinlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. 1) wird der Nennbetrag der Altsparanlage durch Vergleich der Spareinlage des Gläubigers bei demselben Schuldner bei Beginn des 1. Januar 1940 und im Zeitpunkt der Einführung der Deutschen Mark festgestellt, wobei die durch Anrechnung von Kopf- oder Geschäftsbeiträgen verbrauchten Reichsmarkbeträge hinzuzurechnen sind. Der niedrigere von beiden Beträgen ist zugrunde zu legen.

(2) Kann der Nachweis der Altsparanlage nur dem Grunde, nicht aber der Höhe nach erbracht werden, kann von dem Stand der Spareinlage zu demjenigen dem 1. Januar 1940 nächstgelegenen späteren Zeitpunkt ausgängen werden, für den die Höhe der Spareinlage nachgewiesen werden kann. Hierbei ist die Spareinlage nur mit dem bei Anwendung der Tabelle nach Anlage 3 sich ergebenden Teilbetrag anzusetzen. Satz 1 ist nur anzuwenden, wenn die Höhe der Spareinlage auf einen vor dem 9. Mai 1945 liegenden Zeitpunkt nachgewiesen werden kann.

(3) Ein Entschädigungsanspruch besteht in Abweichung von § 5 Abs. 5 auch dann, wenn die Summe der Altsparanlagen des im Zeitpunkt der Einführung der Deutschen Mark berechtigten Gläubigers bei einem Schuldner 50 Reichsmark nicht erreicht, aber mindestens 20 Reichsmark betragen hat.

§ 8 Bausparguthaben

Bei Bausparguthaben (§ 2 Abs. 1 Nr. 2) findet § 7 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

§ 9 Pfandbriefe und verwandte Schuldverschreibungen

(1) Pfandbriefe und verwandte Schuldverschreibungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 3 sind bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen Altsparanlagen, wenn der Pfandbrief oder die verwandte Schuldverschreibung vor dem 1. Januar 1940 ausgegeben oder zwischen dem Beginn des 1. Januar 1940 und dem Zeitpunkt der Einführung der Deutschen Mark im Umtausch für eine vor dem

Seite 289

1. Januar 1940 ausgegebene Schuldverschreibung von dem Schuldner dem Gläubiger ausgehändigt worden ist. Durch Rechtsverordnung kann für Wertpapierarten, die nach dem Beginn des 1. Januar 1940 aufgelegt und ausschließlich oder überwiegend für Umtauschzwecke verwandt worden sind, bestimmt werden, daß ein solcher Umtausch vermutet wird.

(2) Entschädigungsberechtigt ist nur derjenige, für welchen

1. eine Lieferbarkeitsbescheinigung ausgestellt worden ist oder

2. das Recht im Wertpapierbereinigungsverfahren rechtskräftig anerkannt worden ist oder

3. die Schuldverschreibung im Zeitpunkt der Einführung der Deutschen Mark festgeschrieben war oder

4. der in der Schuldverschreibung verbriefte Anspruch im Zeitpunkt der Einführung der Deutschen Mark in einem Schuldbuch eingetragen war.

(3) Hat eine Schuldverschreibung einem Gläubiger am 1. Januar 1945 zugestanden, wird vermutet, daß sie ihm schon bei Beginn des 1. Januar 1940 zugestanden hat. Diese Vermutung gilt nicht, wenn für die über den Entschädigungsanspruch entscheidende Stelle erkennbar ist, daß die Schuldverschreibung dem Gläubiger bei Beginn des 1. Januar 1940 noch nicht zugestanden hat.

(4) Zugunsten desjenigen, für den eine Lieferbarkeitsbescheinigung ausgestellt worden ist, wird vermutet, daß ihm die Schuldverschreibung schon am 1. Januar 1945 zugestanden hat. Diese Vermutung gilt nicht, wenn sich aus den Unterlagen, die der über den Entschädigungsanspruch entscheidende Stelle zugänglich sind, Umstände ergeben, die Zweifel an der Verfügungsberichtigung des Gläubigers am 1. Januar 1945 rechtfertigen.

§ 10

Industrieobligationen und verwandte Schuldverschreibungen

Auf Industrieobligationen und verwandte Schuldverschreibungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 4 findet § 9 entsprechende Anwendung.

§ 11

Ansprüche aus Lebensversicherungsverträgen

(1) Bei Ansprüchen aus Lebensversicherungsverträgen (§ 2 Abs. 1 Nr. 5) ist zur Berechnung der Höhe der Altsparanlage von der bei Beginn des 1. Januar 1940 gebildeten Prämienreserve auszugehen; als Prämienreserve gilt der aus der Reichsmarkversicherungssumme im Zeitpunkt der Einführung der Deutschen Mark nach Anlage 4 dieses Gesetzes ermittelte Betrag. Die Reichsmarkversicherungssumme im Zeitpunkt der Einführung der Deutschen Mark wird ein in diesem Zeitpunkt fälliger, aber noch nicht ausgezahlter Anspruch aus dem Versicherungsvertrag gleichgestellt.

(2) Der Entschädigungsanspruch besteht auch dann, wenn der Versicherungsvertrag von einem Arbeitgeber zugunsten eines Arbeitnehmers im Rahmen eines Gesamtvertrages zur Versorgung der Arbeitnehmer abgeschlossen worden ist, sofern die Prämien grundsätzlich der Lohnsteuer unterliegen; durch Rechtsverordnung kann über die Berechnung einer solchen Altsparanlage Näheres bestimmt werden.

§ 12

Sonstige durch Grundpfandrechte gesicherte privatrechtliche Ansprüche

(1) Durch Grundpfandrechte gesicherte privatrechtliche Ansprüche im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 6 sind Altsparanlagen, wenn derjenige, welcher im Zeitpunkt der Einführung der Deutschen Mark Gläubiger des Anspruchs war,

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



Seite 290

im Falle des § 3 Abs. 2 ein Rechtsvorgänger, den Anspruch und das Grundpfandrecht vor dem 1. Januar 1940 erworben hatte. War eine zu dem Erwerb des Grundpfandrechts erforderliche Eintragung vor dem 1. Januar 1940 beantragt worden, gilt dieser Erwerb auch dann als vor diesem Zeitpunkt eingetreten, wenn die beantragte Eintragung erst nach diesem Zeitpunkt erfolgt ist. War die Entstehung des Anspruchs von einer Leistung des Gläubigers abhängig, wird vermutet, daß die Leistung vor Stellung des Antrags auf Eintragung bewirkt worden ist. Im Falle des rechtsgeschäftlichen Erwerbs des Anspruchs gilt als Zeitpunkt des Erwerbs derjenige Zeitpunkt, zu welchem nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts das Grundpfandrecht auf den Erwerber übergegangen ist.

(2) Die Eigenschaft des Anspruchs als Altsparanlage steht es nicht entgegen, wenn zwischen dem Beginn des 1. Januar 1940 und dem Zeitpunkt der Einführung der Deutschen Mark ein Wechsel in der Person des Schuldners eingetreten ist.

§ 13

Umwandlung einer Sparanlage in eine andere Sparanlage

Durch Rechtsverordnung wird bestimmt, in welchen Fällen und unter welchen Voraussetzungen auch eine im Zeitpunkt der Einführung der Deutschen Mark bestehende Sparanlage (§ 2) als Altsparanlage anerkannt wird, die dadurch begründet werden ist, daß eine bei Beginn des 1. Januar 1940 bestehende andere Sparanlage umgewandelt worden ist. Hierbei sind, soweit dies zur Vermeidung von Härteln erforderlich ist, einer bei Beginn des 1. Januar 1940 bestehenden Sparanlage folgende Vermögenswerte gleichzustellen:

1. der Erlös aus der Veräußerung von Einheiten des Grundvermögens, des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens oder des Betriebsvermögens, die am 1. Januar 1940 im Eigentum des Gläubigers aus der Sparanlage, im Falle des § 3 Abs. 2 eines Rechtsvorgängers, gestanden haben und zwischen dem Beginn des 1. Januar 1940 und dem Zeitpunkt der Einführung der Deutschen Mark veräußert worden sind,

2. Entschädigungszahlungen, die auf Grund der Kriegsschädenverordnung vom 30. November 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1547) wegen der Zerstörung oder Beschädigung von Einheiten des Grundvermögens, des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens oder des Betriebsvermögens oder von Hausrat gewährt worden sind, sofern die Entschädigung 50 vom Hundert des nach der Kriegsschädenverordnung anzuerkennenden Betrages überschritten hat,

3. der Gegenwert von Devisen, die von deutschen Staatsangehörigen oder deutschen Volkszugehörigen abgeleitet oder eingezahlt worden sind, welche ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Ausland im Zusammenhang mit den Ereignissen des zweiten Weltkrieges aufgeben mußten.

Dritter Abschnitt

Verfahren

§ 14

Bearbeitung des Entschädigungsanspruchs

(1) Die Bearbeitung des Entschädigungsanspruchs obliegt dem Institut. Institut ist

1. bei Spareinlagen im Sinne des § 22 des Gesetzes über das Kreditwesen dasjenige Geldinstitut, welches das Reichsmarkkonto geführt hat, bei Postspareinlagen das von der Deutschen Bundespost bestimmte Postsparkassenamt,

2. bei Bausparguthaben das Schuldnerinstitut,

Mtbl. BAA

3. bei Wertpapieren im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 3 und 4 dasjenige Kreditinstitut, welches als Anmeldestelle im Wertpapierbereinigungsverfahren tätig geworden ist oder die Lieferbarkeitsbescheinigung ausgestellt hat, in den Fällen des § 9 Abs. 2 Nr. 3 und 4 das Schuldnerinstitut,

4. bei Ansprüchen aus Lebensversicherungsverträgen das Schuldnerinstitut,

5. bei durch Grundpfandrechte gesicherten privatrechtlichen Ansprüchen die nach den Durchführungsverordnungen zu § 139 des Lastenausgleichsgesetzes beauftragte Stelle oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, diejenige Stelle, welche mit der Verwaltung der Umstellungsgrundschuld (§ 1 des Gesetzes zur Sicherung von Forderungen für den Lastenausgleich vom 2. September 1948 — WiGBI. S. 87 —) beauftragt war.

(2) Stellt das nach Absatz 1 zuständige Institut auf Grund ihm vorliegender Unterlagen fest, daß die Voraussetzungen für die Anerkennung des Entschädigungsanspruchs nach Grund und Höhe gegeben sind, wird die Entschädigung ohne Antrag gewährt.

(3) Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht vor, wird die Entschädigung auf Antrag gewährt. Der Antrag ist von dem Entschädigungsberechtigten (§ 4) auf amtlichem Formblatt bei dem nach Absatz 1 zuständigen Institut zu stellen. Stand die Altsparanlage im Zeitpunkt der Einführung der Deutschen Mark einer Mehrheit von natürlichen Personen zu, kann der Antrag von jedem Mithberechtigten mit Wirkung für alle Mithberechtigten gestellt werden.

(4) Der Antrag nach Absatz 3 ist innerhalb eines Jahres nach demjenigen Zeitpunkt zu stellen, welcher für einzelne Gruppen von Altsparanlagen durch Rechtsverordnung bestimmt wird. Wer durch Naturereignisse oder durch unabwendbare Zufälle an der Wahrung der Frist gehindert worden ist, kann beim Ausgleichsamtm Antrag auf Bewilligung einer Nachfrist stellen; § 341 des Lastenausgleichsgesetzes gilt entsprechend.

§ 15

Bescheid

(1) Erscheint der Entschädigungsanspruch nach Grund und Höhe zweifelsfrei, entscheidet das nach § 14 Abs. 1 zuständige Institut endgültig.

(2) Hält das Institut die Voraussetzung des Absatzes 1 nicht für gegeben, entscheidet es mit der Maßgabe, daß der Antragsteller und der Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds gegen den Bescheid binnen 3 Monaten nach Bekanntgabe schriftlich gegenüber dem Institut oder der Ausgleichsbehörde die Entscheidung der Ausgleichsbehörde anzufragen können. Die Bekanntgabe hat gegen Empfangsbestätigung zu erfolgen. Der Bescheid gilt als anerkannt, wenn nicht innerhalb der in Satz 1 genannten Frist die Entscheidung der Ausgleichsbehörde angerufen worden ist. Eine Abschrift des Bescheides ist, wenn nach § 18 Abs. 1 Satz 3 der Anspruch aus der Entschädigungsgutschrift sich gegen ein anderes Institut richtet, diesem zu übersenden; dieses Institut ist im weiteren Verfahren zur Stellungnahme berechtigt.

(3) Sieht sich das Institut aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen außerstande, selbst einen Bescheid zu erteilen, kann es den Antrag zur Entscheidung an das Ausgleichsamtm abgeben.

(4) Der Bescheid ergeht gegenüber dem Entschädigungsberechtigten (§ 4).

(5) Der Bescheid kann auch Teile des geltend gemachten Anspruchs betreffen.

Mtbl. BAA

(6) Durch Rechtsverordnung wird Näheres über die Zuständigkeit der Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds und über die Zuständigkeit der Ausgleichsbehörden bestimmt.

(7) Ein Bescheid über den Anspruch aus einer Altsparanlage im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 3 oder 4 kann unter dem Vorbehalt der Anerkennung der Altsparanlage im Wertpapierbereinigungsverfahren erteilt werden.

§ 16

Verfahren vor den Ausgleichsbehörden

Für das Verfahren vor den Ausgleichsbehörden gelten die §§ 330 bis 342 des Lastenausgleichsgesetzes entsprechend.

§ 17

Weitere Verfahrensvorschriften

Durch Rechtsverordnung können zur Beschleunigung und Vereinfachung der Bearbeitung der Entschädigungsansprüche, zur Regelung des Zusammenswirks zwischen den Instituten und den Ausgleichsbehörden sowie zur Berücksichtigung der für die einzelnen Formen der Sparanlagen geltenden Besonderheiten zusätzliche Vorschriften über das Verfahren erlassen werden.

§ 18

Entschädigungsgutschrift

(1) Ist der Entschädigungsanspruch durch endgültigen, anerkannten oder rechtskräftigen Bescheid festgestellt, wird durch das nach § 14 Abs. 1 zuständige Institut erfüllungs halber eine Entschädigungsgutschrift erteilt. Durch die Entschädigungsgutschrift wird ein schuldrechtlicher Anspruch des Entschädigungsberechtigten auf Zahlung des gut geschriebenen Betrages gegen dasjenige Institut begründet, das die Entschädigungsgutschrift erteilt hat. In den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 3 und 4 richtet sich der Anspruch gegen dasjenige Institut, welches im Wertpapierbereinigungsverfahren als Prüfstelle bestimmt ist. Der Erwerb eines Anspruchs aus einer Entschädigungsgutschrift durch den ersten Erwerber unterliegt auch dann nicht der Wertpapiersteuer, wenn der Anspruch in einer Schuldverschreibung verbrieft wird.

(2) In den Fällen des § 14 Abs. 3 letzter Satz wird die Entschädigungsgutschrift zugunsten der Mehrheit von natürlichen Personen erteilt; die Befugnis, den Anspruch aus der Altsparanlage geltend zu machen, bezieht sich auch auf den Anspruch aus der Entschädigungsgutschrift.

(3) In den Fällen des § 4 Abs. 3 ist derjenige, welcher berechtigt ist, den Entschädigungsanspruch geltend zu machen, auch berechtigt, für den Entschädigungsberechtigten über die Entschädigungsgutschrift zu verfügen, es sei denn, daß ein entgegenstehender Wille des Entschädigungsberechtigten bekannt ist.

(4) Der Anspruch aus der Entschädigungsgutschrift wird vom 1. Januar 1953 ab mit 4 vom Hundert verzinst. Die Zinsen werden, soviel nicht durch Rechtsverordnung nach Absatz 7 etwas bestimmt wird, mit der Maßgabe gut geschrieben, daß Zinseszinsen nicht geschuldet werden.

(5) Die Ansprüche aus Entschädigungsgutschriften werden in dem Umfang zur Auszahlung freigegeben und damit fällig, in dem Mittel zur Einlösung der Deckungsforderungen (§ 19) aus dem Ausgleichsfond bereitgestellt werden. Der Entschädigungsberechtigte kann die Auszahlung nicht vor Fälligkeit der Altsparanlage verlangen.

(6) Die noch nicht freigegebenen Ansprüche aus Entschädigungsgutschriften bleiben bei der Berechnung der für die Geldinstitute vorgeschriebenen Mindestreserven außer Betracht.

Seite 291

(7) Durch Rechtsverordnung wird Näheres über die Ausgestaltung und über die Freigabe des durch die Entschädigungsgutschrift begründeten Anspruchs sowie darüber bestimmt, unter welchen Voraussetzungen die Verbindlichkeit aus der Entschädigungsgutschrift von einem anderen Institut oder unmittelbar vom Sondervermögen Ausgleichsfonds übernommen werden kann; hierbei kann für Gruppen von Altsparanlagen die laufende Auszahlung der Zinsen vorgeschrieben werden.

§ 19

Deckungsforderungen

(1) Zugunsten derjenigen Institute, welche Schuldner aus den Entschädigungsgutschriften sind, entstehen in Höhe ihrer Verbindlichkeiten aus Entschädigungsgutschriften mit deren Erteilung Deckungsforderungen gegen den Ausgleichsfonds. Die Deckungsforderungen werden vom 1. Januar 1953 an mit 4 vom Hundert, vom 1. Januar 1954 an mit 4½ vom Hundert verzinst. Zinseszinsen werden nicht geschuldet.

(2) Die Deckungsforderungen erlöschen mit Wirkung vom Zeitpunkt ihres Entstehens insoweit, als festgestellt wird, daß die Entschädigungsgutschriften auf Grund unrichtiger, auf vorsätzlich oder grob fahrlässigem Verhalten der Bevollmächtigten der Institute beruhender Bescheide erteilt worden sind. Steht die Deckungsforderung nicht demjenigen Institut zu, das den Bescheid erteilt hat, findet Satz 1 keine Anwendung; das Institut, welches den Bescheid erteilt hat, ist unter den Voraussetzungen des Satzes 1 dem Ausgleichsfonds zum Schadenersatz verpflichtet. Die Deckungsforderungen erlöschen insoweit, als der Entschädigungsberechtigte auf den Anspruch aus der Entschädigungsgutschrift verzichtet, mit Wirkung vom Zeitpunkt des Verzichts.

(3) Werden Verbindlichkeiten aus Entschädigungsgutschriften von einem anderen Institut übernommen, gehen die Deckungsforderungen insoweit auf das übernehmende Institut über.

(4) Durch Rechtsverordnung wird Näheres über die Ausgestaltung und die Einlösung der Deckungsforderungen sowie über die Bilanzierung der Deckungsforderungen und der Verbindlichkeiten aus Entschädigungsgutschriften bestimmt.

§ 20

Haftungsvorschriften

(1) Das Institut ist verpflichtet, die Deckungsforderungen und die ihm auf Grund dieser Forderungen zufließenden Mittel in dem Umfang, in dem die Verbindlichkeiten aus Entschädigungsgutschriften bestehen, ausschließlich zur Befriedigung dieser Verbindlichkeiten zu verwenden. Die Deckungsforderungen sind vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 insoweit nicht abtrethbar, als ihnen Verbindlichkeiten aus Entschädigungsgutschriften gegenüberstehen.

(2) Wird über das Vermögen des Instituts das Konkursverfahren eröffnet, treten hinsichtlich der durch die Entschädigungsgutschriften begründeten Verbindlichkeiten die mit der Konkursöffnung verbundenen Rechtsfolgen nicht ein. Der Konkursverwalter hat die Deckungsforderungen zu verwalten und nach Weisung des Präsidenten des Bundes ausgleichsamts auf ein anderes Institut zu übertragen, das zur Übernahme der durch die Entschädigungsgutschriften begründeten Verbindlichkeiten bereit ist; mit der Übertragung gehen die Verbindlichkeiten auf dieses Institut über. Ist kein Institut zur Übernahme der Verbindlichkeiten bereit, hat das Sondervermögen Ausgleichsfonds die Verbindlichkeiten zu übernehmen; mit der Übernahmeerklärung gegenüber dem Konkursverwalter gehen die Verbindlichkeiten auf den Ausgleichsfonds über und erlösen die

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



Seite 292

Deckungsforderungen. Der Konkursverwalter hat den Schuldübergang nach den Sätzen 2 und 3 den Gläubigern mitzuteilen.

(3) Wird über das Vermögen des Instituts das Vergleichsverfahren eröffnet, sind die Gläubiger der durch die Entschädigungsgutschriften begründeten Verbindlichkeiten nicht Vergleichsgütiger. Wird das Unternehmen vom Vergleichsschuldnicht fortgeführt, so gelten die Vorschriften des Absatzes 2 Sätze 2 bis 4 entsprechend mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Konkursverwalters der Vergleichsschuldnicht tritt.

(4) Wird das Institut aus anderen Gründen aufgelöst, gelten die Vorschriften des Absatzes 2 Sätze 2 bis 4 entsprechend mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Konkursverwalters die Liquidatoren (Abwickler) treten.

(5) Soweit nach näherer Maßgabe der in § 18 Abs. 7 vorgesehenen Rechtsverordnung über den Anspruch aus der Entschädigungsgutschrift Schuldverschreibungen oder Schuldurkunden ausgegeben werden, für die nach den Vorschriften des Hypothekenbankgesetzes oder nach entsprechenden Vorschriften in anderen Gesetzen oder nach vertraglichen Vereinbarungen eine Deckung unterhalten werden muß, treten an die Stelle der Absätze 1 bis 4 die entsprechenden Vorschriften dieser Gesetze oder die vertraglichen Vereinbarungen; die Deckungsforderungen sind geeignet, zum Nennwert als Deckung verwandt zu werden.

§ 21

Überwachung der Institute

(1) Der Präsident des Bundesausgleichsamts ist berechtigt, den bei der Durchführung dieses Gesetzes beteiligten Instituten Weisungen zu erteilen und die Durchführung durch Beauftragte zu überwachen.

(2) Die Erfüllung der Instituten durch dieses Gesetz übertragenen Aufgaben ist nach Richtlinien, die der Präsident des Bundesausgleichsamts im Benehmen mit den für die Institute jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden erlässt, zu prüfen. Ist eine Prüfung des Jahresabschlusses für ein Institut vorgeschrieben, hat der Abschlußprüfer die Prüfung im Zusammenhang mit der Prüfung des Jahresabschlusses vorzunehmen. Ist für ein Institut eine Prüfung des Jahresabschlusses nicht vorgeschrieben, bestimmt der Präsident des Bundesausgleichsamts den Prüfer.

Vierter Abschnitt

Sonstige Vorschriften

§ 22

Gebühren und Kosten

(1) Das Verfahren bei den Instituten ist gebührenfrei; Kosten des Verfahrens dürfen dem Entschädigungsberechtigten, soweit nicht in § 23 etwas anderes bestimmt ist, nicht auferlegt werden. Die Kosten einer Vertretung trägt der Entschädigungsberechtigte.

(2) Für die Gebühren und Kosten des Verfahrens vor den Ausgleichsbehörden gilt § 334 des Lastenausgleichsgesetzes.

§ 23

Verwaltungskosten

(1) Für die Kosten der Durchführung dieses Gesetzes gilt § 351 des Lastenausgleichsgesetzes entsprechend.

(2) Die Institute erhalten vom Bund einen Unkostenbeitrag für jeden von ihnen erteilten Bescheid.

§ 24

Der Unkostenbeitrag beträgt

1. bei Spareinlagen und Postspareinlagen
für jeden Bescheid oder Teilbescheid nach § 15 Abs. 1

für jeden Bescheid oder Teilbescheid nach § 15 Abs. 2

2. bei Ansprüchen aus Lebensversicherungsverträgen und Bausparguthaben

für jeden Bescheid oder Teilbescheid nach § 15 Abs. 1
für jeden Bescheid oder Teilbescheid nach § 15 Abs. 2

3. bei Wertpapieren

für jeden Bescheid oder Teilbescheid nach § 15 Abs. 1 oder 2
bezieht sich ein Bescheid auf mehrere Wertpapierarten, fällt der Unkostenbeitrag für jede Wertpapierart an, der Beitrag beträgt jedoch höchstens 10 Deutsche Mark für einen Bescheid

4. bei privatrechtlichen, durch Grundpfandrechte gesicherten Ansprüchen für jeden Bescheid nach § 15 Abs. 1 oder 2

3,00 Deutsche Mark

Der Unkostenbeitrag ist je zur Hälfte in den Rechnungsjahren 1954 und 1955 zu leisten.

(3) Die Institute erhalten einen Unkostenbeitrag nach Absatz 2 nicht für Bescheide, die eine Altsparanlage von weniger als 50 Reichsmark betreffen.

(4) Die mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragten Institute erhalten vom Bund einen angemessenen Beitrag zu den ihnen aus der Durchführung einer nach § 21 veranlaßten Prüfung entstandenen Kosten.

(5) Soweit in Erfüllung der Entschädigungsansprüche Schuldverschreibungen ausgegeben werden, sind die Schuldnerinstitute (§ 19 Abs. 1) berechtigt, einmalig zur Abgeltung der ihnen entstehenden Kosten zu Lasten der Berechtigten einen Unkostenbeitrag von 0,5 vom Hundert des Nennbetrags der Schuldverschreibungen einzuhalten.

(6) Durch Rechtsverordnung kann Näheres über die Durchführung der Absätze 2 bis 5 bestimmt werden.

Mtbl. BAA

0,75 Deutsche Mark

1,25 Deutsche Mark

1,25 Deutsche Mark

1,75 Deutsche Mark

§ 25

Ausschließung von den Entschädigungsleistungen

(1) Von Entschädigungsleistungen nach diesem Gesetz wird, unbeschadet einer strafrechtlichen Verfolgung, ausgeschlossen, wer in eigener oder fremder Sache wissenschaftlich oder grob fahrlässig falsche Angaben über Umstände gemacht, veranlaßt oder zugelassen oder zum Zweck der Täuschung Tatsachen verschwiegen, entstellt oder vorgespielt hat, die für die Entschädigung nach diesem Gesetz von Bedeutung waren.

(2) Über die Ausschließung von der Gewährung der Entschädigung entscheidet auf Antrag des Instituts oder des Vertreters der Interessen des Ausgleichsfonds der Leiter des Landesausgleichsamts nach Anhörung des Beschwerdeausschusses. Die Entscheidung ist zu begründen; sie kann von den Beteiligten nach §§ 338 ff. des Lastenausgleichsgesetzes angefochten werden. Die Anfechtung hat keine aufschiebende Wirkung. Die Entscheidung kann auch nach Zuerkennung oder Erfüllung des Entschädigungsanspruchs erfolgen. Gewährte Leistungen sind zurückzuverstatten.

§ 26 Strafvorschrift

Für Angestellte der mit der Durchführung dieses Gesetzes betrautten Institute sind die Vorschriften der Verordnung gegen Bestechung und Geheimnisverrat nicht-beamteter Personen in der Fassung vom 22. Mai 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 351) entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, daß durch Rechtsverordnung bestimmt wird, wer zu verpflichtet ist, wer die Verpflichtung vorzunehmen hat und in welcher Form die Verpflichtung erfolgt.

§ 27 Sondervorschriften für Berlin (West)

Soweit die in Berlin (West) geltenden Vorschriften zur Neuordnung des Geldwesens von den im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes geltenden Vorschriften abweichen, können für Berlin (West) die Vorschriften des § 7 Abs. 2, des Dritten Abschnitts und des § 23 Abs. 2 durch Rechtsverordnung entsprechend geändert oder ergänzt werden.

Fünfter Abschnitt Änderung von Lastenausgleichsgesetzen

§ 28

Änderung des Lastenausgleichsgesetzes

Das Lastenausgleichsgesetz wird wie folgt geändert:

1. In § 4 wird folgende Nummer 9 angefügt:

„9. Entschädigung nach dem Altsparergesetz.“

2. In § 8 Abs. 1 wird folgende Nummer 17 angefügt:

„17. das Gesetz zur Milderung von Härten der Währungsreform (Altsparergesetz) vom 14. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 495)
als Altsparergesetz.“

3. In § 240 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Soweit aus dem durch die Umstellung betroffenen Anspruch Entschädigung auf Grund des Altsparergesetzes gewährt wird, mindert sich der Sparerschaden um den Nennbetrag der Entschädigung.“

4. In § 245 Nr. 3 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„(3) Aus Sparguthaben im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2, deren Höhe 20 Reichsmark nicht übersteigt, wird Entschädigung nicht gewährt.“

Seite 293

„Handelt es sich um Verluste an Sparanlagen (§ 2 des Altsparergesetzes), die dem unmittelbar Geschädigten oder einem Rechtsvorgänger (§ 3 des Altsparergesetzes) schon bei Beginn des 1. Januar 1940 zugestanden haben, sind die Ansprüche, sofern sie nicht im Verhältnis von einer Reichsmark zu einer Deutschen Mark umgestellt gewesen wären, mit 20 vom Hundert des festgestellten Reichsmarkbetrages anzusetzen. Als bei Beginn des 1. Januar 1940 bestehende Sparanlagen gelten, sofern nicht der Geschädigte den Nachweis eines höheren Betrages führt,

1. Spareinlagen, Postspareinlagen und Bausparguthaben mit 20 vom Hundert,

2. Pfandbriefe, Rentenbriefe, Schiffspfandbriefe und Kommunalschuldverschreibungen mit 30 vom Hundert,

3. Ansprüche aus Industrieobligationen mit 50 vom Hundert,

4. Ansprüche aus Lebensversicherungsverträgen mit 60 vom Hundert,

5. sonstige privatrechtliche Ansprüche, die durch Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden gesichert waren, mit 100 vom Hundert.“

5. In § 266 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Für Zwecke der Entschädigungsrente ist auf Grund von Sparerschäden ein Schadensbetrag nicht anzusetzen.“

6. In § 323 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Zur Durchführung des Altsparergesetzes werden aus dem Ausgleichsfonds in den Kalenderjahren 1954 bis 1957 mindestens je die zur Verzinsung der auf Grund des Altsparergesetzes entstandenen Deckungsforderungen in diesen Jahren erforderlichen Beträge, vom Kalenderjahr 1958 ab jährlich mindestens je 200 Millionen Deutsche Mark bereitgestellt.“

§ 29

Änderung
des Gesetzes über einen Währungsausgleich für Sparguthaben Vertriebener

Das Gesetz über einen Währungsausgleich für Sparguthaben Vertriebener in der Fassung vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 546) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 Abs. 1 wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:

„(2) Soweit es sich um Verluste aus Spareinlagen handelt, die dem vertriebenen Sparer oder einem Rechtsvorgänger (§ 3 des Altsparergesetzes vom 14. Juli 1953 – Bundesgesetzbl. I S. 495 –) schon am 1. Januar 1940 zugestanden haben, beträgt die Entschädigung 20 vom Hundert des Reichsmarknennbetrages des am 1. Januar 1940 bestehenden Sparguthabens; dabei sind Sparguthaben, die am 1. Januar 1940 in einer anderen Währung bestanden haben und die nach diesem Zeitpunkt auf Reichsmark umgestellt worden sind, mit dem für diese Umstellung maßgebenden Umstellungssatz in Reichsmark anzusetzen. Als am 1. Januar 1940 bestehende Sparguthaben gelten, sofern nicht der Geschädigte den Nachweis eines höheren Betrags führt, 20 vom Hundert des im Zeitpunkt der Verteilung bestehenden Guthabens.“

Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

2. § 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Aus Sparguthaben im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2, deren Höhe 20 Reichsmark nicht übersteigt, wird Entschädigung nicht gewährt.“

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



Seite 294

3. In § 9 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Ist über einen Anspruch ein Bescheid erteilt worden, ohne daß § 3 Abs. 2 berücksichtigt worden ist, ist ein Ergänzungsbescheid über den zusätzlichen Entschädigungsanspruch zu erteilen.“

4. § 11 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Bundesregierung legt durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Grundsätze für die Freigabe der Ausgleichsguthaben fest; die Ermächtigung kann auf den Präsidenten des Bundesausgleichsamts weiter übertragen werden.“

5. § 14 Abs. 2 Satz 1 erster Halbsatz erhält folgende Fassung:

„Die Geldinstitute und die Deutsche Bundespost erhalten für jeden von ihnen erteilten Bescheid (§ 9 Abs. 1) vom Bund einen Unkostenbeitrag von einer Deutschen Mark; sofern nicht der Bescheid ein Sparguthaben von weniger als 50 Reichsmark betrifft;“.

Sechster Abschnitt Schlußvorschriften

§ 30 Änderung des Umstellungsgesetzes

§ 2 Abs. 1 Satz 3 und 4 und § 16 Abs. 2 des Umstellungsgesetzes werden aufgehoben. Bezugnahmen auf diese Vorschriften in anderen Vorschriften sind gegenstandslos.

§ 31 Erlaß von Rechtsverordnungen

(1) Die in diesem Gesetz vorgesehenen Rechtsverordnungen erläßt die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates.

Mtbl. BAA

(2) Die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 18 Abs. 7 kann auf den Präsidenten des Bundesausgleichsamtes, der insoweit nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, weiter übertragen werden.

§ 32 Anwendung des Gesetzes in Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch in Berlin (West). Rechtsverordnungen, die auf Grund der in diesem Gesetz enthaltenen Ermächtigungen erlassen werden, gelten in Berlin (West) nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 33 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1953 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Schwalten/Post Seeg, den 14. Juli 1953.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Blücher

Der Bundesminister der Finanzen

Schäffer

Mtbl. BAA

Landeshand und Girozentrale Schleswig-Holstein, Kiel
Landeskreditkasse zu Kassel, Kassel
Nassauische Landesbank, Wiesbaden
Niedersächsische Landesbank — Girozentrale —, Hannover
Pfälzische Hypothekenbank, Ludwigshafen/Rh.
Preußische Landespandbriefanstalt, Berlin, jetzt: Deutsche Pfandbriefanstalt, Berlin
Rheinische Girozentrale und Provinzialbank, Düsseldorf
Rheinische Hypothekenbank, Mannheim
Rheinisch-Westfälische Boden-Credit-Bank, Köln

Staatliche Kreditanstalt Oldenburg-Bremen, Bremen (früher: Staatliche Kreditanstalt Oldenburg (Staatsbank), Oldenburg)
Sächsische Bodencreditanstalt, Berlin (früher Dresden)
Süddeutsche Bodencreditbank, München
Umschuldungsverband deutscher Gemeinden, Berlin
Vereinsbank in Nürnberg, Nürnberg
Westdeutsche Bodenkreditanstalt, Köln
Württembergische Hypothekenbank, Stuttgart
Zentrale für Bodenkulturredit (Körperschaft des öffentlichen Rechts), Berlin

Seite 295

Anlage 2
(zu § 2 Abs. 1 Nr. 4)

Industrieobligationen und verwandte Schuldverschreibungen

Schuldverschreibungen, die von den nachstehend aufgeführten Schuldern ausgegeben worden sind:

Aachener Straßenbahn- und Energieversorgungs-Akt.Ges. Aachen (früher: Aachener Kleinbahn-Gesellschaft AG., vor dem Aachener und Burtscheider Pferdeeisenbahn-Gesellschaft)
Accumulatoren-Fabrik Aktiengesellschaft, Hagen (früher Berlin)
Aktienbrauerei Ohligs, Sclingen-Ohligs
Aktienbrauerei Zum Hasen, Augsburg
Aktiengesellschaft für Gas und Elektrizität, Berlin (früher Breslau)
Aktiengesellschaft für Industrieverwaltung, München (früher Eisenbahn-Rentenbank Frankfurt/Main, zuletzt München)
Aktiengesellschaft Lokalbahn Lam-Kötzing, Lam
Allgäuer Alpenmilch Aktiengesellschaft, München
Allgemeine Electrizitäts-Gesellschaft, Berlin
Allgemeine Kapitalanlage Aktiengesellschaft, Mettingen (früher Berlin) Verw.Sitz Düsseldorf
Allgemeine Lokalbahn- und Kraftwerke-Aktiengesellschaft, Hannover (früher Berlin)
Amperwerke Elektrizitäts-Aktiengesellschaft, München
Annweiler Email- und Metallwerke vorm. Franz Ulrich Söhne AG, Annweiler/Pfalz
Aschaffenburger Zellstoffwerke Aktiengesellschaft, Aschaffenburg (Verwaltung in Redenfelden Post Raubling/Obb.)
Aschinger Aktien-Gesellschaft, Berlin
Badenwerk Aktiengesellschaft, Karlsruhe (früher: Badische Landeselektrizitätsversorgung A.G.)
Bamag-Meguin Aktiengesellschaft, Berlin
Bamberger Kalikofabrik Aktiengesellschaft, Bamberg
Bank für Brau-Industrie, Berlin
Basalt Aktiengesellschaft, Linz/Rhein
Baumwollspinnerei Eidermark, Gronau/Westf.
Bayerische Aktiengesellschaft für chemische und landwirtschaftlich-chemische Fabrikate, Heufeld/Obb. (jetzt: Süd-Chemie AG, München)
Bayerische Elektricitäts-Lieferungs-Gesellschaft Aktiengesellschaft, Bayreuth

Bayerische Motoren-Werke AG, München
Bayerische Syenit- und Marmor-Industrie, Augsburg-Nordendorf AG., Nordendorf
Bayerische Wasserkraftwerke Aktiengesellschaft, München
Bayernwerk Aktiengesellschaft, München
Beamten-Wohnungsverein zu Berlin eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht
Bergbau-Aktiengesellschaft Ewald-König Ludwig, Herten i. W.
Bergbau-Aktiengesellschaft Lothringen, Bochum-Gerthe
Bergedorf-Geesthacher Eisenbahn Aktiengesellschaft, Hamburg-Bergedorf
Bergische Elektrizitäts-Versorgungs-G.m.b.H., Wuppertal-Barmen
Bergmann-Elektricitäts-Werke Aktiengesellschaft, Berlin
Berliner Kraft- und Licht (Bewag)-Aktiengesellschaft, Berlin
Berliner Verkehrsbetriebe (BVG), Berlin
Bergwerksgesellschaft Hibernia Aktiengesellschaft, Herne
Brauerei Beckmann AG, Solingen
Brauerei Isenbeck A.-G., Hamm i. W.
Braunkohle-Benzin Aktiengesellschaft, Berlin
Braunkohlen-Industrie-Aktiengesellschaft „Zukunft“ Weisweiler Krs. Aachen, in Eschweiler
Braunkohlen- und Brikettwerke Roddergrube Aktiengesellschaft, Brühl Bez. Köln
Braunschweig-Schöninger Eisenbahn-Aktiengesellschaft, Braunschweig
C & A. Brenninkmeyer G.m.b.H., Düsseldorf
F. Bruckmann Kommanditgesellschaft, München
Butzbach-Licher Eisenbahn-Aktiengesellschaft, Butzbach „Cab“ Grundstücksgesellschaft mit beschränkter Haftung, Mettingen/Westf. (früher Berlin) Verw.Sitz Düsseldorf
Chemische Werke Essener Steinkohle Aktiengesellschaft, Essen
Concordia Bergbau-Aktien-Gesellschaft, Oberhausen/Rhld.
Concordia Spinnerei und Weberei, Wassenberg Bez. Aachen (früher Marklissa)
Continental-Gummi-Werke Aktiengesellschaft, Hannover
Crusauer Kupfer- und Messingwerke G.m.b.H., Kupfermühle bei Flensburg

Anlage 1
(zu § 2 Abs. 1 Nr. 3)

Kommunalobligationen und verwandte Schuldverschreibungen

Schuldverschreibungen¹⁾, die von den nachstehend aufgeführten Schuldern ausgegeben worden sind:

Badische Kommunale Landesbank — Girozentrale —, Mannheim
Bayerische Gemeindebank (Girozentrale), Öffentliche Bankanstalt, München
Bayerische Handelsbank (Bodenkreditanstalt), München
Bayerische Hypotheken- und Wechsel-Bank, München
Bayerische Landesbodenkreditanstalt, München (früher: Bayer. Landeskurrentenanstalt)
Bayerische Vereinsbank, München
Braunschweig-Hannoversche Hypothekenbank, Braunschweig (Verwaltungssitz in Hannover)
Braunschweigische Staatsbank, Braunschweig
Deutsche Bau- und Bodenbank Aktiengesellschaft, Berlin
Deutsche Centralbodenkredit-Aktiengesellschaft, Berlin
Deutsche Genossenschaft-Hypothekenbank Aktiengesellschaft, Berlin
Landesbank der Provinz Westfalen, jetzt: Landesbank für Westfalen (Girozentrale), Münster/Westf.

¹⁾ Ausschließlich Pfandbriefe, Rentenbriefe und Schiffspfandbriefe, die nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 nicht der Aufzahlung in der Anlage bedürfen.

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



Seite 296

Daimler-Benz Aktiengesellschaft, Stuttgart-Untertürkheim
Danziger Werft Aktiengesellschaft i. L., Hamburg (früher Danzig)
Deutsche Continental-Gas-Gesellschaft, Düsseldorf (früher Dessau)
Deutsche Eisenbahn-Betriebs-Gesellschaft Aktiengesellschaft, Bodenwerder (Verwaltung in Duingen/Alfeld) (früher Berlin)
Deutsche Eisenwerke Aktiengesellschaft, Mülheim/Ruhr
Deutsche Erdöl-Aktiengesellschaft, Hamburg (früher Berlin)
Deutsche Gold- und Silber-Scheideanstalt vorm. Roessler, Frankfurt/Main
Deutsche Ost-Afrika-Linie, Hamburg
Deutsche Shell-Aktiengesellschaft, Hamburg (früher: Rhenania-Ossag Mineralölwerke Aktiengesellschaft, Hamburg)
Deutsche Solvay-Werke Aktiengesellschaft, Solingen-Ohliges (früher Bernburg)
Deutsche Telephonwerke und Kabelindustrie Aktiengesellschaft, Berlin
Dortmunder Stadtwerke Aktiengesellschaft, Dortmund-Hörde
Dürener Metallwerke Aktien-Gesellschaft, Düren
Eisenbahn-Bank, Frankfurt (Main)
Eisen- & Hüttenwerke Aktiengesellschaft, Köln
Eisenwerk-Gesellschaft Maximilianshütte Sulzbach-Rosenberg Hütte
Elektricitäts-Lieferungs-Gesellschaft, Hannover (früher Berlin)
Elektricitätswerk Unterelbe Aktiengesellschaft, Hamburg
Elektricitätswerk Westerwald A.G., Höhn/Westerw.
Elektrofinanz Aktiengesellschaft, Berlin
Elektrowerke Aktiengesellschaft, Berlin
Emschergenossenschaft, Essen
Energieversorgung Ostbayern, Aktiengesellschaft Regensburg
Energie-Versorgung Schwaben A.G., Stuttgart
Engelhardt-Brauerei Aktiengesellschaft, Berlin
Eschweiler Bergwerks-Verein, Kohlscheid Krs. Aachen
Essener Bergwerks-Verein König Wilhelm, Essen
Essener Steinkohlenbergwerke Aktiengesellschaft, Essen
I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft, Frankfurt (Main)
Feldmühle Papier- und Zellstoffwerke Aktiengesellschaft, Hillegosser Krs. Bielefeld (früher Stettin-Odermünde)
Felten & Guilleaume Carlswerk Aktiengesellschaft, Köln-Mülheim
Heinrich Franck Söhne GmbH (jetzt: Franck & Kathreiner GmbH) Ludwigsburg
Frankfurter Aufbau Aktiengesellschaft, Frankfurt (Main) (früher: Franken-Allee Aktiengesellschaft in Frankfurt/Main)
Freudenberg & Co., Weinheim a. d. Bergstr. (früher Frankfurt a. M.)
Gagfah Gemeinnützige Aktien-Gesellschaft für Angestellten-Heimstätten, Berlin
Gasanstalt-Betriebsgesellschaft m.b.H., Berlin
Gelsenberg Benzin Aktiengesellschaft, Gelsenkirchen
Gelsenki-chener Bergwerks-Aktiengesellschaft, Essen
Gesellschaft für Industriewerte m.b.H., Berlin (früher: Bank für Industriewerte Aktiengesellschaft, Berlin)
Gewerkschaft Augustus I., Essen

Mtbl. BAA

Gewerkschaft Carl-Alexander, Baesweiler
Gewerkschaft General Blumenthal, Recklinghausen
Gewerkschaft Wilhelmine Mevissen in Bergheim Post Oestrum
Giesecke & Devrient Aktiengesellschaft, München (früher Leipzig)
Glotterwerk AG., Süddeutsche Elektricitätsgesellschaft i. L.,
Leipzig
Th. Goldschmidt A.G., Essen-Ruhr
Großkraftwerk Franken AG., Nürnberg
Großkraftwerk Mannheim Aktiengesellschaft Mannheim
Gutehoffnungshütte Aktienverein für Bergbau und Hüttenbetrieb, Nürnberg, Gemeinsam mit der Gutehoffnungshütte Oberhausen Aktiengesellschaft, Oberhausen
Johannes Haag Zentralheizungen Aktiengesellschaft, Berlin
Hackethal-Draht- und Kabel-Werke Aktiengesellschaft Hannover
Hamburg-Amerikanische Paketfahrt-Aktiengesellschaft, Hamburg
Hamburger Hafen und Lagerhaus-Aktiengesellschaft, Hamburg
Hamburger Hochbahn Aktiengesellschaft, Hamburg
Hamburgische Electricitäts-Werke Aktiengesellschaft, Hamburg
Hannoversche Maschinenbau-Aktien-Gesellschaft vormals Georg Egestorff (Hanomag), Hannover-Linden
Harpener Bergbau-Aktien-Gesellschaft, Dortmund
Hartmann & Braun Aktiengesellschaft, Frankfurt/M.
Henschel Flugzeug-Werke A.G., Kassel (jetzt Schönefelder Industriegelände Aktiengesellschaft, Kassel)
Henschel & Sohn G.m.b.H., Kassel
Herrenmühle vorm. C. Genz A.-G., Heidelberg
Hessische Elektricitäts A.-G., Darmstadt
Cornelius Heyl A.G., Worms
Hochofenwerk Lübeck A.G., Lübeck-Herrenwyk
Hoesch Aktiengesellschaft, Dortmund
Hoffmann u. Engelmann A.G., Neustadt/Hdt.
Holzindustrie Cordingen, Aktiengesellschaft, Cordingen Post Walsrode (Hann.)
Howaldtswerke Aktiengesellschaft, Hamburg
Hubertus-Braunkohlen Aktiengesellschaft i. A., Brüggen/Erf
Hüttenwerke Siegerland Aktiengesellschaft, Siegen
Ilstedt Hütte, Peine
Industriewerke Karlsruhe Aktiengesellschaft, Karlsruhe
Kahlgrund-Eisenbahn-AG., Schöllkrippen/Ufr.
Kali-Chemie Aktiengesellschaft, Sehnde (Hann.) (früher Berlin)
Rudolf Karstadt Aktiengesellschaft, Hamburg
Kathreiner GmbH (jetzt: Franck und Kathreiner GmbH), Ludwigsburg
Kaufhaus Kortum A.-G., Bochum
Kerkerbachbahn-Aktiengesellschaft, Kerkerbach, Post Runkel/Lahn
Klein, Schanzlin & Becker A.G., Frankenthal/Pf.
Klöckner-Werke Aktiengesellschaft, Duisburg
Kohlsäure-Industrie Aktiengesellschaft, Berlin (früher: Bank für Industrie und Verwaltung Aktiengesellschaft, Berlin)
Gewerkschaft Augustus I., Essen

Mtbl. BAA

Kolbermoor Union AG., Kolbermoor/Obb.
Kommunales Elektricitätswerk Mark Aktien-Gesellschaft Hagen
Friedrich Krupp, Essen
Krupp Treibstoffwerk G.m.b.H., Essen
Kurfürsten-Bräu A.-G., Bonn, (früher: Bürgerliches Brauhaus Bonn)
Heinrich Lanz Aktiengesellschaft, Mannheim
Lech-Elektricitätswerke Aktiengesellschaft, Augsburg
Liegnitz-Rawitscher Eisenbahn-Gesellschaft, Berlin
C. Lorenz Aktiengesellschaft, Stuttgart (früher Berlin)
Main-Kraftwerke Aktiengesellschaft, Frankfurt (Main)-Höchst
Mainzer Aktien-Bierbrauerei, Mainz
Mannesmannröhren-Werke, Düsseldorf
Mansfeld Aktiengesellschaft für Bergbau- und Hüttenbetrieb, Hannover (früher Eisleben)
Maschinenfabrik Augsburg-Nürnberg Aktiengesellschaft, Augsburg
Maschinenfabrik Esslingen, Esslingen a. N.
Mauser-Werke Aktiengesellschaft, Oberndorf-Neckar
Mechanische Baumwoll-Spinnerei und Weberei, Augsburg
Mechanische Weberei zu Linden, Hannover-Linden
Metallgesellschaft Aktiengesellschaft, Frankfurt/Main
Metzeler Gummiwerke Aktiengesellschaft, München
MIAG Mühlenbau und Industrie GmbH, Hannover
Mitteldeutsche Stahlwerke G.m.b.H., Berlin
Mix & Genest Aktiengesellschaft, Stuttgart-Zuffenhausen (früher Berlin)
Mülheimer Bergwerks-Verein, Mülheim-Ruhr (Verwaltungssitz Essen)
Nationale Automobil-Gesellschaft Aktiengesellschaft, Berlin
Natronzellstoff- und Papierfabriken A.G., Mannheim-Waldhof (früher Berlin)
Neckar-Aktiengesellschaft, Stuttgart
Neckarwerke Elektricitätsversorgungs -A.G., Esslingen (früher: Neckarwerke A.G.)
Niedersächsische Bergbau-A.G., Essen-Bredeney (früher: Waldenburg)
Norddeutsche Affinerie, Hamburg
Norddeutscher Lloyd, Bremen
Norddeutsche Portlandcementfabrik Misburg, Aktiengesellschaft, Hannover
Nordwestdeutsche Kraftwerke Aktiengesellschaft, Hamburg
NSU Vereinigte Fahrzeugwerke AG., Neckarsulm
Oberhütten Vereinigte Oberschlesische Hüttenwerke Aktiengesellschaft, Düsseldorf (früher Gleiwitz)
Oberrheinische Eisenbahn-Gesellschaft AG., Mannheim
Obersteiner Baugenossenschaft für den Landkreis Birkenfeld e.G.m.b.H., Idar-Oberstein
Ölhandel- und Transport-Aktiengesellschaft, Hamburg (früher: Ölfabrik Groß-Gerau-Bremen, Hamburg)
Phrix-Werke Aktiengesellschaft, Hamburg
Preußische Bergwerks- und Hütten-Aktiengesellschaft, Berlin
Rabbethge & Giesecke Aktiengesellschaft, Einbeck
Regentalbahn Aktiengesellschaft, Viechtach

Seite 297

Reichswerke Aktiengesellschaft für Berg- und Hüttenbetriebe, Berlin
Rheinische Aktiengesellschaft für Braunkohlenbergbau und Brikettfabrikation, Köln
Rheinische Elektricitäts-Aktiengesellschaft, Mannheim
Rheinmetall-Borsig, Aktiengesellschaft, Berlin
Rhein-Sieg Eisenbahn-AG., Beuel/Rhein (früher: Brothaler Eisenbahn A.G.)
Rheinische Stahlwerke, Essen
Rheinisch-Westfälisches Elektricitätswerk Aktiengesellschaft, Essen
Rhein-Main-Donau Aktiengesellschaft, München
Ruhrchemie Aktiengesellschaft, Oberhausen-Holten
Ruhrgas Aktiengesellschaft, Essen
Ruhrverband, Essen
Ruhrwohnungsbau Aktiengesellschaft, Dortmund
Sachsenwerk, Licht- und Kraft-Aktiengesellschaft, München
Salzmann & Comp., Kassel
Schering A.G., Berlin
F. Schichau A.G., Bremerhaven (früher: Elbing)
Schieferwerke Ausdauer AG., Siegen (früher: Probstzella)
Schlesische Aktiengesellschaft für Bergbau und Zinkhüttenbetrieb, Braunschweig (früher: Beuthen O/S.)
Schlesische Dampfer-Companie-Berliner Lloyd Aktiengesellschaft, Hamburg
Schleswig-Holsteinische Stromversorgungs-A.G., Rendsburg
Schluchseewerk Aktiengesellschaft, Freiburg i. Br.
Schüle-Hohenlohe A.G., Plüderhausen/Württ.
Servais-Werke A.G., Witterschlick b. Bonn
Siedlungsvorstand Ruhrkohlenbezirk in Essen
Siemens-Schuckertwerke Aktiengesellschaft, Berlin
Siemens & Halske Aktiengesellschaft, Berlin
Siemens & Halske Aktiengesellschaft — Siemens-Schuckertwerke Aktiengesellschaft, Berlin
Spinnerei und Zwirnerei Ramie AG., Emmendingen (früher: Erste Deutsche Ramie-Gesellschaft, Emmendingen)
Steinkohlenbergwerk Friedrich Heinrich Aktiengesellschaft, Kamp-Lintfort, Kr. Moers
Steinkohlen-Elektrizität Aktiengesellschaft, Essen
Hugo Stinnes Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Mülheim-Ruhr
Tegernsee-Bahn-Aktiengesellschaft, Tegernsee/Obb. (früher: Eisenbahn-Aktiengesellschaft Schaftlach-Gmund-Tegernsee)
Thüringische Zellwolle Aktiengesellschaft, Gronau/Westf. (früher: Schwarza)
August Thyssen-Hütte Aktiengesellschaft, Duisburg-Hamborn
Tuchfabrik Lörrach A.G., Lörrach
Überlandwerk Jagstkreis Aktiengesellschaft, Ellwangen (Jagst)
Überlandwerk Rhön GmbH, Mellrichstadt
Gebr. Ueckermann, Brauerei Felsenkeller, Herford
Ulmer Brauerei-Gesellschaft, Ulm/Donau
Union Rheinische Braunkohlen Kraftstoff Aktiengesellschaft, Wesseling Bez. Köln
Universum-Film Aktiengesellschaft, Berlin

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



Seite 298

Vaterländischer Bauverein e.G.m.b.H., Berlin
Vereinigte Deutsche Metallwerke Aktiengesellschaft, Frankfurt (Main)
Vereinigte Elektrizitätswerke Westfalen Aktiengesellschaft, Dortmund
Vereinigte Industrie-Unternehmungen Aktiengesellschaft, Berlin
Vereinigte Kunstanstalten Aktiengesellschaft, Kaufbeuren
Vereinigte Speyerer Ziegelwerke A.G., Mannheim (Verwaltung Speyer/Rh.)
Vereinigte Stahlwerke Aktiengesellschaft, Düsseldorf
Vereinigte Zellstoff- und Papierfabriken Kostheim-Oberleschen A.G. (jetzt: Zellstofffabrik Waldhof, Mannheim)

Mtbl. BAA

Waggonfabrik Uerdingen A.G., Krefeld-Uerdingen
Wasserwirtschaft im Rheinisch-Westfälischen Industriegebiet (Ruhrkohlenbezirk) G.m.b.H., Essen
Carl Weber & Co., GmbH, Oerlinghausen
Wilmersdorfer Hochbau-Aktiengesellschaft, Berlin
Wintershall-Aktiengesellschaft, Celle (früher Berlin)
Württembergische Eisenbahn-Gesellschaft, Stuttgart
Wuppertaler Stadtwerke AG., Wuppertal (vormals: Elektrische Straßenbahn Barmen-Elberfeld)
Zellstofffabrik Waldhof, Mannheim
Zuckerfabrik zu Nörten Gesellschaft m. b. Haftung, Nörten-Hardenberg.

Mtbl. BAA

Anlage 3
(zu § 7 Abs. 2)

Berechnung der Höhe der Altsparanlage bei nach dem 1. Januar 1940 nachgewiesenen Spareinlagen

Zeitpunkt, auf den die Spareinlage nachgewiesen ist	Hundertsatz, mit dem die nachgewiesene Spareinlage anzusetzen ist
bis 31. Dezember 1940	75 v. H.
bis 31. Dezember 1941	60 v. H.
bis 31. Dezember 1942	40 v. H.
bis 31. Dezember 1943	33 1/3 v. H.
bis 31. Dezember 1944	25 v. H.
bis 8. Mai 1945	20 v. H.

Anlage 4
(zu § 11 Abs. 1)

Tabelle für die Ermittlung der Höhe der Altsparanlage aus Lebensversicherungsverträgen

A. Als Prämienreserve zum 1. Januar 1940 gelten für je 100 RM Versicherungssumme im Zeitpunkt der Umstellung folgende Beträge:

I. Versicherungen, die bis zum Zeitpunkt der Umstellung prämienpflichtig waren

Kalenderjahr des Versicherungs- beginns	Kalenderjahr des Ablaufs der vereinbarten Prämienzahlung											
	1948 bis 1949	1950 bis 1951	1951 bis 1953	1952 bis 1956	1954 bis 1959	1957 bis 1964	1960 bis 1964	1965 bis 1972	1973 bis 1980	1981 bis 1988	1989 und spät.	
1924 und früher	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	
1925 und 1926	66	60	54	48	42	37	32	27	23	20	17	
1927 und 1928	60	54	48	43	38	33	28	24	20	17	15	
1929 und 1930	54	48	43	38	34	29	25	21	17	15	13	
1931 und 1932	48	42	38	34	30	25	22	18	15	13	11	
1933 und 1934	42	37	34	30	27	22	19	15	13	11	9	
1935	36	32	29	26	23	19	16	13	11	9	7	
1936	31	27	24	21	19	16	13	11	9	7	5	
1937	25	22	19	17	15	13	11	9	7	5	4	
1938	18	16	14	12	11	10	9	7	5	4	3	
1939	12	10	9	8	7	7	6	5	3	3	2	

II. Versicherungen, die vor dem Zeitpunkt der Umstellung prämienfrei geworden sind

Kalenderjahr des Versicherungs- beginns	Kalenderjahr des Ablaufs der Versicherung, spätestens das Jahr, in dem der Versicherte das rednungsmäßige 85. Lebensjahr vollendet											
	1948 bis 1949	1950 bis 1951	1952 bis 1953	1954 bis 1956	1955 bis 1959	1956 bis 1964	1957 bis 1972	1960 bis 1973	1965 bis 1973	1973 bis 1980	1981 bis 1988	1989 und spät.
1939 und früher	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM

- Bei der Bemessung der RM-Versicherungssumme bleiben Versicherungsleistungen und Zusatzausleistungen auf Risikobasis, insbesondere Unfallzusatzversicherungen, Invaliditätszusatzversicherungen und Familienrentenzusatzversicherungen außer Betracht.

Ist die Versicherungssumme im Erlebensfall höher als im Todesfall, ist die Tabelle auf die höhere Versicherungssumme anzuwenden.

Bei Rentenversicherungen, auf die das Rentenaufbesserungsgesetz in der Fassung vom 15. Februar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 118) nicht anzuwenden ist, ist die Versicherungssumme mit dem zehnfachen Betrag der im Zeitpunkt der Umstellung versicherten RM-Jahrsrente anzusetzen.

- Der Versicherungsbeginn ist der Beginn des Zeitschnitts, für den vereinbarungsgemäß die erste Prämie zu entrichten war. Die Zeit einer Rückdatierung des Versicherungsbeginns oder eine Rückverlegung des technischen Beginns der Versicherung ist als Zeit der Prämienzahlung anzurechnen.

- War im Zeitpunkt der Umstellung ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag fällig, aber noch nicht ausgezahlt, ergibt sich die Höhe der Altsparanlage aus Tabelle I, wobei als Kalenderjahr des Ablaufs der Prämienzahlung die Jahre 1948/49 gelten.

- Bei noch nicht ausgezahlten Ansprüchen aus Versicherungsverträgen gegen Einmalprämie ist Tabelle II anzuwenden.

Altsparerregelung

Rundschreiben
betreffend Altsparergesetz (ASpG)

Vom 11. August 1953

lung durch Sondergesetz vorbehalten. Zur Befriedigung dieser Ansprüche sollen allgemeine Haushaltssmittel herangezogen werden.

- Das am 15. Juli 1953 verkündete und mit Wirkung vom 1. Juli 1953 in Kraft getretene Altsparergesetz (Bundesgesetzbl. I S. 495), abgedruckt oben S. 287, ist ein echtes Lastenausgleichsgesetz. Die hierauf gewährten Entschädigungen sind echte, mit Rechtsanspruch ausgestattete Ausgleichsleistungen (§ 28 Nr. 1, § 5 ASpG). Die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Mittel werden aus dem Ausgleichsfonds zur Verfügung gestellt (§ 365 LAG, 28 Nr. 6 ASpG).
- Das Gesetz berücksichtigt ferner nur Gläubigerverluste an Altsparanlagen, die im Zusammenhang mit der Neuordnung des Geldwesens im B u n d e s g e b i e t o d e r B e l i n (W e s t) entstanden sind. Sparanlagen von Vertriebenen, die als Vertreibungsschäden geltend gemacht werden können, fallen daher nicht unter das Altsparergesetz. Eine den Grundsätzen des Altsparergesetzes angepaßte Berücksichtigung der an Altsparanlagen von Vertriebenen entstandenen Verluste (§ 1 Abs. 2) erfolgt durch die im fünften Abschnitt des Gesetzes vorgesehene Änderung des § 245 Nr. 3 LAG (die allerdings zugleich für Ostgeschädigte gilt) und des § 3 WAG.

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -

Projektnummer 415708552



Seite 300

4. Zu den sachlichen und persönlichen Voraussetzungen für die Gewährung des Entschädigungsanspruches, die im wesentlichen im ersten und zweiten Abschnitt des Gesetzes enthalten sind, wird zu späterer Zeit Stellung genommen werden. Die verfahrensrechtlichen Bestimmungen im dritten Abschnitt des Gesetzes beruhen weitgehend auf den Erfahrungen, die bei der Durchführung des Gesetzes über einen Währungsausgleich für Sparguthaben Vertriebener gewonnen wurden. Im übrigen sieht das Gesetz zahlreiche Rechtsverordnungen zu Fragen materieller, formeller und verfahrensrechtlicher Art vor, zu denen nach Erlaß Stellung genommen werden wird.
5. Die Ausgleichsbehörden sind vorerst mit der Durchführung der Altsparerentschädigung nicht unmittelbar befaßt. Ähnlich wie nach dem WAG sind den Ausgleichsbehörden hier die in § 14 Abs. 1 genannten Geldinstitute vorgeschaltet. Diese verfügen in weitem Ausmaße über alle Unterlagen, die für die Entscheidung über den Entschädigungsanspruch maßgebend sind. Ohne daß es Antrages des Berechtigten bedarf, prüfen diese Institute von Amts wegen die bei ihnen vorhandenen Unterlagen und entscheiden bei Vorliegen der sachlichen und persönlichen Voraussetzungen selbstständig und endgültig über diejenigen Fälle, die nach Grund und Höhe zweifelsfrei sind (§ 14 Abs. 2). Diese Normalfälle werden zahlenmäßig den Hauptanteil der Entschädigungsfälle darstellen.
6. Liegen dem Institut keine Unterlagen vor, oder stellt es auf Grund der ihm vorliegenden Unterlagen fest, daß die Voraussetzungen für die Anerkennung des Entschädigungsanspruchs nach Grund und Höhe nicht gegeben sind, so ist das Amtsverfahren nicht durchführbar. In diesen Fällen ist vielmehr ein Antrag des Berechtigten erforderlich, der innerhalb eines Jahres nach der durch Rechtsverordnung noch festzulegenden Frist gestellt werden muß (§ 14 Abs. 3 u. 4 ASpG).
7. Erscheint dem Institut der Entschädigungsanspruch nach Grund und Höhe nicht zweifelsfrei, so entscheidet es nach § 15 Abs. 2 ASpG mit der Maßgabe, daß der Berechtigte und der Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds die Entscheidung der Ausgleichsbehörde anrufen kann.
8. Einzelheiten über die Zuständigkeit der Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds und der Ausgleichsbehörden sowie über das Zusammenwirken zwischen den Instituten und Ausgleichsbehörden werden noch durch Rechtsverordnung geregelt werden (§ 15 Abs. 6, § 17 ASpG).
9. Soweit die Ausgleichsbehörden im Zuge der Durchführung des WAG von den Geldinstituten bzw. der Bundespost Sparbücher und sonstige Urkunden nach Abschluß des Verfahrens zugestellt erhalten haben, sind diese entsprechend örtlicher Vereinbarung zwischen den Instituten und dem Ausgleichsamts an die Institute zu ückzusenden, die seinerzeit über den Anspruch im WAG entschieden haben. Über Einzelfragen der Durchführung der §§ 3 und 9 Abs. 2 WAG in der Neufassung des § 29 Nr. 1-4 ASpG ergeht nach Absprache mit den Zentralverbänden und der Bundespost ein besonderes Rundschreiben.

Mtbl. BAA

II.

In Anpassung an die Grundsätze des ASpG und unter Berücksichtigung der hierauf zu gewährenden Entschädigungen sind folgende Änderungen des Lastenausgleichsgesetzes eingetreten:

Mtbl. BAA

10. Die Zuerkennung einer Entschädigung nach dem Altsparergesetz verringert den Schadensbetrag des Sparschadens um den Nennbetrag der zuerkannten Entschädigung. Das ist in § 28 Nr. 3 ASpG durch eine Ergänzung des § 240 Abs. 1 LAG ausgesprochen. Hierbei wird darauf hingewiesen, daß § 240 LAG und damit auch die jetzt vorgenommene Ergänzung nur Bedeutung für „Sparschäden“ haben, d.h. für Schäden im Sinne des § 15 LAG, die durch die Währungsumstellung im Bundesgebiet oder Berlin (West) entstanden sind.

Soweit bei Berechnung des Grundbetrages für Zwecke der Unterhalthilfe nach dem LAG ein Sparschaden einbezogen war (§§ 15, 240 LAG), ist nach Erteilung der Entschädigungsgutschrift eine Neuberechnung des Grundbetrages vorzunehmen.

11. Für Zwecke der Entschädigungsrente ist auf Grund von Sparschäden ein Schadensbetrag nicht mehr anzusetzen. Dieses ergibt sich aus der Neufassung des § 261 Abs. 1 und § 266 Abs. 2 durch das Dritte Änderungsgesetz zum Lastenausgleichsgesetz und Feststellungsgesetz. § 28 Nr. 5 ASpG ist als gegenstandslos anzusehen.

12. Die Ergänzung des § 245 Nr. 3 LAG durch § 28 Nr. 4 ASpG bedeutet praktisch die Anwendung der Grundsätze des Altsparergesetzes auf Reichsmarkspar-Einlagen und andere privatrechtliche geldwerte Ansprüche, die als Vertreibungsschäden und Ostschäden geltend gemacht werden können. Soweit es sich bei Verlusten dieser Art um Altsparanlagen handelt, wird — wie bereits bisher nach § 245 Nr. 3 Satz 1 LAG — eine fiktive Währungsstichtag verwaltet haben. Die Regelung wesentlicher Fragen der Durchführung des Gesetzes ist durch das Gesetz Rechtsverordnungen vorbehalten worden. Die Arbeiten zur beschleunigten Vorbereitung dieser Rechtsverordnungen sind zur Zeit im Gange. Da die Rechtsverordnungen der Zustimmung des Bundesrates bedürfen und der Bundesrat erstmals wieder am 15. September zu Ende September zu erlassende Rechtsverordnung geschehen. Bis zu diesem Zeitpunkt ist es Aufgabe der Institute, an Hand der ihnen vorliegenden Unterlagen die Erteilung der Entschädigungsgutschrift in zweifelsfreien Fällen vorzubereiten, insbesondere die Höhe des Entschädigungsanspruchs zu berechnen. Es wird geprüft und baldmöglichst bekanntgegeben, ob und inwieweit auch eine Bescheiderteilung an die Altsparer schon vor Inkrafttreten der Rechtsverordnung möglich ist.

Die Institute bearbeiten Entschädigungsansprüche zunächst noch nicht im Antragsverfahren (§ 14 Abs. 3); die Möglichkeit einer formalen Antragstellung wird erst zu gegebener Zeit durch Rechtsverordnung eröffnet werden (§ 14 Abs. 4). Vorläufig werden daher Entschädigungsansprüche ausschließlich im Amtsverfahren (§ 14 Abs. 2) bearbeitet, wenn auf Grund der den Instituten vorliegenden Unterlagen die Voraussetzungen für die Anerkennung des Entschädigungsanspruchs nach Grund und Höhe zweifelsfrei gegeben sind. Es ist den Instituten unbekannt, den Altsparern zur Ermöglichung des Amtsverfahrens die Ergänzung der vorliegenden Unterlagen (z. B. durch Vorlage des Sparbuchs) anheimzugeben.

13. Geschädigte, die sich an die Ausgleichsbehörden wenden, sind darüber zu belehren, daß vorläufig nur das Amtsverfahren vorgesehen ist und sie keine gesetzliche Möglichkeit haben, ein Antragsverfahren in die Wege zu leiten. Sie sind ferner darauf hinzuweisen, daß ihnen hinsichtlich der Höhe ihres Anspruchs oder dessen Verzinsung keine Nachteile entstehen, wenn sie im Amtsverfahren vorläufig keine Entschädigungsgutschrift zugesandt erhalten oder erst nach dem gesetzlich noch festzulegenden Termin ihren Antrag einreichen können. Antragsformblätter und Beginn der Antragsfrist werden rechtzeitig durch Zeitungsaufrufe und Rundfunk bekanntgegeben werden.

Geschädigte, die einen Anspruch nach dem WAG nur deshalb nicht geltend machen konnten, weil das Reichs-

Seite 301

den jeweiligen Stand der Arbeiten zu unterrichten, werden auch weiterhin Mitteilungen des Bundesministeriums der Finanzen dieser Art bekanntgegeben werden.

Bad Homburg v. d. H., den 11. August 1953.
Az.: II/5 — LA 3623 — 20/53.

Bundesausgleichsamts
Der Präsident
Dr. Kühne

Der Bundesminister der Finanzen Bonn, den 16. Juli 1953.
LA 4009 — 1/53

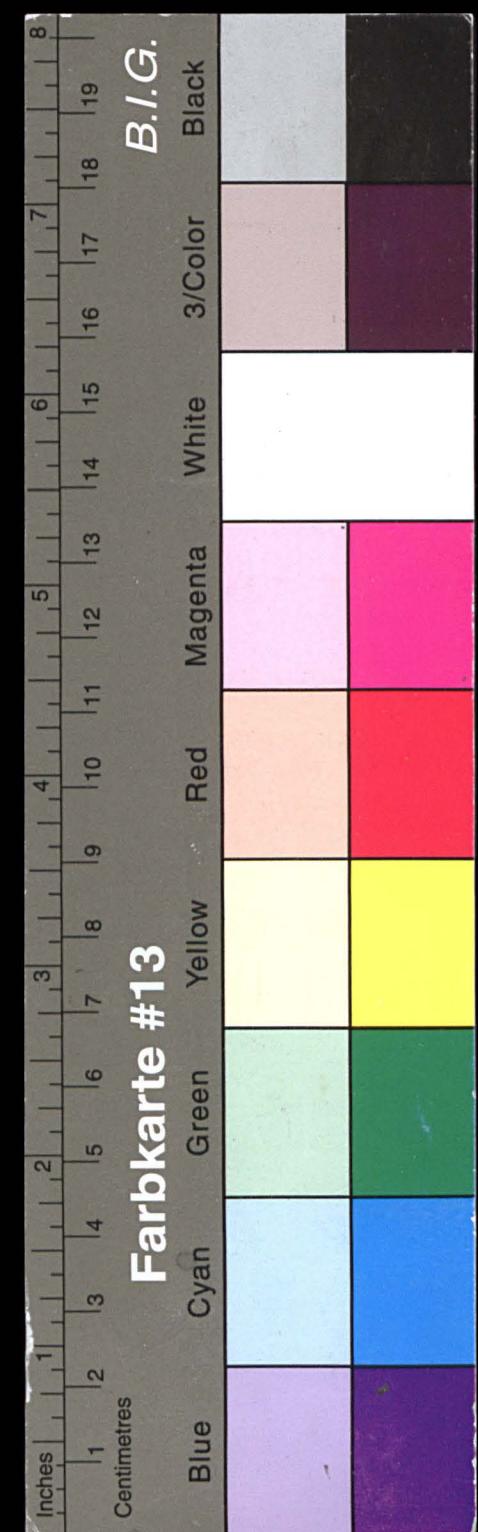
Anlage

Betr.: Durchführung des Altsparergesetzes.

Das Altsparergesetz ist am 14. Juli 1953 ausgestattet und am 15. Juli (Bundesgesetzbl. I S. 495) veröffentlicht worden. Es ist damit (§ 33) mit Wirkung vom 1. Juli 1953 in Kraft getreten. Die Durchführung des Gesetzes obliegt im wesentlichen den Kreditinstituten, Lebensversicherungsunternehmen und Bauparkassen, die Sparanlagen am Währungsstichtag verwaltet haben. Die Regelung wesentlicher Fragen der Durchführung des Gesetzes ist durch das Gesetz Rechtsverordnungen vorbehalten worden. Die Arbeiten zur beschleunigten Vorbereitung dieser Rechtsverordnungen sind zur Zeit im Gange. Da die Rechtsverordnungen der Zustimmung des Bundesrates bedürfen und der Bundesrat erstmals wieder am 15. September zu Ende September zu erlassende Rechtsverordnung geschehen. Bis zu diesem Zeitpunkt ist es Aufgabe der Institute, an Hand der ihnen vorliegenden Unterlagen die Erteilung der Entschädigungsgutschrift in zweifelsfreien Fällen vorzubereiten, insbesondere die Höhe des Entschädigungsanspruchs zu berechnen. Es wird geprüft und baldmöglichst bekanntgegeben, ob und inwieweit auch eine Bescheiderteilung an die Altsparer schon vor Inkrafttreten der Rechtsverordnung möglich ist.

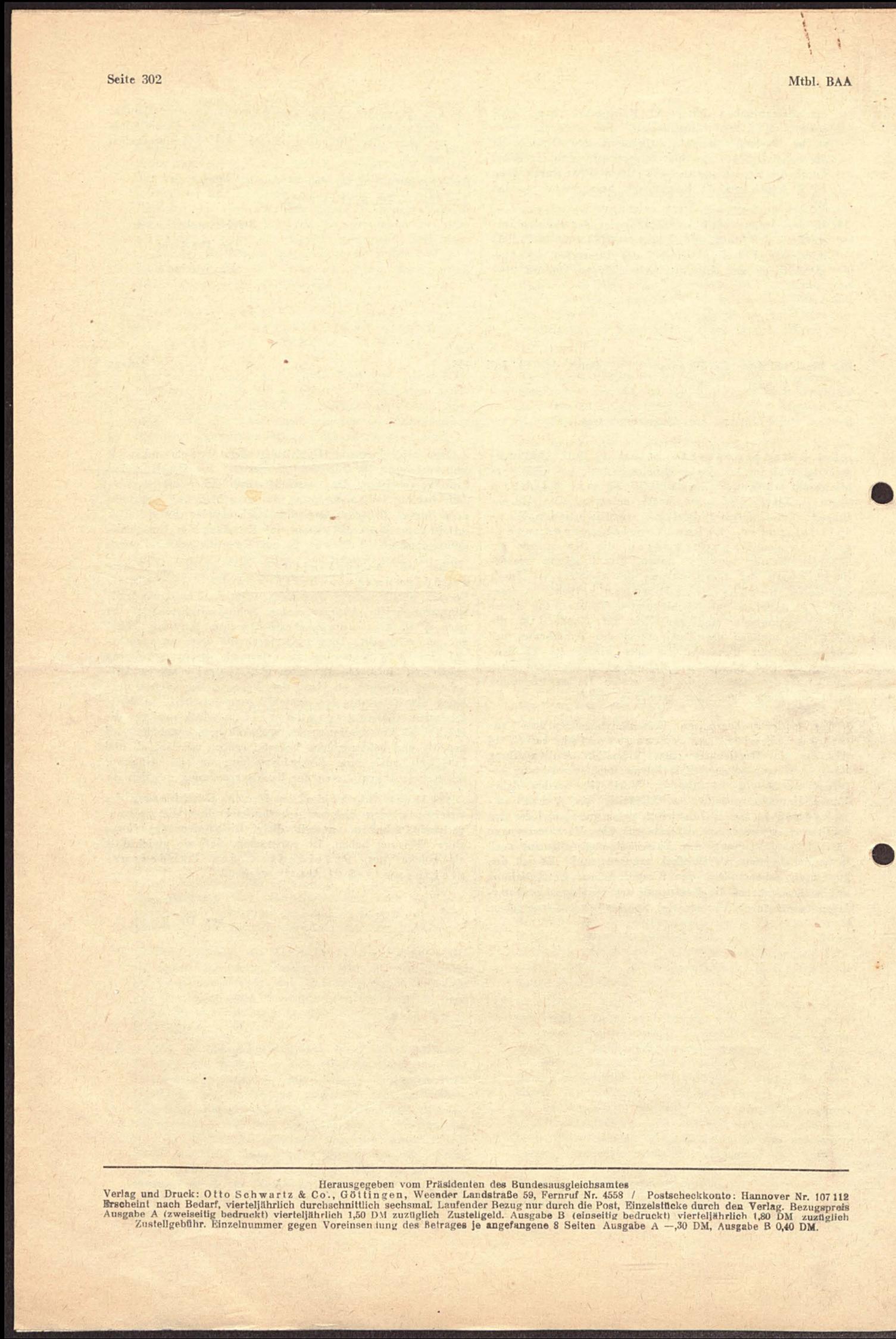
Weitere Richtlinien für die Durchführung des Gesetzes werden die Institute laufend über die Spitzenverbände erhalten. Soweit diese Richtlinien die Natur einer Weisung haben, ist vorgesehen, daß sie gleichzeitig als solche des Präsidenten des Bundesausgleichsamts (§ 21 Abs. 1) ergehen.

Im Auftrag:
gez. Dr. Küss.



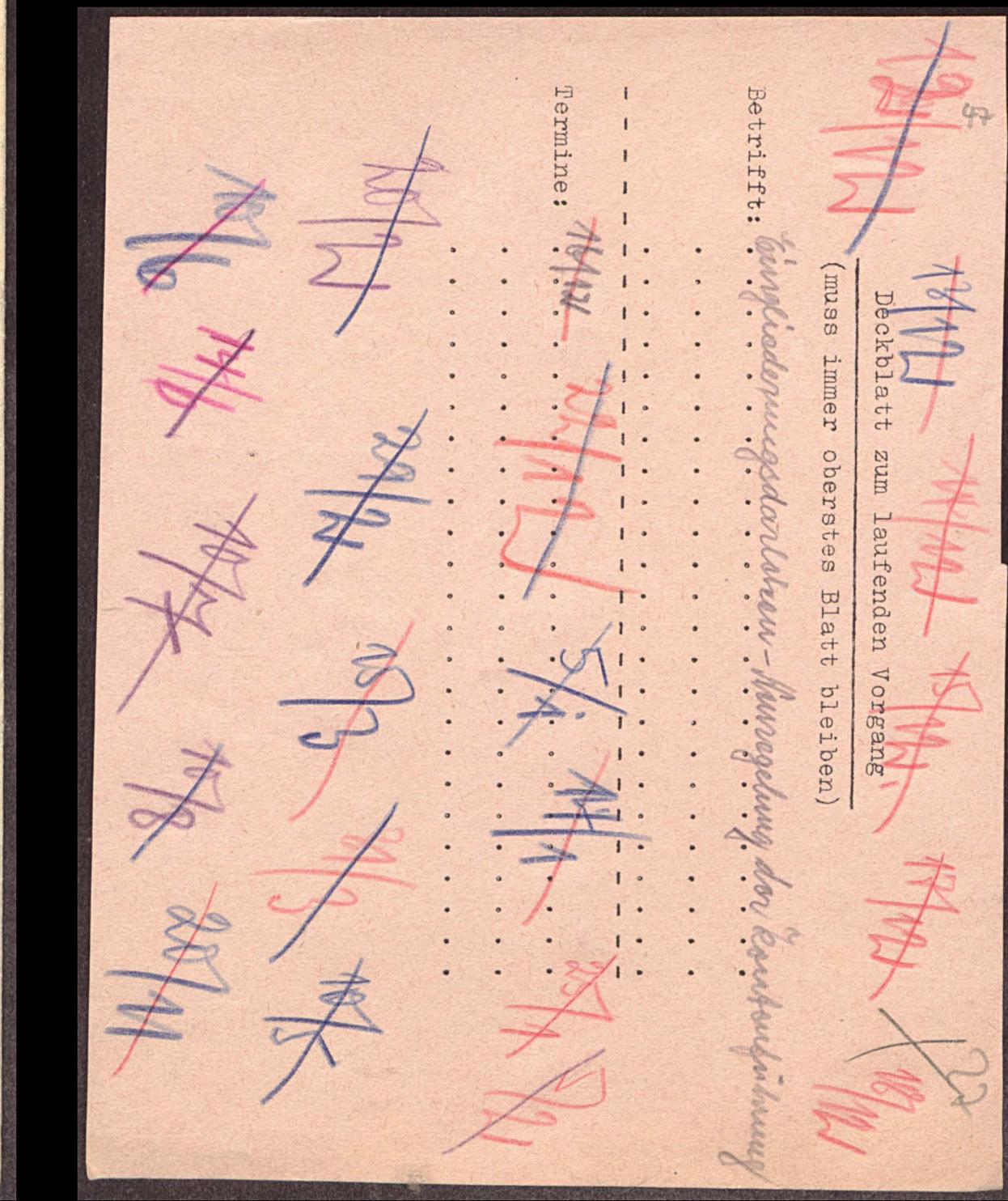
Kreisarchiv Stormarn E103

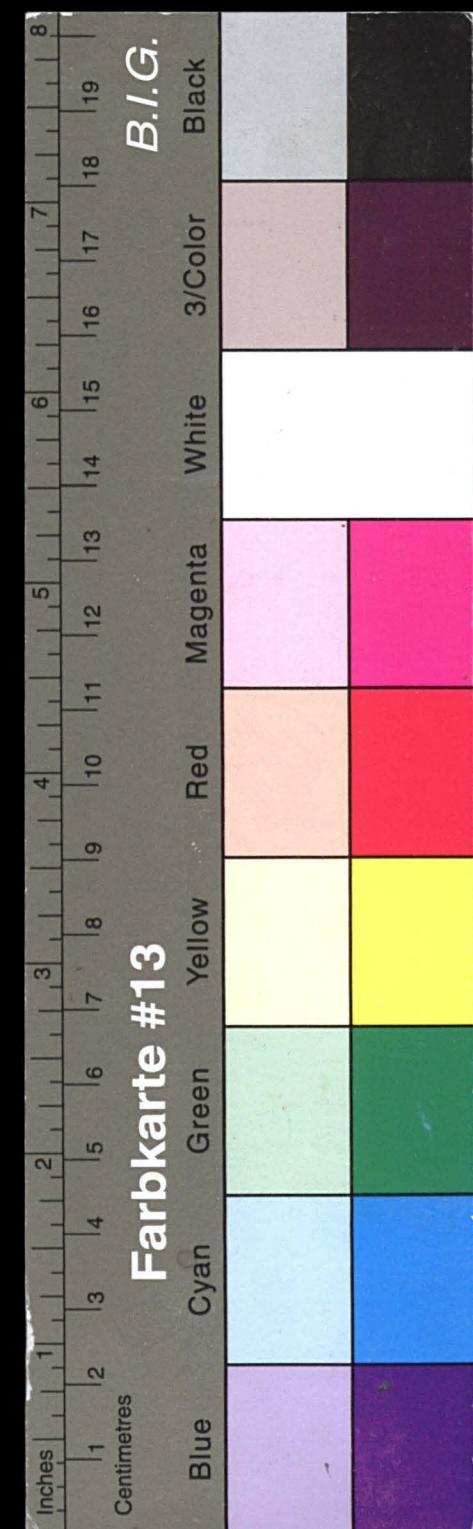
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



Mtbl. BAA

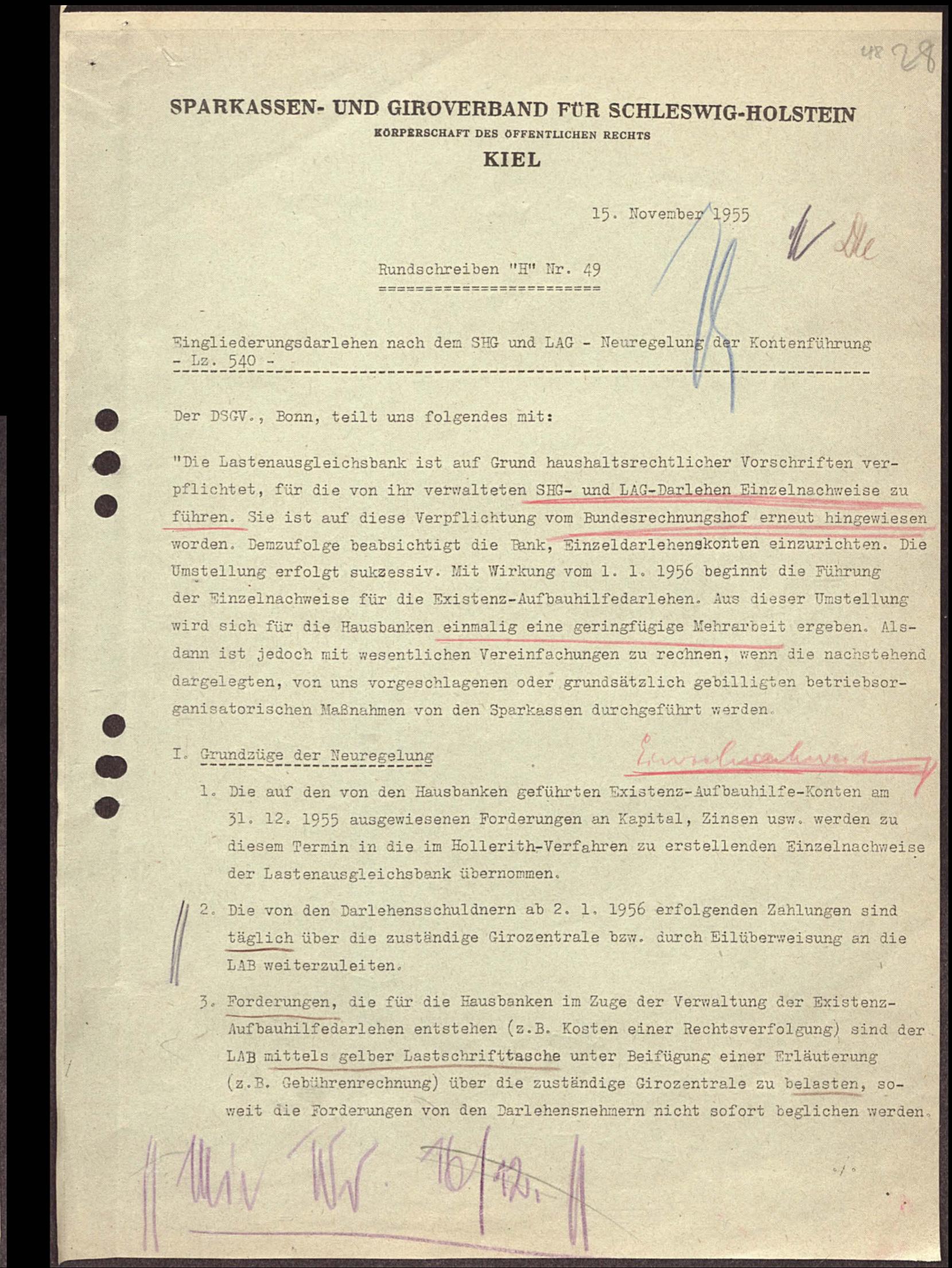
Herausgegeben vom Präsidenten des Bundesausgleichsamtes
Verlag und Druck: Otto Schwartz & Co., Göttingen, Weender Landstraße 59, Fernruf Nr. 4558 / Postscheckkonto: Hannover Nr. 107 112
Erscheint nach Bedarf, vierteljährlich durchschnittlich sechsmal. Laufender Bezug nur durch die Post, Einzelsätze durch den Verlag. Bezugspreis
Ausgabe A (zweiseitig bedruckt) vierteljährlich 1,50 DM zuzüglich Zustellgeb. Ausgabe B (einsseitig bedruckt) vierteljährlich 1,80 DM zuzüglich
Zustellgebühr. Einzelnummer gegen Voreinsendung des Betrages je angefangene 8 Seiten Ausgabe A —,30 DM, Ausgabe B 0,40 DM.





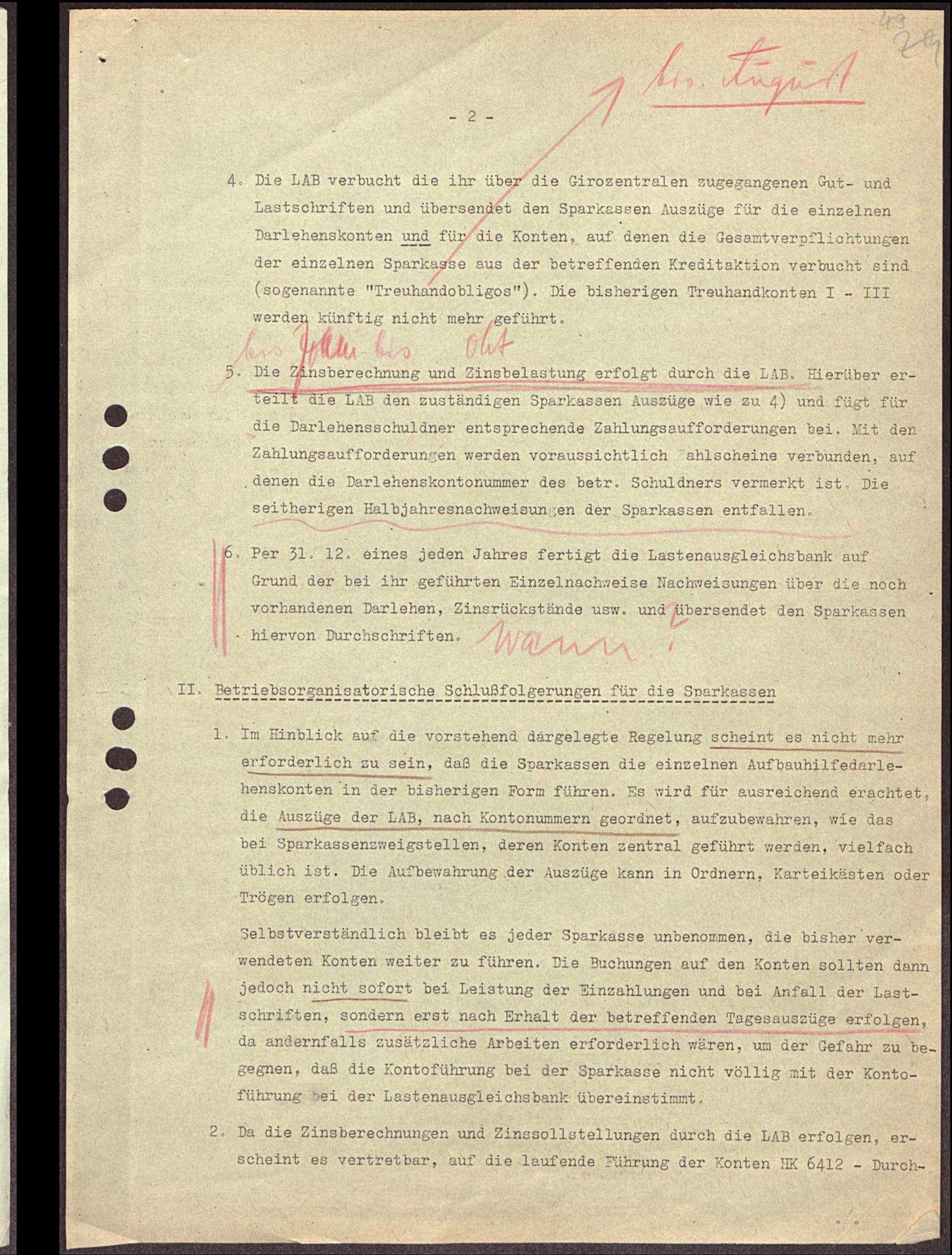
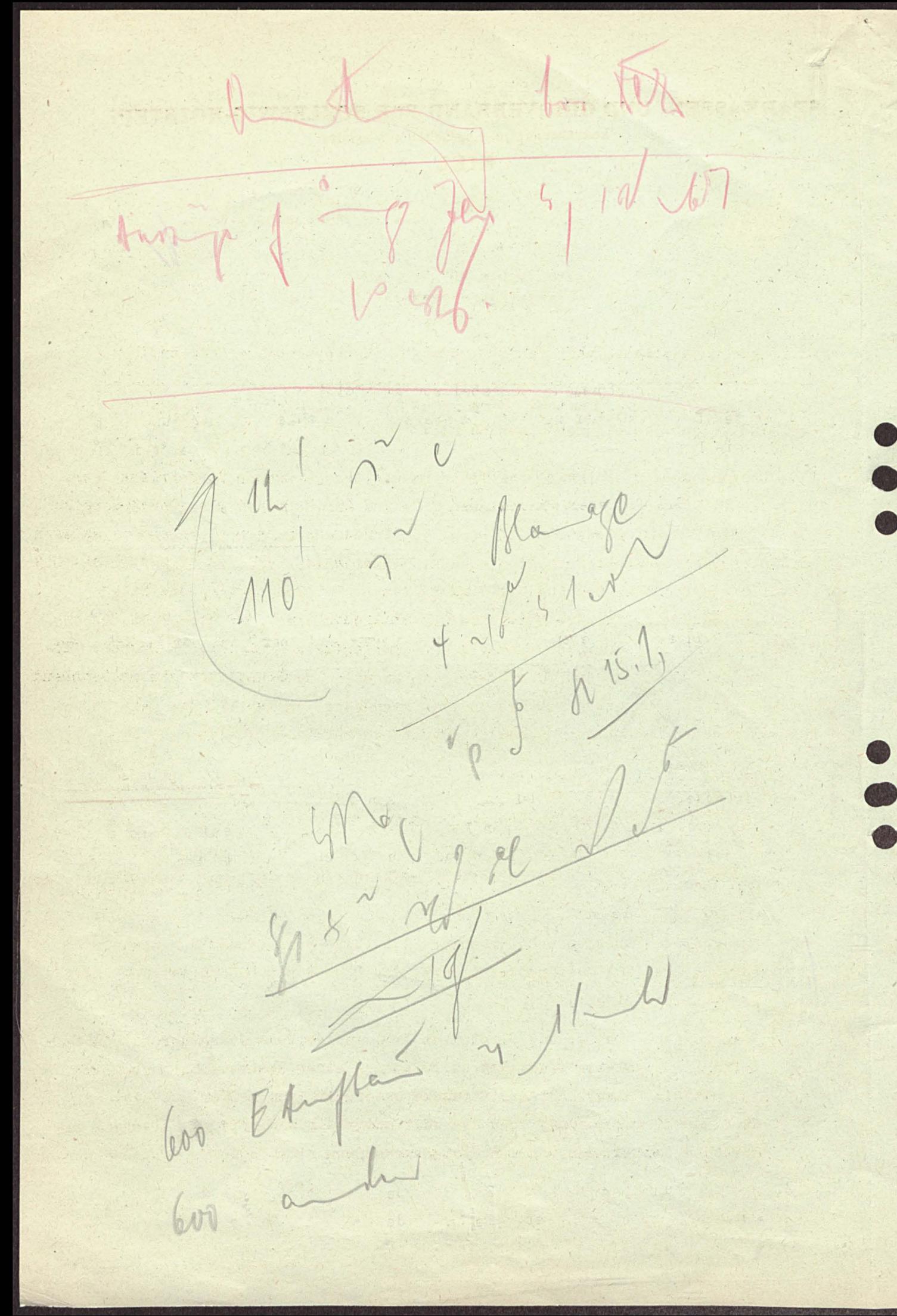
Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



- 3 -

laufende Kredite, Zins- und Tilgungsforderungen (Aktiva) - und HK 4612 - Durchlaufende Kredite, Zins- und Tilgungsforderungen (Passiva) - zu verzichten und lediglich die Konten HK 6411 und 4611 zu führen.

3. Zur Belegung der Positionen "Durchlaufende Kredite (Aktiva)" und "Durchlaufende Kredite (Passiva)" in der Bilanz werden die von der LAB gefertigten Nachweisungen nach vorangegangener Abstimmung mit den bei der Sparkasse vorhandenen Unterlagen verwendet werden können. Nur in Ausnahmefällen (Fertigstellung des Jahresabschlusses in den ersten Januar-Tagen) wird die Fertigung einer eigenen Aktivnachweisung für die hier behandelten Darlehen u. U. nicht zu umgehen sein. Die LAB hat jedoch in Aussicht gestellt, ihre Darlehensnachweise für einzelne Sparkassen mit Vorrang zu fertigen.

III. Betriebstechnische Abwicklung des laufenden Geschäftsverkehrs

Wird den vorstehend unter II gemachten Vorschlägen gefolgt, so wickelt sich der laufende Geschäftsverkehr auf dem Sektor "Existenz-Aufbauhilfendarlehen" künftig wie folgt ab:

1. Die Sparkasse nimmt die Einzahlungen der Darlehensschuldner mittels Zahlenschein entgegen, prüft, soweit die Darlehenskontonummer auf dem Zahlenschein nicht eingedruckt ist, die Ordnungsmäßigkeit der Kontonummer und leitet den eingezahlten Betrag durch die Buchung

per HK 31 - Kasse
an HK 411 - Girozentrale, laufendes Konto

an die Lastenausgleichsbank weiter. Erfolgen die Zahlungen mittels Überweisungsauftrag, so ist entsprechend zu verfahren.

Es ist erforderlich, die Verbuchung der weitergeleiteten Beträge bei der LAB zu überwachen, könnten die Gutschriften über ein internes Zwischenkonto geleitet oder die Überweisungsträger auf besonderen Sammelgutschriften aufgaben zusammengestellt werden.

2. Nach Erhalt der Tagesauszüge ist zumindest festzustellen, ob die auf den einzelnen Auszügen verbuchten Beträge die Gesamtbeträge ergeben, die auf dem Tagesauszug für das Treuhändobligo vermerkt sind. Die einzelnen Auszüge sind alsdann einzusortieren. Die aus dem Tagesauszug des Treuhändobligos ersichtlichen Kapital- (evtl. auch Leistungs-) Umsätze sind über HK 64 und 46 zu verbuchen.

30-30 Fallvorblatt

- 4 -

3. Die zu den Zinsterminen von der LAB erstellten und der Sparkasse übermittelten an die Anschrift der Darlehensschuldner gerichteten Zahlungsaufforderungen sollten in Fensterbriefumschlägen weitergeleitet werden. Es besteht aber auch die Möglichkeit, diese Zahlungsaufforderungen bis zum Vorsprechen der Schuldner am Schalter aufzubewahren.

4. Im Geschäftsverkehr mit der LAB sind neben der Abteilungs-Nummer der LAB, und zwar

III - Lastenausgleichs-Abteilung - Kreditverwaltung -

Bearbeitung gefährdeter, notleidender und gekündigter Eingliederungs-Darlehen,

IV - Lastenausgleichs-Abteilung - Auszahlung und Buchhaltung der Eingliederungs-Darlehen,

VII - Kreditüberwachungs-Abteilung

Bearbeitung gefährdeter und notleidender Eingliederungs-Darlehen, soweit der betreffende Darlehensnehmer außerdem gefährdet bzw. notleidend gewordene ERP- und Betriebsmittel-Kredite in Anspruch genommen hat,

Darlehensart, die die/Hausbank-Nummer sowie die laufende Nummer des Darlehensnehmers laut "Verzeichnis der Einzeldarlehensnehmer" (s. unten) anzugeben.

IV. Überleitungsmaßnahmen

Per 31. 12. 1955 ist letztmals, und zwar für das 2. Halbjahr 1955 (bei global abrechnenden Instituten für die Zeit vom 1. 4. 1955 bis 31.12.1955), der übliche Einzelabrechnungsbogen zu erstellen. Zusätzlich benötigt die LAB zur Vorbereitung der Umstellung umgehend ein Verzeichnis der Einzeldarlehensnehmer nach dem aus der Anlage ersichtlichen Muster. Die entsprechenden Formblätter gehen den Sparkassen in den nächsten Tagen zu. Das Verzeichnis der Einzeldarlehensnehmer ist so gestaltet, daß die Eintragungen in den ersten 4 Spalten auf die ersten 4 Spalten des Einzelabrechnungsbogens durchgeschrieben werden können, so daß die eigentliche Mehrarbeit sich auf die Ausfüllung der Spalten 5 bis 14 des Verzeichnisses der Einzeldarlehensnehmer erstreckt.

Zur Ausfüllung des Verzeichnisses der Einzeldarlehensnehmer ist, soweit sich die in ihm vorzunehmenden Eintragungen nicht ohne weiteres aus den Spaltenbezeichnungen ergeben, folgendes zu bemerken:

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



- 5 -

1. In dem "Verzeichnis" sind die laufenden, gekündigten und die gestundeten Darlehen getrennt voneinander, also in besonderen Abschnitten, aufzuführen.

2. Maschinentechnisch bedingt, kann die LAB mit höchstens vierstelligen Kontonummern arbeiten. Sofern die bisher bei den Sparkassen geführten Konten mehrstellige Kontonummern tragen, läßt sich eine Umnummerierung der Konten leider nicht umgehen.

In die Spalte 1 des Verzeichnisses der Einzeldarlehnsnehmer sind also die bisher bei der Sparkasse geführten Kontonummern einzusetzen, sofern sie nicht mehr als 4 Stellen aufweisen, andernfalls die ab 1. 1. 1956 geltenden neuen Kontonummern.

3. Für die in Spalte 5 vorgesehene Schlüsselung der Geschädigtengruppen gilt folgende Regelung:

Geschädigtengruppe	Schlüsselzahl
Vertriebene (Ausweis A und b)	1
Sowjetzoneflüchtlinge (Ausweis C)	2
Kriegssachgeschädigte	3
Kriegsgefangene (Spätheimkehrer)	4
Politisch und rassisch Verfolgte	5
Sonstige	6

4. Für die Spalte 6 lt. folgender Schlüssel:

Wirtschaftszweig	Schlüsselzahl
Bauhandwerk	0
Nahrungs- und Genussmittel-handwerk	1
Bekleidungs-Handwerk	2
Sonstiges Handwerk	3
Großhandel	4
Einzelhandel	5
Handelsvertretung	6
Verkehrs- und Gaststättengewerbe	7
Industrie	8
Freie Berufe und sonstige	9

Für die Unterscheidung zwischen handwerklichen und industriellen Betrieben ist die Zugehörigkeit zu der entsprechenden Kammer

- 6 -

(Handwerkskammer bzw. Industrie- und Handelskammer) oder die Beschäftigungsgrenze - ca. 10 Mann - ausschlaggebend.

5. In Spalte 7 sind die aus gezahlten Darlehensbeträge einzusetzen. Bei Darlehen, die in Teilbeträgen ausgezahlt wurden, ist die Gesamtsumme der Teilauszahlungen anzugeben, nicht etwa der derzeitige Saldo des Darlehenskontos.

6. Die Kündigungsgründe (Spalte 10) gemäß § 8 der Weisung vom 28.4.1950 nebst Änderungen vom 31. 7. 1950 und 19. 12. 1950 in der Fassung vom 26. 6. 1951 sind wie folgt zu schlüsseln:

§ 8 a unrichtige Angaben über wirtschaftliche und persönliche Verhältnisse des Darlehensnehmers	0
b Zahlungseinstellung oder Konkursöffnung	1
c Aufgabe der Erwerbstätigkeit	2
d Rückstand mit 2 Halbjahresraten	3
e Vertragswidrige Verwendung des Darlehens und zusätzlich	4
Vertragsverletzungen gemäß BGB	5
Sonstige Kündigungsgründe, die außer den o.a. in der franz. Zone gültig sind.	6

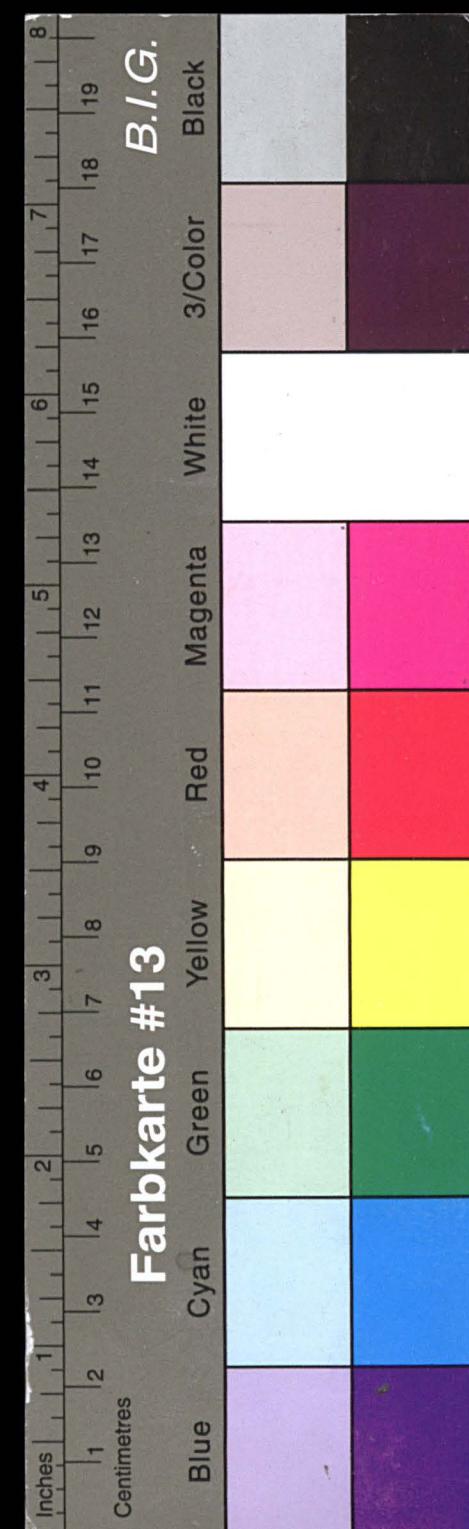
7. In Spalte 12 ist der Tag des Wirksamwerdens (Wertstellung lt. Umbuchungsaufgabe der LAB) der gemäß Stundungsrundschreiben des BAA vom 30. 9. 1953 erfolgten Stundungen anzugeben (nicht zu verwechseln mit der durch die Weisung des BAA vom 5. 7. 1954 allgemein bestimmten Tilgungsaussetzung vom 1. 7. 1954 - 31. 12. 1955).

8. In Spalte 14 sind u. a. die von den normalen Abzahlungssätzen - 3 % p.a. für die ersten 3 Jahre, danach 8 % pa. - abweichenden Abzahlungssätze bzw. Abzahlungsraten anzugeben.

In den nächsten Tagen wird die Lastenausgleichsbank den Sparkassen Vordrucke für die Erstellung des Verzeichnisses der Einzeldarlehnsnehmer und der "Einzelabrechnung" übersenden.

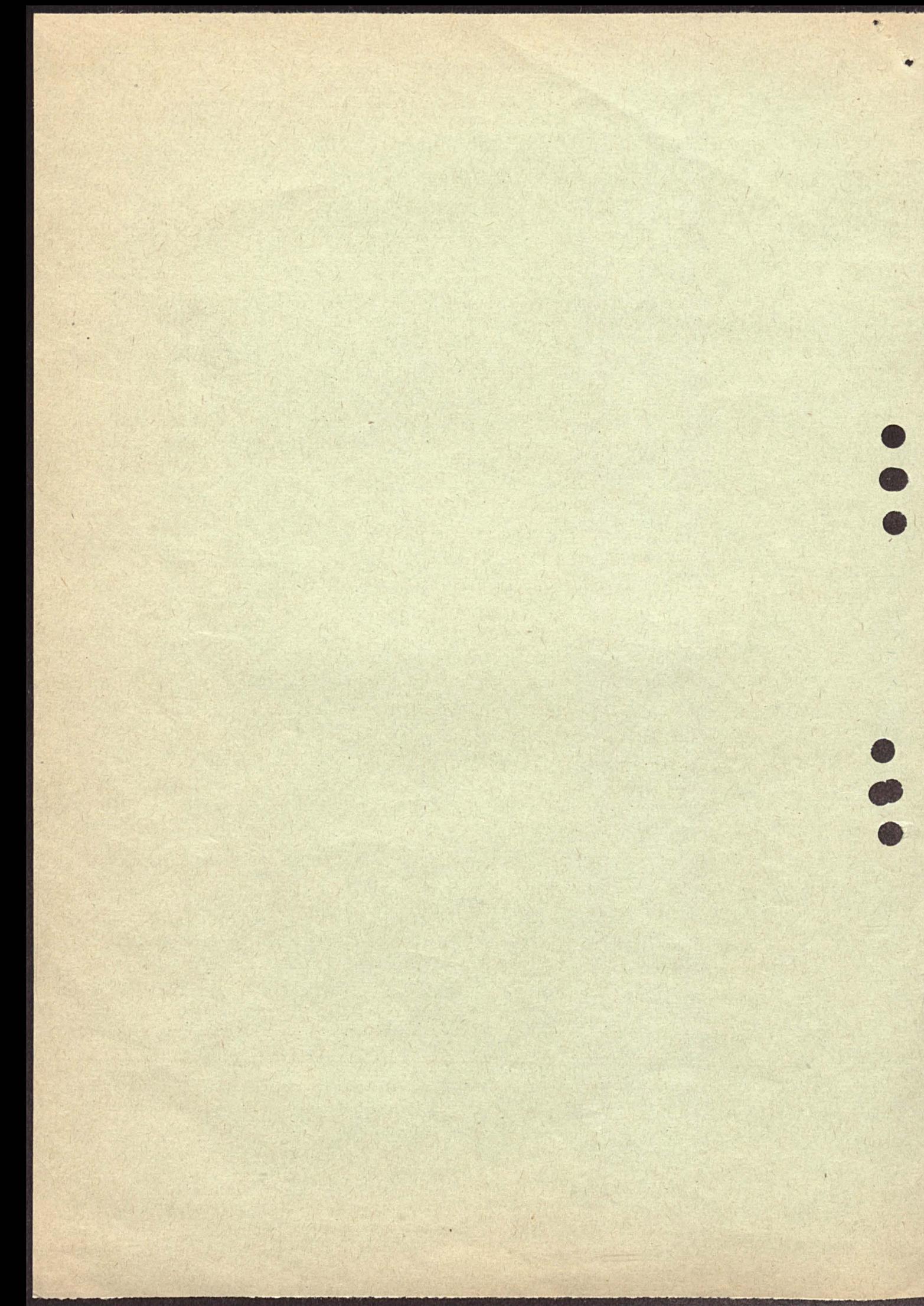
Wir empfehlen, schon jetzt die vorbereitenden Arbeiten für die Aufnahme der Kontenführung durch die Lastenausgleichsbank durchzuführen, insbesondere für die einzelnen Darlehnsnehmer die Geschädigtengruppe und den Wirtschaftszweig gemäß Spalte 5 und 6 des Verzeichnisses festzulegen.

Der Verbandsvorsteher
i.A. Dircks



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



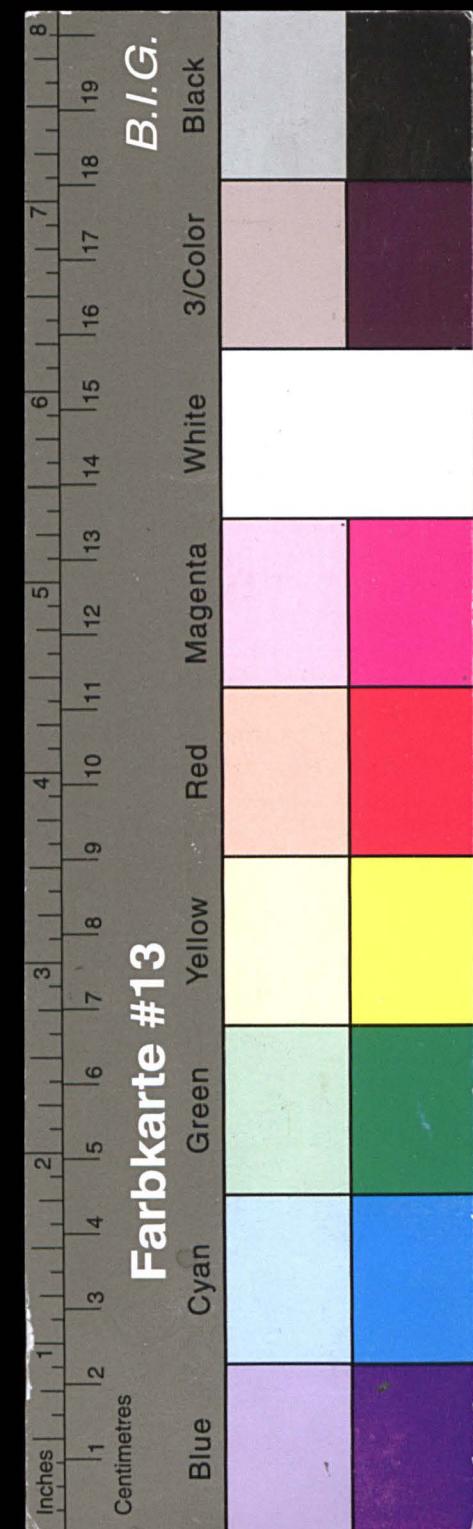
2.52

Hypothesen-Gewinnabgabe					
- 038 -					
Soll					
Gruppe	vorgerechnete Zinsen 1	vorgerechnete Tilgung 2	erst. gez. Zinsen 3	erst. gez. Tilgung 4	HGA-Kapital Neuerfass./Erstatt. 5
nicht veranl. HGA					
veranlagte HGA					
Verrechnungskonto 034 (Summe: 3, 4, 5)					
Treuhankonto ObFiDi	nicht veranlagte veranlagte	DM			
HGA-Schuldner	nicht veranlagte veranlagte	DM			
Zinsschuldnerkonto	nicht veranlagte veranlagte	DM			
Zinsertragskonto	nicht veranlagte veranlagte	DM			
Tilgungsschuldnerkonto	nicht veranlagte veranlagte	DM			
Tilgungsertragskonto	nicht veranlagte veranlagte	DM			

Haben					
Gruppe	zurückger. Zinsen 1	zurückger. Tilgung 2	gez. Zinsen 3	gez. Tilgung 4	HGA-Kapital Ablös./Stornierg. 5
nicht veranl. HGA					
veranlagte HGA					
Verrechnungskonto 034 (Summe: 3, 4, 5)					
Treuhankonto ObFiDi	nicht veranlagte veranlagte	DM			
HGA-Schuldner	nicht veranlagte veranlagte	DM			
Zinsschuldnerkonto	nicht veranlagte veranlagte	DM			
Zinsertragskonto	nicht veranlagte veranlagte	DM			
Tilgungsschuldnerkonto	nicht veranlagte veranlagte	DM			
Tilgungsertragskonto	nicht veranlagte veranlagte	DM			

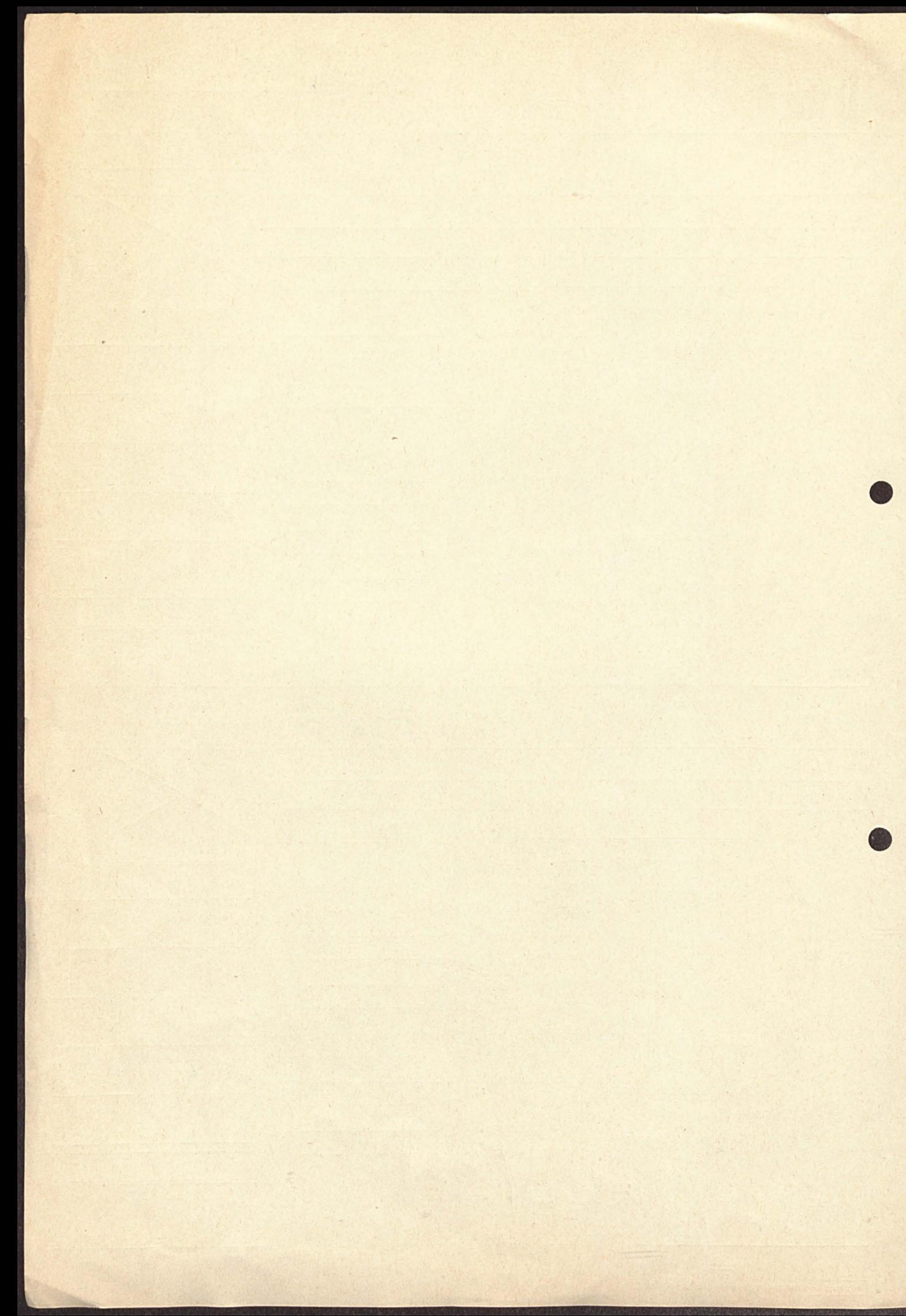
Vorsteher: _____ aufgestellt: _____ geprüft: _____

Form. 446 Friedr. Kindt - Buchdruckerei - Bad Oldesloe 500 6. 56



Kreisarchiv Stormarn E103

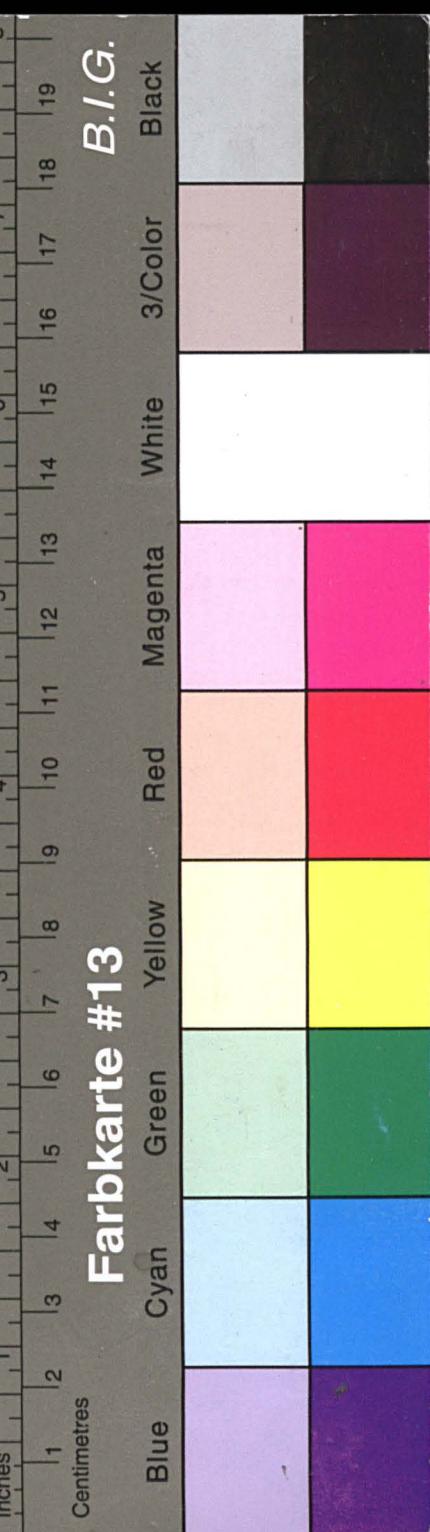
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projekt-Nr. 415708552



Darlehensbuchhaltung		Tagesabschluß vom _____ 195	
034			
Soll	Umsätze		Posten
	DM	Dfl	
Hypotheken 1/10-Rechte			
Hypotheken DM-Ausleihungen			
Darlehen langfristig			
Darlehen mittelfristig			
Kommunaldarlehen			
Zinsschuldner - vorgerechnete Zinsen -			
Zinsschuldner - erstattete gezahlte Zinsen -			
Zinsertragskonto - zurückgerechnete Zinsen -			
Verzugszinsen			
Provisionen			
Durchlaufende Beträge			
Verrechnungskonto Hauptbuchhaltung			
Verrechnungskonto Hypotheken-Gewinnabgabe			
Verrechnungskonto Aufbauhilfe			
Soll-Umsätze insgesamt:			
<hr/>			
Haben	Umsätze		Posten
	DM	Dfl	
Hypotheken 1/10-Rechte			
Hypotheken DM-Ausleihungen			
Darlehen langfristig			
Darlehen mittelfristig			
Kommunaldarlehen			
Zinsschuldner - zurückgerechnete Zinsen -			
Zinsschuldner - gezahlte Zinsen -			
Zinsertragskonto - lt. Zinssoll vereinnahmte Zinsen -			
Verzugszinsen			
Provisionen			
Durchlaufende Beträge			
Verrechnungskonto Hauptbuchhaltung			
Verrechnungskonto Hypotheken-Gewinnabgabe			
Verrechnungskonto Aufbauhilfe			
Haben-Umsätze insgesamt:			
Vorsteher:	aufgestellt:	geprüft:	
<hr/>			

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



Darlehensbuchhaltung					
034 Tagesabschluß vom 195					
Soll					
Gruppe	Zinssoll - vor-gerechnete Zinsen 1	erst. gezahlte Zinsen 2	Darlehens-auszahlung 3	Umsätze 2 u. 3 (nur für Aufbauhilfe)	Posten
Hypotheken 1/10-Rechte					
Hypotheken DM-Ausleihungen					
Darlehen langfristig					
Darlehen mittelfristig					
Kommundarlehen					
eigene Forderung insgesamt:					
Aufbauhilfe					

Haben					
Gruppe	Zinssoll - zurück-gerechnete Zinsen 1	gezahlte Zinsen 2	Darlehens-rückzahlung 3	Umsätze 2 u. 3 (nur für Aufbauhilfe)	Posten
Hypotheken 1/10-Rechte					
Hypotheken DM-Ausleihungen					
Darlehen langfristig					
Darlehen mittelfristig					
Kommundarlehen					
eigene Forderung insgesamt:					
Aufbauhilfe					

Vorsteher: _____ aufgestellt: _____ geprüft: _____

54359

Zins- und Tilgungsbedingungen für Aufbaudarlehen.

Darlehensart:	Zinsen %	Tilgung %	a) Fälligkeits-termin b) Zinslauf
<u>Existenzaufbauhilfe-Darlehen (SHG)</u>	2	3 bzw. 8	a) 30.6. u. 31.12.
laufende Abrechnung	4	abw.	b) 1.1.-30.6. u. 1.7.-31.12.
gekündigte Darlehen	-	-	
Gestundete Darlehen	-	-	
<u>Aufbaudarlehen/Gewerbe</u>	3	lo	
laufende Abrechnung	4	Abw.	
gekündigte Darlehen	-	-	
gestundete "	-	-	
<u>Aufbaudarlehen/Härtefonds</u>	3	lo	a) 31.5.u.30.11.
laufende Abrechnung	4	Abw.	b) 1.1.-30.6. 1.7.-31.12.
gekündigte Darlehen	-	-	
<u>Aufbaudarlehen/Nichtgesch.</u>	4	Abw.	
laufende Abrechnung	4	Abw.	
<u>Aufbaudarlehen(Kgf.)</u>	3	lo	
laufende Abrechnung	4	Abw.	
<u>Dauerarbeitsplatzdarlehen</u>	4	11	a) 31.3.u.30.9.
laufende Abrechnung	5	Abw.	b) 1.10.-31.3. 1.4. -30.9.
gekündigte Darlehen	-	-	
<u>Arbeitsplatzdarlehen (LAG)</u>	4	11	a) 31.5.u.30.11.
laufende Abrechnung	5	Abw.	b) 1.1.-30.6. 1.7.-31.12.
gekündigte Darlehen	-	-	
<u>Wohnungsbaudarlehen</u>	zinslos	2	a) 28.2.u.30.8.
laufende Abrechnung	4	Abw.	b) 1.9.-28.2. 1.3.-30.10.
gekündigte Darlehen	-	-	
<u>Wohnungsbaudarlehen/Härtefonds</u>	zinslos	2	"
<u>Darlehen an kriegssachgeschädigte Landwirte</u>	zinslos	4	a) 31.5.u.30.11.
			b) 1.1. - 30.6. 1.7. - 31.12.

Kreisarchiv Stormarn E103

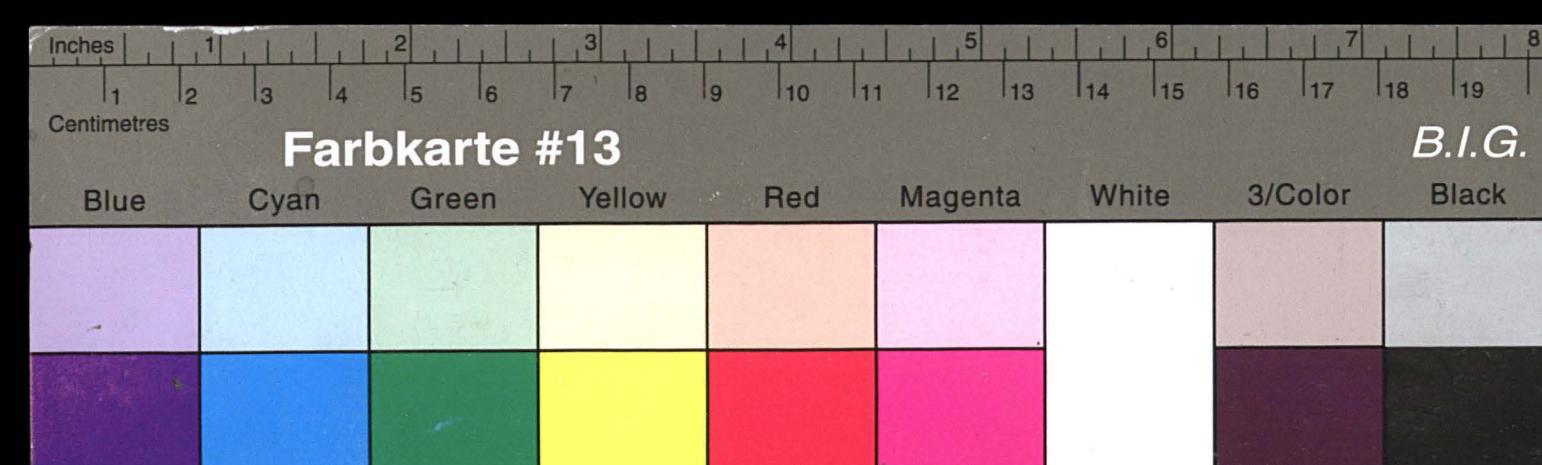
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projekt-Nr. 415708552



Zins- und Tilgungsbedingungen für Aufbaudarlehen.

Darlehensart:	Zinsen %	Tilgung %	a) Fälligkeits-termin b) Zinslauf
<u>Existenzaufbauhilfe-Darlehen (SHG)</u>			
Laufende Abrechnung	2	3 bzw. 8	a) 30.6. u. 31.12.
gekündigte Darlehen	4	abw.	b) 1.1.-30.6. u. 1.7.-31.12.
Gestundete Darlehen	-	-	
<u>Aufbaudarlehen/Gewerbe</u>			
Ifd. Abrechnung	3	lo	
gekündigte Darlehen	4	Abw.	
gestundete "	-		
<u>Aufbaudarlehen/Härtefonds</u>			
laufende Abrechnung	3	lo	a) 31.5.u.30.11.
gekündigte Darlehen	4	Abw.	b) 1.1.-30.6. 1.7.-31.12.
<u>Aufbaudarlehen/Nichtgesch.</u>			
Ifd. Abrechnung	4	Abw.	
<u>Aufbaudarlehen(Kgf.)</u>			
Ifd. Abrechnung	3	lo	
<u>Dauerarbeitsplatzdarlehen</u>			
laufende Abrechnung	4	11	a) 31.3.u.30.9.
gekündigte Darlehen	5	Abw.	b) 1.10.-31.3. 1.4. -30.9.
<u>Arbeitsplatzdarlehen (LAG)</u>			
laufende Abrechnung	4	11	a) 31.5.u.30.11.
gekündigte Darlehen	5	Abw.	b) 1.1.-30.6. 1.7.-31.12.
<u>Wohnungsbaudarlehen</u>			
laufende Abrechnung	4	2	a) 28.2.u.30.8.
gekündigte Darlehen		Abw.	b) 1.9.-28.2. 1.3.-30.10.
<u>Wohnungsbaudarlehen/Härtefonds</u>			
Darlehen an kriegssachge-schädigte Landwirte	zinslos	2	" - "

55
35

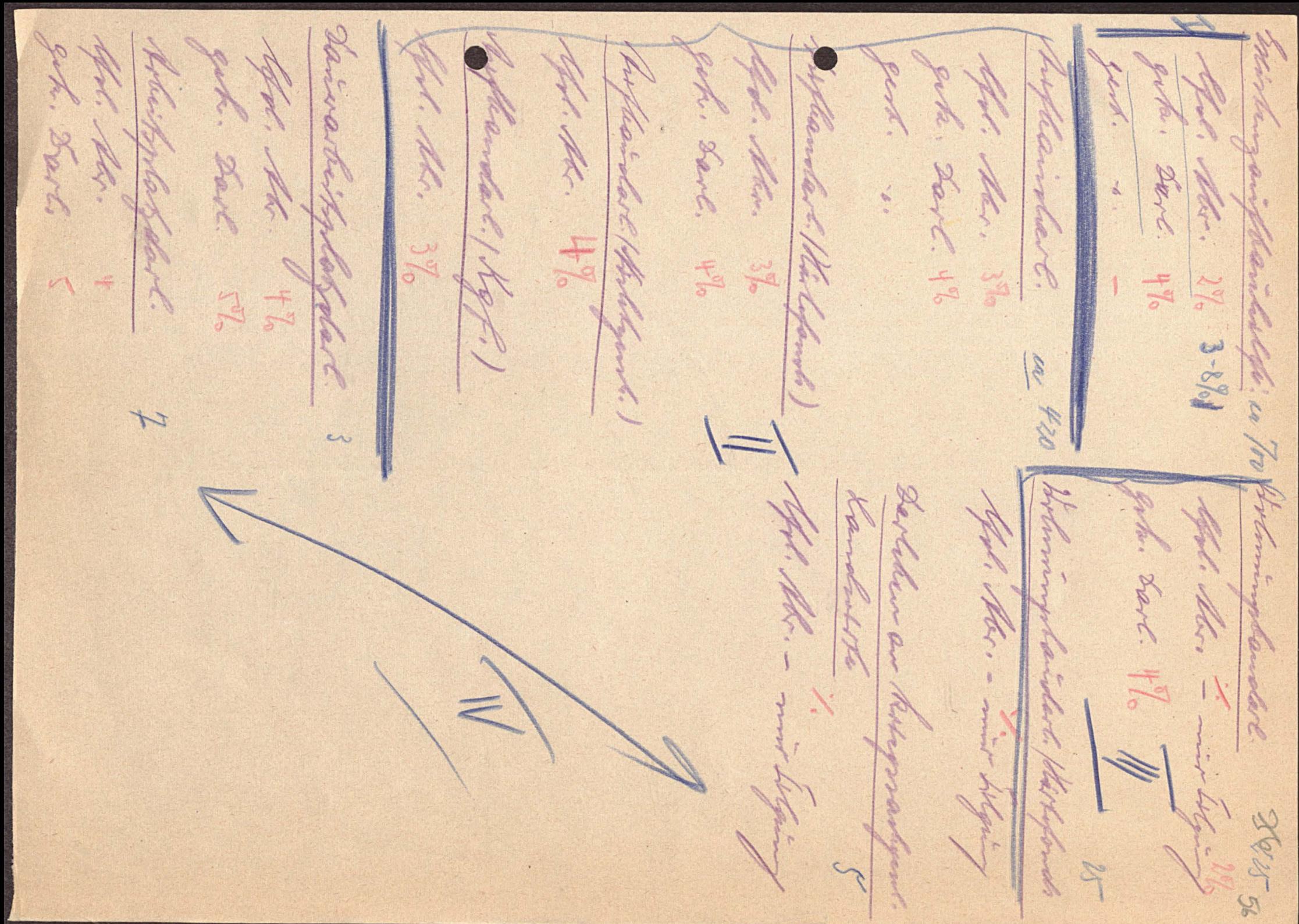
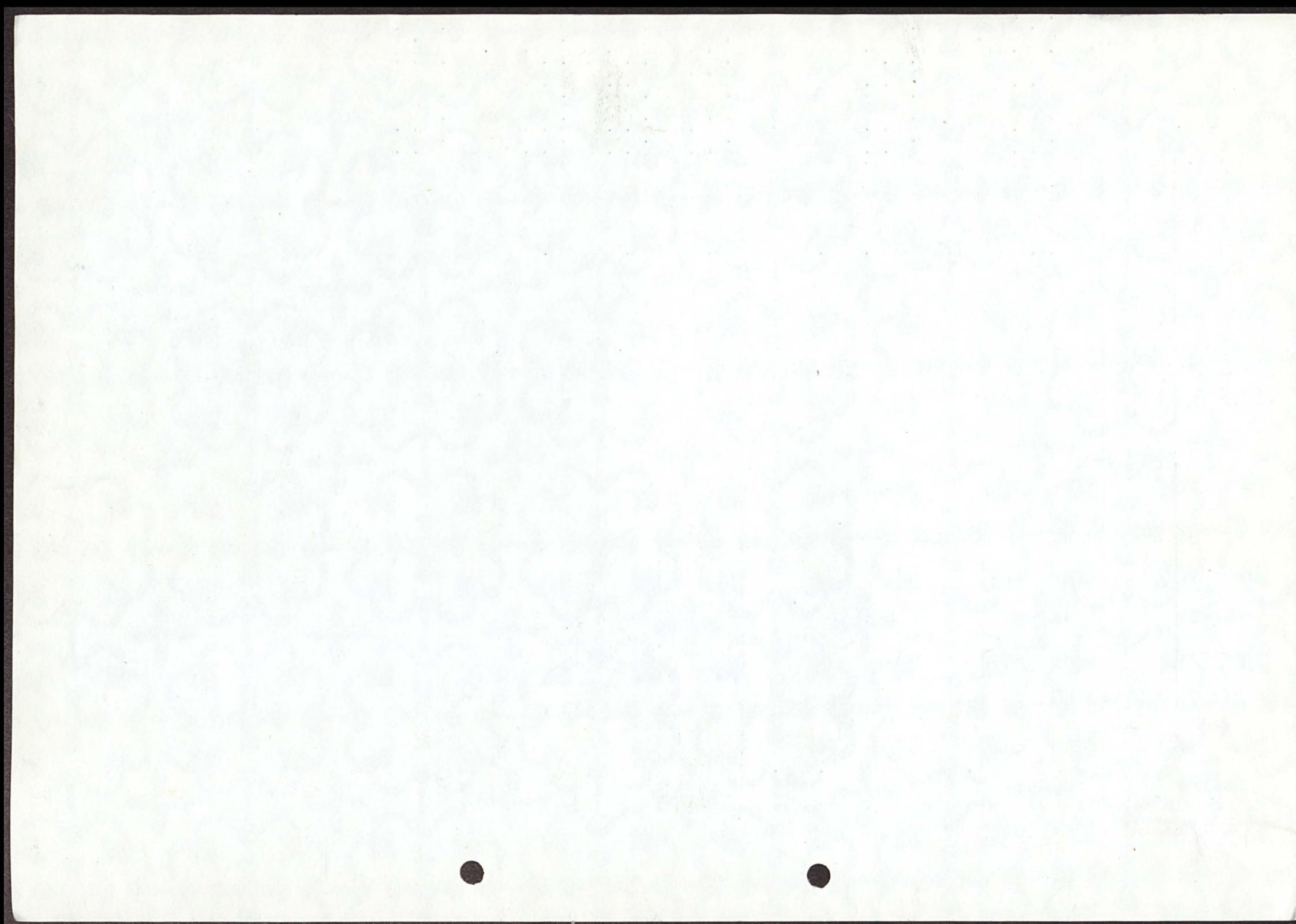


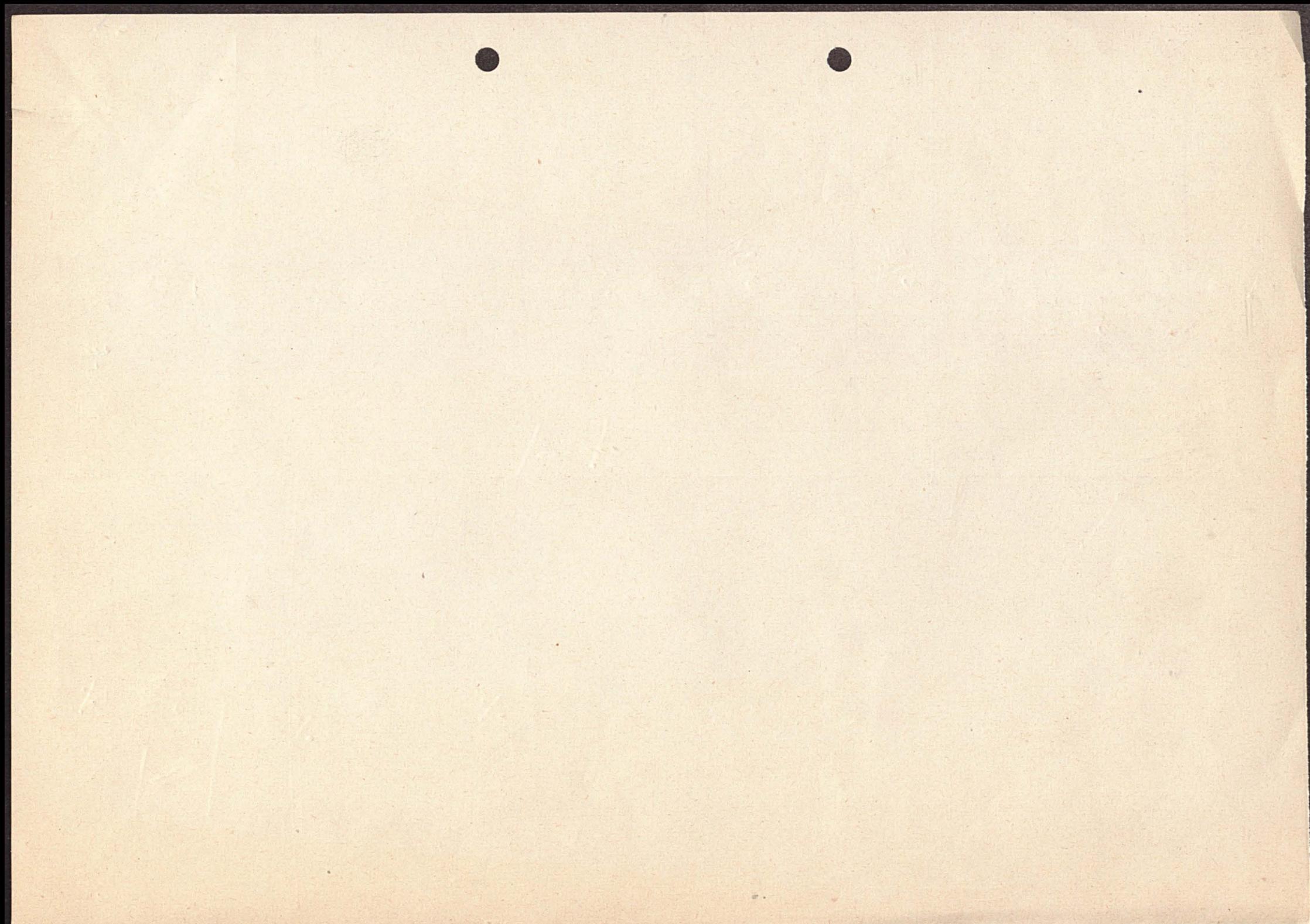
Farbkarte #13

B.I.G

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

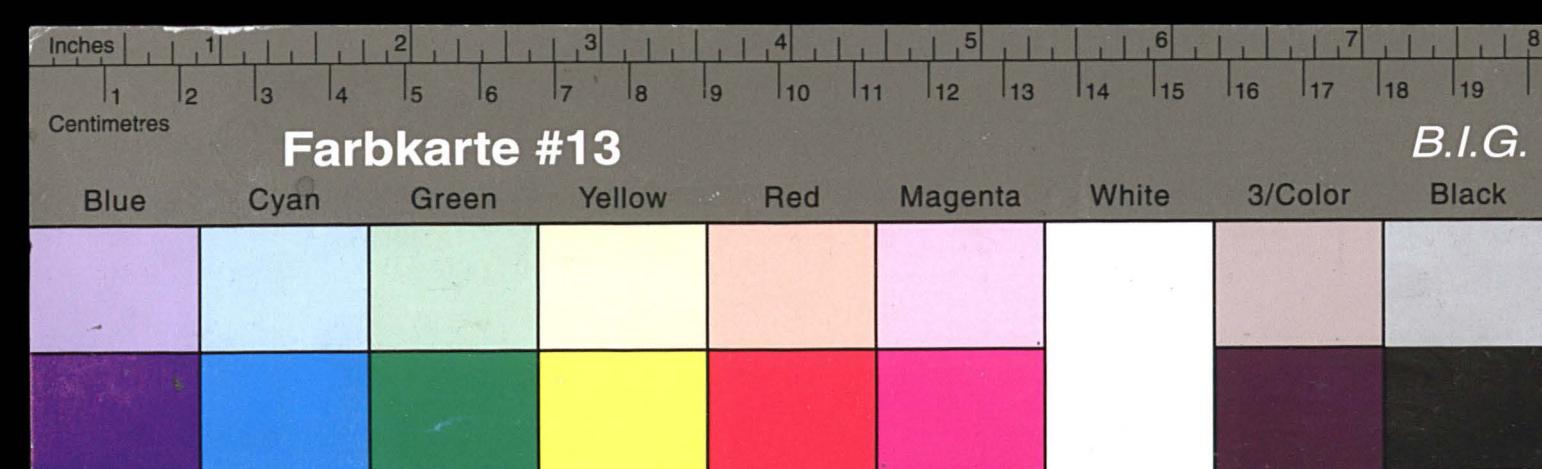




Geförderter durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) - Projektummer 415708552

Kreisarchiv Sturmarn E103



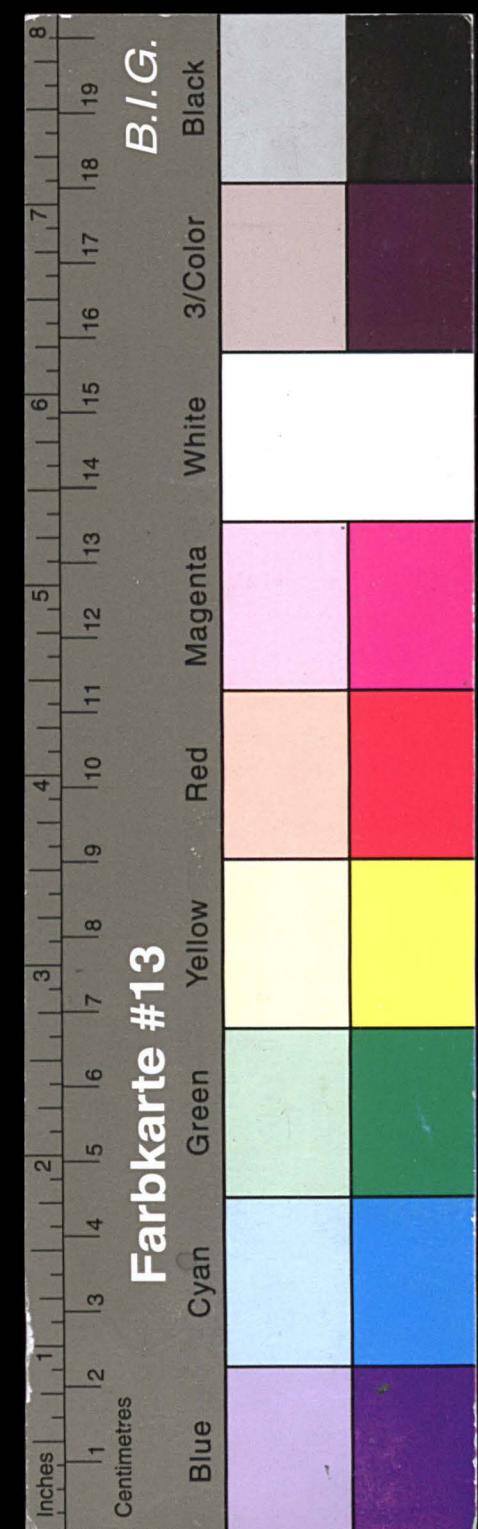


Farbkarte #13

B.I.G.

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



Kreisarchiv Stormarn E 103

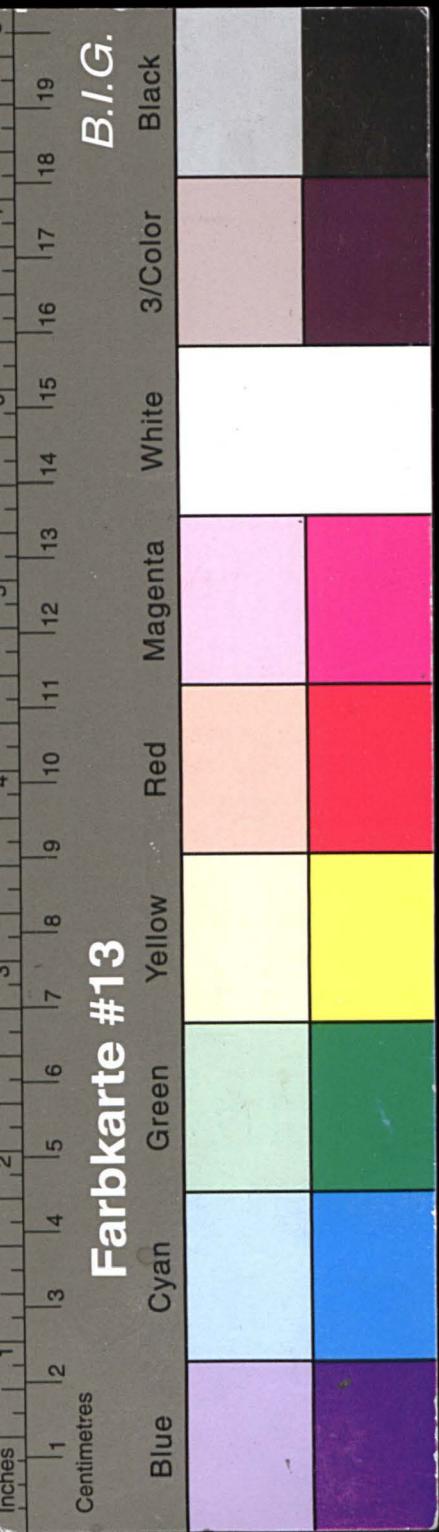
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

40 60

Darlehensbuchhaltung		Tagesabschluß vom _____ 195_____		
034				
Soll		Umsätze		Posten
		DM	D.P.P.	
Hypotheken 1/10-Rechte				
Hypotheken DM-Ausleihungen				
Darlehen langfristig				
Darlehen mittelfristig				
Kommunaldarlehen				
Zinsschuldner - vorgerechnete Zinsen -				
Zinsschuldner - erstattete gezahlte Zinsen -				
Zinsertragskonto - zurückgerechnete Zinsen -				
Verzugszinsen				
Provisionen				
Durchlaufende Beträge				
Verrechnungskonto Hauptbuchhaltung				
Verrechnungskonto Hypotheken-Gewinnabgabe				
Verrechnungskonto Aufbauhilfe				
Soll-Umsätze insgesamt:				
Haben		Umsätze		Posten
		DM	D.P.P.	
Hypotheken 1/10-Rechte				
Hypotheken DM-Ausleihungen				
Darlehen langfristig				
Darlehen mittelfristig				
Kommunaldarlehen				
Zinsschuldner - zurückgerechnete Zinsen -				
Zinsschuldner - gezahlte Zinsen -				
Zinsertragskonto - lt. Zinssoll vereinnahmte Zinsen -				
Verzugszinsen				
Provisionen				
Durchlaufende Beträge				
Verrechnungskonto Hauptbuchhaltung				
Verrechnungskonto Hypotheken-Gewinnabgabe				
Verrechnungskonto Aufbauhilfe				
Haben-Umsätze insgesamt:				
Vorsteher:		aufgestellt:		geprüft:

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



Darlehensbuchhaltung 034						Tagesabschluß vom 195					
Soll						Hab					
Gruppe	Zinssoll - vor-gerechnete Zinsen 1	erst. gezahlte Zinsen 2	Darlehens-auszahlung 3	Umsätze 2 u. 3 (nur für Aufbauhilfe)	Posten	Gruppe	Zinssoll - zurück-gerechnete Zinsen 1	gezahlte Zinsen 2	Darlehens-rückzahlung 3	Umsätze 2 u. 3 (nur für Aufbauhilfe)	Posten
Hypotheken 1/10-Rechte						Hypotheken 1/10-Rechte					
Hypotheken DM-Ausleihungen						Hypotheken DM-Ausleihungen					
Darlehen langfristig						Darlehen langfristig					
Darlehen mittelfristig						Darlehen mittelfristig					
Kommunaldarlehen						Kommunaldarlehen					
eigene Forderung insgesamt:						eigene Forderung insgesamt:					
Aufbauhilfe						Aufbauhilfe					

B.I.G.

Vorsteher: _____ aufgestellt: _____ geprüft: _____

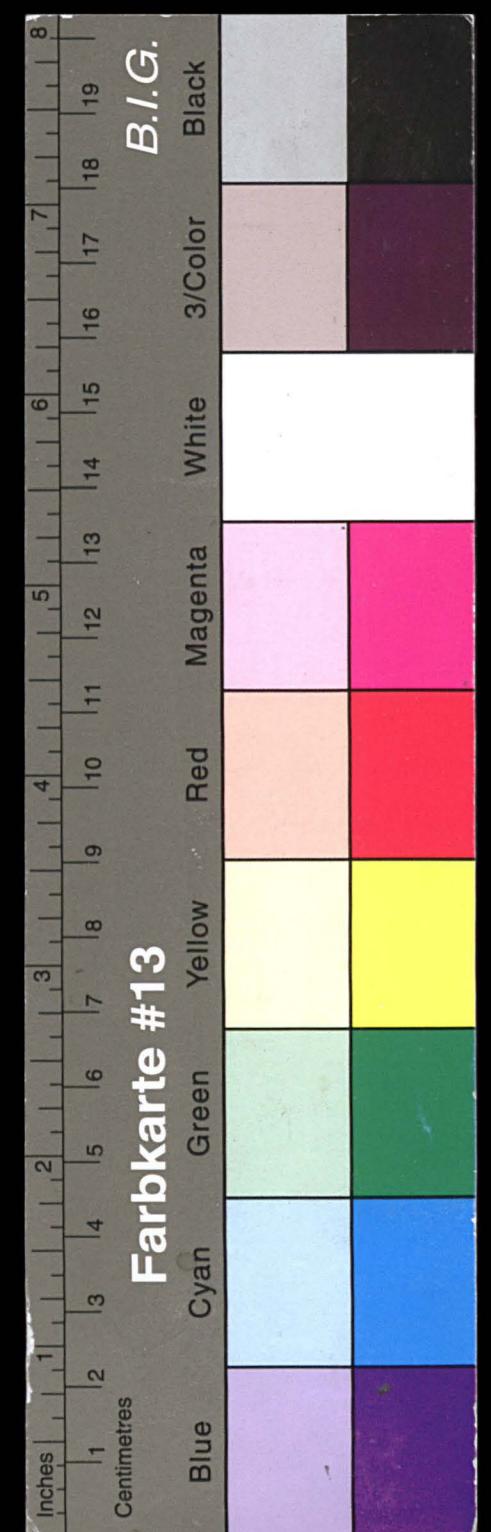
89

H. G. A.-Schuldner		Urspr. Kapital		Anuität		Anuität		Grundbuch		Bd.		Bl.		Nr.	
RM		ord.		20. 6. 48		Zinssatz		Zinssatz		Gläubiger		VS		Blatt Nr.:	
RM		H. G. A.		21. 6. 48		Tilgung		Tilgung		Angestellt:		Geprüft:			
DM		Abgabeschuld		Fälligkeit		DM				K.K.-Nr.					
Konto-Nr.		Datum		Soll		Haben		Zinsen		Tilgung		Rest		Soll	
														Rest	
														Alter Bestand	
														H. G. A.	
														Neuer Bestand	

Form 413

Frist Ende Abschluß 1. Juli 1956

5000 2. 56



Kreisarchiv Stormarn E 103

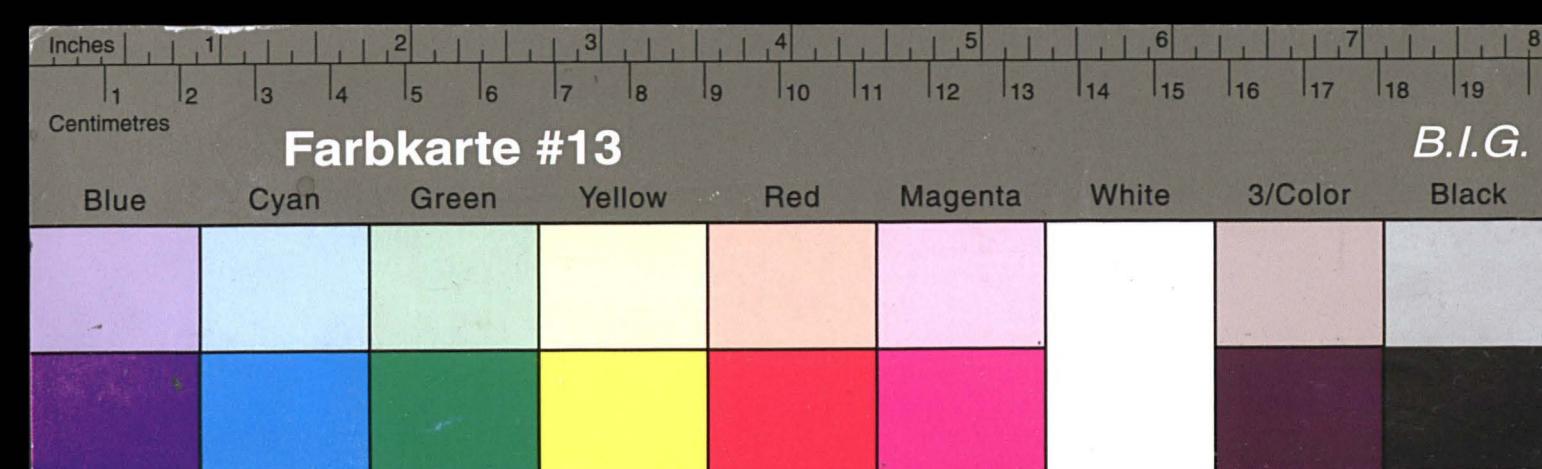
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

62
72

Darlehnsnehmer:

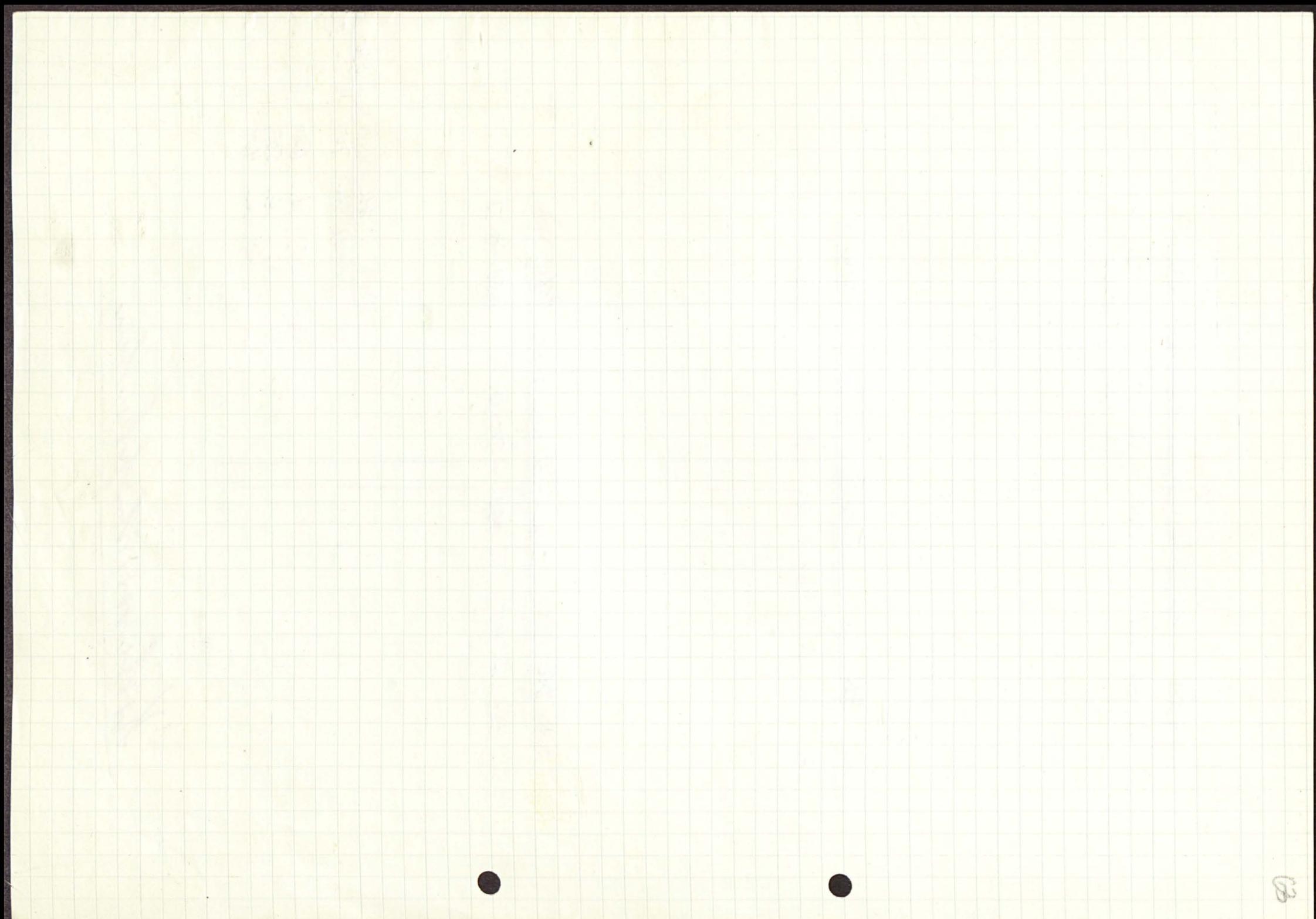
DM	Tilgungsrate
Beschl. v.	Nr.
Leistungstermine	
B.B. Nr.	
Darlehnszweck	
ab	

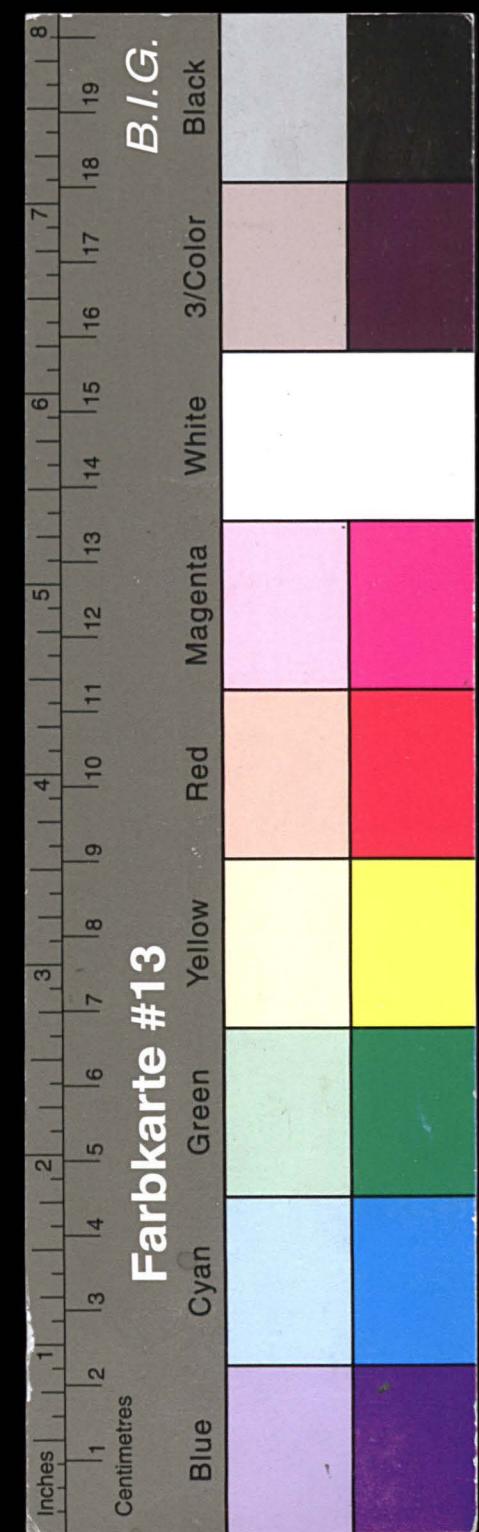
Konto-Nr.	Datum	Zinsen		Leistung		Kapital					
		Tag	%	DM	Zins-Soll	Gezahlt	Zins-Rest	Rückzahlung	Ausleihung	Vortrag	Forderung
					98,98	148,98	148,98	100,-	50,-	10.000,-	9.150,-



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

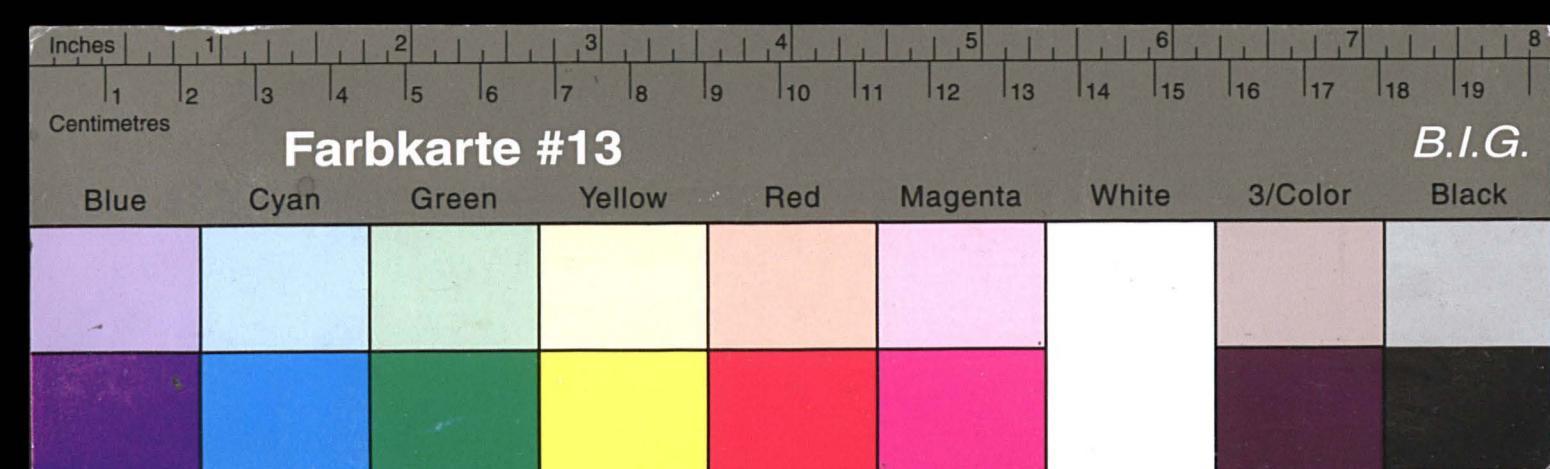




Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

- 64
- fall Kaptallfond gegen Vertriebene Haben (40)
- 4) An 100 5000.- Per 20 50.- 4a)
Per 100 1000.- 9)
- fall Kapitalverpflichtung gegen LFB Haben (70)
- 4a) An 40 50.- Per 100 5000.- i)
10) An 100 1000.-
- fall Tidg.-Forderungen gegen V. Haben (50)
- 4) An 80 50.- Per 100 50.- H)
- fall Tidg.-Verpflichtungen gegen LPA. Haben (80)
- 8) An 100 50.- Per 50 50.- 4)
- fall Zins-fond gegen V. Haben (60)
- 3) An 90 150.- Per 100 150.- 5)
- fall Zins-Verpf. gegen LFB Haben (90)
- 6) An 100 150.- Per 60 = 150.- 3)
- fall Haushaltshilfe (100)
- 1) An 70 030 Haushaltshilfe
5000.- Per 40 5000.- 10)
2) An 60 150.- Per 90 150.- 6)
3) An 50 50.- Per 80 50.- 8)
4) An 40 1000.- Per 90 1000.- 10)
- Kontrollverschleppen.



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

